

Forum Strafvollzug

und Straffälligenhilfe

Heft 4 · Juli 2008 · 57. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

**Fallgruppen des
Behandlungsvollzugs**



Unternehmen für Bildung.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Wir haben etwas gegen Gewalt

Anti-Gewalt-Trainer/in

... heißt unser Anti-Gewalt-Training (AGT), das aus der langjährigen Erfahrung hervorgegangen ist, die durch die Praxis unseres Trainings im präventiven Bereich an Kindergärten und Schulen sowie an täterbezogenen Maßnahmen in den Jugendstrafanstalten Schleswig-Holsteins gesammelt wurde.

Die Behandlungsmaßnahme führt zu einer Veränderung von Einstellungen und Verhalten, basiert auf kognitiv-lerntheoretischen Grundlagen und wird mittels konfrontativer Pädagogik durchgeführt.

Angesichts der steigenden Entwicklung von Gewalt in Deutschland stehen Institutionen wie Kindertagesstätten, Schulen, Behörden, Jugendhilfeeinrichtungen etc. unter einem ständig wachsenden Leistungs-, Erwartungs- und Veränderungsdruck.

Wir bieten Ihnen ein zweites, ausbaufähiges Standbein mit langfristiger Perspektive an. Die Fortbildung findet innerhalb eines Zeitraumes von 4 Monaten statt und kann ggf. berufsbegleitend durchgeführt werden. Die Inhalte der Ausbildung sind so konzipiert, dass sie in den jeweiligen Arbeitsgebieten der Zielgruppe umgesetzt werden können.

Die von der Christian-Albrechts-Universität Kiel begleitete Qualifizierung beinhaltet eine eigene reflektierte Konzeption, ein professionell begleitendes Praktikum und schließt mit einer Prüfung ab.

Beginn

25. September bis 13. Dezember 2008

Seminarort

Kiel, Wischhofstraße 1-3

Ausbildungsdauer

80 Stunden, davon 64 Stunden Theorie, 16 Stunden Praxis

Zielgruppe

Berufsgruppen, die im beruflichen Umfeld mit dem Thema Aggression konfrontiert sind.

Seminarzeiten

Theorieblock 2 Tage/Monat,

Donnerstag/Freitag bzw. Freitag/Samstag

Informationen

Elsbeth Kawalek, Telefon 04321/9770-30

Reso-KompetenzCenter Nord

Telefon 04321/9770-0 | neumuenster@bftw.de

Liebe Leserinnen und Leser,

In diesem Heft finden Sie wieder eine Beilage mit 8 Begriffen unseres „Vollzugslexikons“ „Strafvollzug von A–Z“, so dass Sie nunmehr (seit Heft 1/2007) über ein Grundwerk von bereits 76 Begriffen verfügen können.

Die Stichworte gliedern sich im Wesentlichen in drei Kategorien:

- Grundbegriffe (zentrale, übergeordnete Begriffe des Strafvollzugs)
- Praxisbegriffe (alltägliche Fachsprache aus der Praxis)
- Rechtsprechung (aktuelle Rechtsprechung, verständlich und mit dem wesentlichen Entscheidungsinhalt aufgearbeitet).

Mit diesem zusätzlichen Service spricht **FORUM STRAFVOLLZUG** nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die sich noch in der Ausbildung befinden. Auch erfahrene Praktiker sollen durch diese komprimierte Form sowohl grundlegende wie aktuelle Informationen gewinnen können – weiterführende Literaturhinweise dienen der Vertiefung.

Viele positive Rückmeldungen aus dem Leserkreis liegen vor. Das Werk wird vielfältig genutzt, nicht nur als ständig präsent Nachschlagewerk, sondern auch z.B. als Lehrmittel und Prüfungsstoff in den Vollzugsschulen (was die Anforderungen an die inhaltliche Qualität der Beiträge durchaus erhöht – schließlich müssen die dortigen Dozenten über fehlerfreies und aktuelles Material verfügen können. Und die jungen Kollegen sollen lernen, dass die alltägliche Arbeit mit Fachliteratur unverzichtbar zum professionellen Handeln gehört).

Warum schreibe ich Ihnen dies alles? Zunächst um den Herausgebern dieses Werkes Stephanie Schreyer und Günter Schroven (zu Beginn auch Ralf Bothge) erneut zu danken für ihren mühevollen

und arbeitsintensiven Einsatz. In erster Linie aber auch, um Sie, die Leserinnen und Leser und damit die Nutzer des Produktes, zu bitten und zu ermuntern, an der Gestaltung des Lexikons mitzuwirken.

Welche Stichworte vermissen Sie? Haben Sie Interesse, ein Stichwort selbst zu bearbeiten (wir suchen dringend kompetente Autoren)? Bitte wenden Sie sich an Stephanie.schreyer@jvs-sr.bayern.de oder Guenter.Schroven@bjv.niedersachsen.de, mit ihnen können Sie alle weiteren Details klären (vgl. auch www.forum-strafvollzug.de mit Hinweisen für die Autoren).

Freundschaft, Liebe und Sexualität – so lautet der Arbeitstitel für Heft 6 von **FORUM STRAFVOLLZUG**, das zum Jahreswechsel 2008/2009 erscheinen wird. In mehreren Redaktionssitzungen haben wir intensiv darüber diskutiert, wie in einer anspruchsvollen Fachzeitschrift dieses Thema behandelt werden kann. Neben Ausbrüchen und Entweichungen ist „sex and crime“ der Stoff, der am meisten die Öffentlichkeit interessiert und immer wieder sensationell und mit großen Buchstaben aufbereitet wird.

Und natürlich ist Sexualität eines der wichtigsten Themen in allen Justizvollzugsanstalten – gleichermaßen im Jugendarrest, im Jugendvollzug, in der U-Haft, im Männer- und Frauen-Erwachsenenvollzug, in der Abschiebungshaft. Mit der Entziehung der Freiheit ist regelmässig und strukturell auch das Grundrecht der sexuellen Selbstbestimmung entzogen oder zumindest gravierend beeinträchtigt – zu den wenigen Ausnahmen gehören z.B. Langzeitbesuche.

Dass dieser Entzug nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf die Qualität des Behandlungsvollzugs, auf das Zusammenleben in den Anstalten,

auf die scheiternden oder weiter bestehenden Beziehungen zu den zurückbleibenden Freunden und Partnern, auf die gelingende oder misslingende Wiedereingliederung nach der Entlassung hat und haben muss, ist mehr als offenkundig – wird aber in der Fachliteratur bisher kaum thematisiert.

FORUM STRAFVOLLZUG wird „Freundschaft, Liebe, Sexualität“ zum Titelthema von Heft 6/2008 machen. Wir bitten Experten, Fachkräfte, Seelsorger, Therapeuten, Betroffene (z.B. Gefangene oder Angehörige/Partner) sich zu Wort zu melden, Erfahrungen zu berichten, positive Modelle aus dem In- und Ausland mitzuteilen – Günter Schroven und Bernd Maelicke moderieren gemeinsam dieses Thema.

Wir wünschen Ihnen eine anregende und spannende Lektüre – sowohl der Sammlung „Strafvollzug von A–Z“ wie der Zeitschrift **FORUM STRAFVOLLZUG**.

Ihr
Bernd Maelicke



berndmaelicke@aol.com

145 Editorial*Bernd Maelicke***146 Inhalt****147 Magazin**

Bundestag und Bundesrat verabschieden nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht

SPD-Landtagsfraktion Brandenburg: Thesen für ein Landes-Resozialisierungsgesetz

148 Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft

Kriminalitätsrückgang dank Heirat

Alternativen zum Jugendstrafvollzug

Gemeinnützige Arbeit statt 341 Jahre Haft

Aktuelle Suchtdaten

Menschenrechtskonvention zur Verhinderung von Foltermaßnahmen

Rund 1,1 Millionen Euro Bußgelder 2007 an gemeinnützige Vereine gezahlt

149 Fachtagungen, Leserbefragung**150 Titel**

Fallgruppen im Behandlungsvollzug
Frank Arloth

Divergierende Gefangengruppen im Vollzug der Freiheitsstrafe
Klaus Laubenthal

157 Russlanddeutsche im Bayerischen Justizvollzug
*Friedhelm Kirchhoff***159 Die Wohngruppe „Suchtfrei leben“ des Blauen Kreuzes in der JVA Brandenburg**
*Robert Holzenkamp***163 Prognosezentrum für den gesamten niedersächsischen Justizvollzug bei der JVA Hannover eröffnet**
*Monica Steinhilper,
Susanne Brandler,
Thomas Villmar***166 Ausbildung des Personals im Umgang mit psychisch auffälligen Insassen**
*Hans Ulrich Meier***170 Kommentar**

Abschiebungshaft – keine Verbesserung in Sicht
Wulf Jöhnk

172 Forschung und Entwicklung

Bewährungshilfe in der Entwicklung
Peter Reckling

174 Internationales

Revision des Sanktionenrechts im Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches
Joe Keel

181 Die Ehrenamtliche Arbeit mit Strafgefangenen in England und Wales
*Clive Martin***183 Aus den Ländern**

Naikan - neue Wege im Justizvollzug
Claudia Müller-Ebeling

185 5 Fragen an Justizsenator Dr. Till Steffen, Hamburg**187 Rechtsprechung**

OLG Thüringen
§§ 56 Abs. 2, 82 Abs. 2 Satz 1, 102 Abs. 1, 115 Abs. 3 StVollzG
(Zulässigkeit einer Urinprobe)

189 OLG Frankfurt
§§ 43 Abs. 3 und 5 StVollzG
(Verständlichkeit des Beschäftigungsnachweises)**191 Medien Bücher****192 Impressum****Vorschau**

Bundestag und Bundesrat verabschieden nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht

Nachträgliche Sicherungsverwahrung soll künftig auch bei nach Jugendstrafrecht Verurteilten angeordnet werden können. Bundestag und Bundesrat haben dazu die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen.

Bislang gibt es – anders als im Erwachsenenstrafrecht – keine Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Das neue Gesetz sieht bei Verurteilung nach Jugendstrafrecht die Möglichkeit vor, am Ende einer verbüßten Haftstrafe gerichtlich die nachträgliche Sicherungsverwahrung anzuordnen.

Möglich ist, dies

- bei schwersten Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung sowie in Fällen von Raub- oder Erpressungsverbrechen mit Todesfolge,
- wenn deswegen eine Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren verhängt wurde und
- die Anlasstat mit einer schweren seelischen oder körperlichen Schädigung oder Gefährdung des Opfers verbunden war und
- das Gericht aufgrund einer Gesamtwürdigung nach Einholung von zwei Sachverständigengutachten die Gefährlichkeit des Täters mit hoher Wahrscheinlichkeit auch für die Zukunft annimmt.

Bei jungen Menschen, die über eine kürzere Lebensgeschichte verfügen und deren Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, ist eine ausreichend sichere Gefährlichkeitsprognose nur sehr schwierig zu treffen. Das Fehlerrisiko ist bei ihnen besonders hoch.

Deshalb beschränkt sich das Gesetz darauf, die nachträgliche Sicherungsverwahrung einzuführen (anders bei Verurteilung nach Erwachsenenstrafrecht: Dort kann im Strafurteil selbst unmittelbar die Sicherungsverwahrung angeordnet oder ein Vorbehalt aufgenommen werden, der eine Anordnung am Haftende ermöglicht). Wegen der besonderen Entwicklungssituation und der Aussichten für eine positive Einwirkung im Vollzug der Jugendstrafe soll bei jungen Menschen über die Anordnung der Sicherungsverwahrung immer erst aufgrund einer Gesamtwürdigung am Ende des Strafvollzugs entschieden werden können, auch wenn wesentliche Anzeichen für eine künftige Gefährlichkeit bereits anfänglich erkennbar waren.

Wegen des erhöhten Prognoserisikos sind die „formalen“ Anordnungs Voraussetzungen zudem enger gefasst als bei Erwachsenen.

Weitere Informationen:

presse@bmj.bund.de

SPD-Landtagsfraktion Brandenburg: Thesen für ein Landes-Resozialisierungsgesetz

„Resozialisierung soll einen Täter zu einem straffreien Leben führen. Dies dient zugleich dem Schutz der Allgemeinheit. Besonders entscheidend hierfür sind die Monate vor und nach der Haftentlassung. Es gibt viele Akteure, die dabei mitwirken, wie die Haftanstalt, Staatsanwaltschaft und Polizei, die Gerichts- und Bewährungshilfe, die kommunalen Jugend- und Sozialämter und die Arbeitsagenturen. Diese wirken oft nicht zusammen und oft fehlt das Wissen, was andere Stellen konkret tun.

Thesen:

1. Wer Haftentlassene nach der Haft nicht weiter betreut, gefährdet diese und damit auch die Allgemeinheit. Es muss sicher gestellt sein, dass Wiedereingliederungsmaßnahmen vor der Haftentlassung beginnen. Der gesamte Übergang von Haft in Freiheit muss koordinierend in einer Hand liegen. Im Land Brandenburg müssen diese Aufgaben bei den Sozialen Diensten der Justiz zusammengeführt werden.
2. Die Zuständigkeiten, Aufgaben und Informationspflichten der Träger und Beteiligten sowie die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen wie Jugendämtern, ARGEN sind bisher nur unzureichend und auf verschiedenen Kompetenzebenen (Bund/Land/Kommune) geregelt. Das gefährdet eine sachgerechte Betreuung Haftentlassener und steigert die Rückfallgefahr.
3. Die durch die Föderalismusreform I entstandenen Zuständigkeiten auf Bundes- und auf Landesebene für Elemente der Resozialisierung sollten so weit möglich auf Landesebene zusammengeführt werden.
4. Um ein einheitliches Handeln zu ermöglichen, brauchen wir ein Resozialisierungsgesetz. Dieses Gesetz soll neben den fachlichen Strukturen auch die Grundanforderungen an Resozialisierung regeln und grundrechtsrelevante Spezialbereiche erfassen. Hierzu gehört etwa die Ausbildung Jugendlicher vor und nach der Haft und die Problematik entlassener Sexualstraftäter (einschließlich einer etwaigen Sexualstraftäterdatei).“

Weitere Informationen:

www.spd-fraktion.brandenburg.de

Masterstudiengang Kriminologie und Polizei- wissenschaft

Der Bochumer Masterstudiengang „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“ wird zum fünften Mal angeboten. Das Studium findet als Fernstudium statt und hatte zuletzt über 250 Bewerberinnen und Bewerber. Für den Studienbeginn ab 01.01.2009 stehen ca. 60 Studienplätze zur Verfügung, davon 50 % für Universitäts- und 50 % für Fachhochschulabsolventen.

Nähere Informationen unter
www.makrim.de

Kriminalitätsrückgang dank Heirat

Sampson, Laub und Wimper haben im Rahmen einer Langzeitstudie die Lebensläufe 500 junger Männer mit hohen Risikofaktoren für eine kriminelle Laufbahn untersucht. Dabei konnten sie einen Zusammenhang zwischen Familienstand und krimineller Entwicklung feststellen. Für den einzelnen Mann bedeutet dies, dass das Risiko einer kriminellen Entwicklung durch den Familienstand „verheiratet“ um 35 % niedriger ist als für dieselbe Person mit dem Status „nicht verheiratet“. Mögliche Folge der Studie können neue Impulse für kriminalpolitische Ansätze sein, die die Stabilisierung von Beziehungen zur Aufgabe haben.

Quelle: *Criminology* 44 (3), 465-508

Alternativen zum Jugendstrafvollzug

JDAI (Juvenile Detention Alternatives Initiative) ist ein erfolgreiches Projekt der Annie E. Casey Stiftung, insbeson-

dere zur Anregung und Unterstützung beim Aufbau eines umfassenden Reformmodells zur Kostensenkung im Jugendstrafvollzug sowie zur Rückfallprävention bei Jugendlichen. Auf Initiative des JDAI in Zusammenarbeit mit dem Pretrial Justice Institute (PJI) in Washington, DC, wurden seit 1992 in mittlerweile 80 Gerichtsbezirken der USA gemeindenahen Alternativen zum Jugendstrafvollzug eingerichtet. Die Maßnahmen reichen von electronic monitoring über Tagesbetreuung bis zu alternativen öffentlichen Schulen.

Weitere Informationen:
www.jdaihelpdesk.org

Gemeinnützige Arbeit statt 341 Jahre Haft

„Schwitzen statt Sitzen“ heißt das Programm der Landesregierung in Niedersachsen, mit dem im vergangenen Jahr 10,78 Mio Euro an Haftkosten eingespart werden konnten.

Im Jahr 2007 wurde 4018 Verurteilten die Abarbeitung ihrer Geldstrafe ermöglicht. Die Zahl der getilgten Tagessätze in Höhe von 124.703 entspricht rechnerisch 341 Haftjahren.

Weitere Informationen:
pressestelle@mj.niedersachsen.de

Aktuelle Suchtdata

42.000 Menschen starben laut Drogen- und Suchtbericht jährlich an den Folgen ihres Missbrauchs von Alkohol und 140.000 durchs Rauchen. Die Zahl der Drogentoten stieg im Jahr 2007 auf 1.394 Menschen an. 1,3 Millionen sind Alkohol abhängig, bis zu 1,5 Millionen sind abhängig von Medikamenten, vorwiegend von Schlafmitteln; 200.000 Menschen nehmen Opiate.

Weitere Informationen:
newsletter@dbh-online.de

Menschenrechtskonvention zur Verhinderung von Folter- maßnahmen

Das Fakultativprotokoll der Vereinten Nationen sieht die Einrichtung eines nationalen Präventionsmechanismus vor. Dazu soll ein Sekretariat bei der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) in Wiesbaden eingerichtet werden. Von dort aus werden entsprechende Überprüfungen in allen freiheitsentziehenden Einrichtungen in Deutschland durchgeführt.

Weitere Informationen:
newsletter@dbh-online.de

Rund 1,1 Millionen Euro Buß- gelder 2007 an gemeinnüt- zige Vereine gezahlt

Mit Bußgeldern in Höhe von 1,1 Millionen Euro hat Sachsen-Anhalts Justiz im Jahr 2007 die Arbeit von gemeinnützigen und sozialen Einrichtungen gefördert. Die Gelder kommen aus Zahlungsauflagen, die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren erteilt haben.

Im Rahmen der Verhängung von Bußgeldern wurden im Jahr 2007 unter anderem Verbände und Vereine aus dem Bereich des Allgemeinen Sozialwesens und der Allgemeinen Jugendhilfe, der Verkehrserziehung und -sicherheit sowie der Straffälligen- und Bewährungshilfe unterstützt.

Weitere Informationen:
presse@mj.sachsen-anhalt.de

Fachtagung

Jugendstrafvollzug: Neue Gesetze – was nun?

4. Bundesweite Praktikertagung
Jugendstrafvollzug

29. – 31. Oktober 2008

Ort: Leipzig

Veranstalter:

DVJJ in Kooperation mit der Universität zu Köln (Lehrstuhl für Erziehungshilfe und Soziale Arbeit, Prof. Dr. Philipp Walkenhorst).

Auf dem Programm stehen neben Fachvorträgen und Arbeitsgruppen auch die Besichtigung sowie der Erfahrungsaustausch mit der JVA-Regis-Breitungen.

Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an Praktiker im Jugendstrafvollzug, Seelsorger, Mitarbeiter des ASD und AVD, Lehrer, Psychologen, Sozialarbeiter, Vollstreckungsleiter, Bewährungshelfer sowie alle Menschen, die mittelbar oder unmittelbar sich mit der Förderung und Begleitung junger Inhaftierter befassen.

Nähere Informationen:

www.dvjj.de

Fachtagung

Wohin fährt der Justizvoll-Zug?

Strategien für den Justizvollzug
von Morgen

16. – 18. November 2008

Ort: Stapelfeld

Veranstalter:

Heimvolkshochschule Kardinal-von-Galen-Haus in Kooperation mit dem Nds. Justizministerium und der Führungsakademie für den Nds. Justizvollzug

Es referieren und diskutieren u.a.:

Dr. Barbara Kappenberg
Rolf Koch
Gerd Koop
Justizminister Bernd Busemann
Prof. Dr. Rudolf Egg
Prof. Dr. Frieder Dünkel
Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen
MDgtin Dr. Monica Steinhilfer
Dr. Julia Simonson
Dr. Stefan Suhling
Prof. Dr. Bernd Maelicke
MDgt Jörg Jesse
Wolfgang Wirth
Prof. Dr. Frank Arloth
Wolfgang Fixson
Staatssekretär Dr. Oehlerking
Staatsrat Prof. Matthias Stauch
Pastoralreferent
Martin Wrasmann

Anmeldung und Tagungsunterlagen bei der JVA Oldenburg unter:
christel.schroeder-tajti@jva-ol.niedersachsen.de
Tel: 0441 4859101 oder unter
<http://www.jva-oldenburg.de>

Leserbefragung

Liebe Leserinnen und Leser,

nach den ersten 10 Ausgaben unserer in Aufmachung und Inhalt etwas veränderten Nachfolgerin der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ wird es für das Redaktionsteam langsam Zeit, die Leserinnen und Leser einmal zu befragen, wie Inhalte und Gestaltung von „Forum Strafvollzug“ ankommen, Hinweise darauf zu erhalten, ob das Experiment „FS“ gelungen ist oder ob wir vielleicht auch StammleserInnen enttäuscht haben.

Wir planen deshalb für 2009 eine Leserbefragung, um das Profil unserer Zeitschrift weiter schärfen und vorhandenen Wünschen, aber auch Kritiken besser entsprechen zu können. Bis dahin wären wir Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, sehr dankbar, wenn Sie uns in kurzen Zuschriften Ihre Hinweise, Wünsche und Leseerfahrungen mit „Forum Strafvollzug“ per E-Mail oder in Briefform mitteilen könnten, Sachverhalte, die wir in unserer Leserbefragung 2009 berücksichtigen und in entsprechende Fragestellungen umsetzen werden.

Für die Redaktion:

Philipp Walkenhorst

walkenhorst@cityweb.de

Fallgruppen im Behandlungsvollzug

Frank Arloth

Schwerpunkt dieses Hefts sind „Fallgruppen im Behandlungsvollzug“.

FORUM STRAFVOLLZUG möchte damit auf aktuelle Entwicklungen reagieren. Denn unbestritten hat sich die Insassenspopulation in den letzten Jahren nicht unerheblich verändert. Der – nach wie vor gemessen an der Gesamtzahl der Insassen geringe – Anteil weiblicher Gefangener ist deutlich gestiegen. Junge Gefangene stellen angesichts immer noch zu hoher Rückfallquoten eine besondere Herausforderung dar. Im Spiegelbild zu unserer älter werdenden Gesellschaft nimmt auch die Zahl der über 65 Jahre alten Gefangenen zu.

Zu diesen geschlechts- und altersmäßigen Differenzierungen treten besondere Gefangenengruppen, die einen deutlichen subkulturellen Bezug aufweisen wie etwa inhaftierte Spätaussiedler. Und hinzukommen selbstverständlich auch noch die Gruppen, die einen spezifischen Behandlungsbedarf aufweisen, wie etwa Sexualstraftäter oder suchtabhängige Drogentäter. Dies alles sind große Herausforderungen für das Personal.

Dieses Heft stellt sich in mehrfacher Hinsicht diesem Befund. Laubenthal zeigt in seinem Übersichtsbeitrag die besondere Problematik auf, die sich ergibt, wenn so unterschiedliche Gruppen im Vollzug aufeinandertreffen. Kirchhoff beschreibt anhand der Erfahrungen im bayerischen Strafvollzug Verhaltensweisen von inhaftierten Spätaussiedlern und mögliche Handlungsstrategien. Holzenkamp stellt anhand der speziellen Wohngruppe in der JVA Brandenburg besondere Behandlungsmaßnahmen für diese Insassengruppe dar. Steinhilper/Brandler/Villmar stellen das neue Prognosezentrum in der JVA Hannover vor. Viele Gefangene haben auch

ein Suchtproblem. Meier schildert aus Schweizer Sicht die Anforderungen an das Personal und die entsprechenden Schulungsmöglichkeiten beim Umgang mit psychisch auffälligen Straftätern.

Der Strafvollzug muss bei der Behandlung von Straftätern auch neue Wege gehen. Ein solcher Weg ist Naikan, ein nicht nur auf Straftäter zugeschnittene Methode, Selbsterkenntnis zu erlernen. Hierzu bietet dieses Heft einen Tagungsbericht von Müller-Ebeling. Und nicht zuletzt ist ein Blick über den Tellerrand des deutschen Strafvollzugs im Hinblick auf Behandlungsmaßnahmen immer interessant. Hierzu finden Sie einen Beitrag von Keel über das neue Schweizer Sanktionenrecht.

Deutlich aus all den Beiträgen wird, dass die Gefahr besteht, zwischen resozialisierungsfähigen und -willigen Gefangenengruppen einerseits und resozialisierungsunfähigen bzw. -unwilligen Gefangenengruppen andererseits bei der Gewährung der knappen Ressourcen an Behandlungsmaßnahmen zu unterscheiden. Dies wäre zumindest für die Gruppe der behandlungsbedürftigen, aber -unwilligen Gefangenen fatal, da es gerade hier gilt, das Rückfallrisiko zu mindern. Behandlung muss allen Gefangenen offen stehen.

Der Begriff der Behandlung ist im StVollzG nicht näher definiert. Der Gesetzgeber wollte und konnte die Vollzugsbehörden nicht auf eine bestimmte Form der Behandlung festlegen; neue sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollen Berücksichtigung finden können.

In Art. 3 BayStVollzG wurde der Versuch unternommen, den Behandlungsbegriff näher zu konkretisieren. Doch sollen damit neue Behandlungs-

methoden nicht ausgeschlossen werden. Unstreitig ist nämlich Behandlung nicht i. S. d. Therapie einer Krankheit, sondern i. S. v. Chancenverbesserung und Hilfe zur Selbsthilfe bei der Lösung wirtschaftlicher, persönlicher und sozialer Probleme zu verstehen.

In diesem Sinne ist der Behandlungsbegriff neueren Strömungen gegenüber offen. Zu nennen sind insbesondere das soziale Training, der Wohngruppenvollzug, der richtig verstandene Chancenvollzug oder die „problemlösende Gesellschaft“ als Behandlungskonzepte.

In der Verwirklichung solcher Vollzugsstrategien sind die Länder zwar weitgehend frei, Voraussetzung ist aber auch, dass dem Trennungs- und Differenzierungsgebot im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten hinreichend Rechnung getragen wird. Dies hat auch Folgen für die Organisation des Behandlungsvollzugs: Erforderlich sind getrennte Wohn- bzw. Behandlungsgruppen und eine darauf abgestellte Spezialisierung des Personals. Und wichtig ist auch eine stetige Qualitätsverbesserung der Prognoseinstrumente und der -verfahren.



Prof. Dr. Frank Arloth

Präsident des Landgerichts Augsburg.

Frank.Arloth@lg-a.bayern.de

Divergierende Gefangenengruppen im Vollzug der Freiheitsstrafe

Klaus Laubenthal

Die Justizvollzugsanstalten haben eine Aufgabenpluralität zu erfüllen. Dies betrifft die in ihnen zu vollziehenden Haftarten wie etwa den Freiheitsstrafenvollzug, Auslieferungshaft, militärischer Strafhaft, Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe usw. Eine solche Vielfalt birgt im Erwachsenenvollzug die Gefahr einer Beeinträchtigung der Effektivität vor allem des Vollzugs von Freiheitsstrafen in sich, obwohl dieser in der Praxis der Vollzugseinrichtungen dominiert. So waren – ohne Berücksichtigung der Jugendstrafanstalten – am 30.11.2007 in Deutschland 72 656 Personen inhaftiert, von ihnen 71,4 Prozent im Freiheitsstrafenvollzug.¹ Die eine solche Unrechtsreaktion verbüßenden Gefangenen spiegeln in gewisser Weise die gesellschaftlichen Verhältnisse außerhalb der Mauern wider. Der Strafvollzug übernimmt gleichsam etwas zeitverzögert Veränderungen in der sozialen Realität draußen. Externe Entwicklungen und Zustände zeigen Folgeerscheinungen in den Anstalten, wo sie allerdings unter den verschärften Bedingungen staatlichen Zwangs teilweise in massierter und potenziert Ausprägung sichtbar werden.²

Betrachtet man die Inhaftierten des Freiheitsstrafenvollzugs, sind innerhalb der Gesamtpopulation nicht nur personelle sondern auch intergrupale Unterschiede auszumachen. Einige von ihnen haben die Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene sogar durch die Normierung von Trennungsprinzipien und Differenzierungsgrundsätzen hervorgehoben. Andere treten in der Praxis des Vollzugsgeschehens zu Tage und dort insbesondere auf der subkulturellen Ebene.

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich mit mehreren der divergierenden Gruppen, denen in den Anstalten in unterschiedlicher Hinsicht Relevanz zukommt. Der Blick richtet sich dabei auf Differenzierungen nach dem Geschlecht, auf altersbedingte Kriterien, intergrupale Unterschiede aufgrund ethnischer Kategorien sowie auf die inhaftierten Drogenkonsumenten.

Weibliche Strafgefangene

Auffällig ist nicht nur der geringe Anteil weiblicher Personen an der Gesamtkriminalität. Auch die Gruppe der eine Freiheitsstrafe in den Justizvollzugseinrichtungen verbüßenden Frauen bleibt relativ klein. So waren am 30.11.2007 nur 2 782 Frauen (5,36 % der erwachsenen Strafgefangenen) im Freiheitsstrafenvollzug inhaftiert.

Die Strafvollzugsgesetze enthalten nur einige wenige Besonderheiten für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Frauen. So bestimmen § 40 Abs. 2 StVollzG, Art. 166 Abs. 3 BayStVollzG, § 99 Abs. 3 HmbStVollzG und § 172 Abs. 1 S. 1 NJVollzG die prinzipielle Trennung von männlichen und weiblichen Strafgefangenen in gesonderten Anstalten bzw. Abteilungen. Diese Organisationsvorgabe rechtfertigt sich durch den grundrechtlichen Schutz des Intim- und Sexualbereichs. Mit dem Anspruch des Einzelnen auf Wahrung seiner Intim- und Sexualsphäre bliebe eine aufgezwungene Nähe durch eine gemeinsame Unterbringung mit Gefangenen des jeweils anderen Geschlechts unvereinbar.³ Eine Ausnahme vom Trennungsprinzip lassen § 140 Abs. 3 StVollzG, Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG, § 99 Abs. 5 HmbStVollzG, § 172 Abs. 1 S. 2 NJVollzG zu. Danach ist die gemeinsame Teilnahme von männlichen

und weiblichen Inhaftierten an spezifischen Behandlungsmaßnahmen (z.B. Gruppentherapie, berufliche Aus- und Weiterbildung, Freizeitgestaltung) in einer Anstalt oder Abteilung möglich. Allerdings muss auch dabei die Unterbringung während der Ruhezeit in getrennten Räumlichkeiten erfolgen. Ausdrücklich ist dies gesetzlich geregelt in § 172 Abs. 2 S. 2 NJVollzG.

Angesichts der geringen Anzahl weiblicher Inhaftierter bestehen in der Praxis nur wenige selbstständige Frauenstrafanstalten in Frankfurt am Main, Berlin, Schwäbisch Gmünd, Vechta und Willich. Im Übrigen sind die weiblichen Inhaftierten in räumlich und organisatorisch mit Männeranstalten verbundenen Abteilungen untergebracht und befinden sich in diesen auf männliche Inhaftierte eingestellten Institutionen in einer Art Anhängelsituation. § 150 StVollzG ermöglicht die Bildung von länderübergreifenden Vollzugsgemeinschaften, so dass zur Vermeidung organisatorisch kleiner Einheiten die weiblichen Strafgefangenen mehrerer Bundesländer in einer zentralen Einrichtung zusammengefasst werden können. Solche Einrichtungen erschweren für die betroffenen Frauen jedoch aufgrund der weiteren räumlichen Entfernung den Kontakt zu ihren Bezugspersonen ebenso wie Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung.⁴

Abgesehen von besonderen Regelungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Geburt, der Zeit nach einer Entbindung sowie den Mutter-Kind-Einrichtungen unterliegt der Vollzug der Freiheitsstrafe an Frauen weitgehend den gleichen gesetzlichen Regelungen wie derjenige an Männern. Es zeigen sich jedoch Unterschiede in der praktischen Ausgestaltung des Vollzugs an Straftäterinnen, die letztlich zu einer Benachteiligung inhaftierter Frauen führen.

Eine Zusammenfassung weiblicher Strafgefangener in zentralen Justizvollzugseinrichtungen einzelner Bun-

desländer für Frauen ermöglicht zwar eine an den besonderen Bedürfnissen von Straftäterinnen orientierte Behandlung. Dies gilt insbesondere für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Die Unterbringung weiblicher Inhaftierter in Zentralanstalten lässt aber keine zureichende Klassifizierung der Betroffenen zu. Es kommt zu keiner Zuweisung der Verurteilten nach bestimmten Merkmalen in verschiedene Institutionen, in denen vorhandene Einrichtungs- und Behandlungsmöglichkeiten den individuellen Erfordernissen gerecht werden können. Es besteht vielfach nicht einmal die Möglichkeit einer Differenzierung zwischen Erst- und Rückfalltäterinnen oder nach der zu verbüßenden Strafdauer (z. B. werden in Bayern die meisten Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten in der Justizvollzugsanstalt Aichach vollzogen⁵). Die Zuständigkeit einer Einrichtung sowohl für Frauen mit relativ kurzen als auch für solche mit langen Freiheitsstrafen bedingt eine Orientierung der Sicherheitsaspekte an den Risikogruppen. Eine starke Zentralisation beeinträchtigt zudem den Prozess der sozialen Wiedereingliederung. Denn die zum Teil sehr großen räumlichen Entfernungen zum Wohnort der Familie oder zu sonstigen Bezugspersonen beeinträchtigen die Aufrechterhaltung bzw. Anknüpfung solcher Bindungen.⁶

Die in besonderen Abteilungen von Männerstrafanstalten untergebrachten Täterinnen befinden sich in Institutionen, deren Organisation, Personal, Ausstattung und Kontrollmechanismen vor allem für die Aufnahme und den Aufenthalt von Männern eingerichtet sind. Infolge der zumeist nur kurzen Strafen werden sie dort regelmäßig mit Hausarbeiten für die (Männer-)Anstalt betraut (z. B. Wäsche der Anstaltsbekleidung) oder sie erledigen leicht zu verrichtende Tätigkeiten. Innerhalb der Abteilungen bleibt den weiblichen Gefangenen häufig allerdings mehr Freiraum als den männlichen Inhaftierten. Stehen keine Sicherheitsbedenken entgegen, wird die Ausstattung des

Haftstraums mit eigenen Gegenständen großzügiger gehandhabt. Auch sonstige Sicherheitsvorkehrungen sind zumeist reduziert.

Altersbedingte Differenzierungen

Hinsichtlich des Lebensalters von Strafgefangenen weisen zwei Gruppen der Anstaltspopulationen Besonderheiten auf: junge Erwachsene sowie die älteren Strafgefangenen.

Junge Erwachsene

In den Anstalten des Erwachsenenstrafvollzugs befinden sich junge Volljährige unter 25 Jahren, die dort gegen sie verhängte Freiheitsstrafen verbüßen. Hinzu kommen die eigentlich zu Jugendstrafe verurteilten Jungerwachsenen, die sich nicht mehr für den Jugendstrafvollzug eignen und deshalb in Einrichtungen für den Vollzug von Freiheitsstrafe untergebracht sind.

Nach § 91 Abs. 1 S. 1 JGG kann an einem zu Jugendstrafe Verurteilten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und der sich für den Jugendstrafvollzug nicht mehr eignet, die Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen werden. Hierdurch soll es zu einer Entlastung der Jugendstrafanstalten von solchen Inhaftierten kommen, die durch ihr Verhalten schlechten Einfluss auf die übrigen jungen Gefangenen ausüben, als Störer des Behandlungsprozesses wirken oder aber wegen ihrer fortgeschrittenen Entwicklung den jugendgemäßen Methoden einer Jugendstrafanstalt nicht mehr entsprechen.

Junge Inhaftierte besitzen – insbesondere als Erstverbüßer – angesichts der Aktivitäten der Insassensubkulturen in den Anstalten des Erwachsenenvollzugs ein besonderes hohes Viktimisierungsrisiko, solange sie noch keinen aus Sicht ihrer Mitgefangenen zureichend hohen Status in der Gefangenenhierarchie erlangt haben. Neuinsassen sind

dabei besonders gefährdet, Opfer von Unterdrückung und Misshandlung zu werden. Hinzu kommt, dass die individuelle Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen häufig noch nicht mit Erreichen der Volljährigkeitsgrenze korrespondiert. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Jugendphase angesichts längerer Schul- und Ausbildungszeiten zunehmend verlängert. Junge Menschen werden heute tendenziell später erwachsen. So entstehen auch bei Jungerwachsenen Hilfebedürfnisse, die eher mit Methoden und Mitteln bearbeitet werden können, die jugendhilfeorientiert sind.

Um den Schutz- und Hilfenotwendigkeiten für junge Erwachsene gerecht zu werden, finden sich in Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafe Abteilungen für junge erwachsene Inhaftierte. Damit der Vollzugsalltag für aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommene Jugendstrafgefangene ebenso wie für junge erwachsene Strafgefangene entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand gestaltet werden kann, hat z. B. Bayern eine ehemalige Jugendstrafanstalt in eine eigene Einrichtung für junge männliche Erwachsene umgewidmet. Das dort tätige und zuvor im Jugendstrafvollzug erfahrene bzw. besonders geschulte Personal sowie die vorhandenen Ausbildungsangebote machen es in der JVA Niederschönenfeld möglich, den spezifischen Bedürfnissen der jungen Inhaftierten in stärkerem Maße Rechnung zu tragen.⁷

Altenstrafvollzug

Die immer deutlicher zu Tage tretende Überalterung unserer Gesellschaft und die damit verbundenen Folgen erreichen mittlerweile den Freiheitsentzug. So hat sich die absolute Zahl älterer Inhaftierter (60 Jahre und älter) im Freiheitsstrafenvollzug von 1992 bis 2006 mehr als verdreifacht.

Lange Zeit befand sich die einzige deutsche Einrichtung für den Altenstrafvollzug im baden-württembergischen Singen als Außenstelle der JVA Konstanz.

Inzwischen praktizieren bzw. planen auch andere Bundesländer eine solche Haftform. Der sich abzeichnende Wandel in der Altersstruktur der Inhaftierten stellt spezifische Herausforderungen an die Vollzugsgestaltung. Auch wenn Gefangene mit höherem Lebensalter in absehbarer Zukunft eine Minderheit in der jeweiligen Vollzugspopulation darstellen, ist dennoch den besonderen Bedürfnissen alter Menschen in den Einrichtungen gerecht zu werden.

Über 65 Jahre alte Strafgefangene sind nach den Strafvollzugsgesetzen von der Arbeitspflicht ausgenommen. Damit erlangt für sie der Freizeitbereich eine vermehrte Bedeutung. Es müssen insoweit altersgerechte Angebote geschaffen werden, wie sie vergleichbar in Altenheimen erfolgen (z. B. Kreativität fördernde oder erhaltende Kurse, Maßnahmen zum Gedächtnistraining usw.). Stellt oberstes Prinzip der Sozialarbeit auch im Strafvollzug zwar die Hilfe zur Selbsthilfe dar, verändert sich im Hinblick auf ältere Inhaftierte das Tätigkeitsfeld hin zu mehr fürsorglicher Unterstützung.

Schon in der freien Gesellschaft ist das Altern weitgehend geprägt von sozialer Ausgliederung. Hinzu kommt, dass der alte Mensch sich zunehmend an der Spitze der Alterspyramide sieht, das Versterben Gleichaltriger und Nahestehender ihm ein Gefühl des Zurückgebliebenseins und der Vereinsamung vermittelt. Das gilt umso mehr für alte Menschen, die mit ihrem Haftantritt eine zusätzliche Ausgliederung aus ihrer gewohnten sozialen Umwelt und den Verlust des bisherigen gesellschaftlichen Status erfahren haben. Eingegliedert in das von der übrigen Gesellschaft partiell abgeschnittene soziale System der Hafteinrichtung sind Betroffene des Altenstrafvollzugs deshalb in besonderem Maße auf die Erhaltung noch bestehender Beziehungen zu Personen in Freiheit angewiesen. Den Kommunikationsmöglichkeiten mit der Außenwelt kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Das betrifft die Gewährung von

Vollzugslockerungen ebenso wie den Besuchsempfang und die Gestattung privater Telefongespräche.

Der Rechtsbruch durch alte Menschen gründet sich nicht selten auf dem sozialen, psychischen und physischen Alterungsprozess.⁸ Dies macht bereits deutlich, dass der Bereich der Gesundheitsfürsorge für alte Gefangene die Vollzugsbehörden vor besondere Herausforderungen stellt. Chronische und alterstypische Erkrankungen treten im Altenstrafvollzug noch früher auf als in der freien Gesellschaft⁹; für pflegebedürftige Gefangene existieren bereits einzelne Pflegeabteilungen (z. B. in den nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten Bochum und Hövelhof). Der Strafvollzug muss vermehrt in der Lage sein, behinderte oder pflegebedürftige ältere Insassen einem der Versorgung der allgemeinen Bevölkerung entsprechenden Standard gemäß zu behandeln. Die besonderen Gesundheitsprobleme stellen darüber hinaus Anforderungen an die Ausstattung von Hafträumen und die Fortbewegungsmöglichkeiten innerhalb einer Anstalt. Im Hinblick auf die Zunahme der Zahlen von in Haft versterbenden zu lebenslanger sowie zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilten stellt sich zudem die Frage nach einer menschenwürdigen Sterbebegleitung im Strafvollzug.¹⁰

Schon die spezifischen Betreuungs- und Behandlungsbedürfnisse legen eine Separierung lebensälterer Strafgefangener in gesonderten Abteilungen von Justizvollzugsanstalten oder in eigenen Justizvollzugseinrichtungen nahe. Es sind darüber hinausgehend die den Strafalltag bestimmenden subkulturellen Aktivitäten, die eine derartige Konzentration und Zusammenlegung der Betroffenen als notwendig erscheinen lassen. In einem Anstaltsklima von Angst und dem strukturell vorgegebenen Zwang, sich durchsetzen zu müssen, nehmen körperlich Schwächere, denen es an Durchsetzungsvermögen fehlt, eine Opferrolle ein. Insoweit be-

sonders gefährdet sind auch alte Strafgefangene, wenn sie in den allgemeinen Vollzugseinrichtungen ihre Strafe verbüßen. Ihre aufgrund des psychischen und physischen Prozesses des Alterns regelmäßig eintretende schwächere Position gegenüber altersjüngeren Mitinhaftierten setzt sie einem erhöhten Viktimisierungsrisiko aus.

Gefangenengruppen mit Subkulturbezug

Die Insassensubkultur¹¹ tritt im vollzuglichen Alltag u. a. aufgrund von Blockbildungen seitens der Inhaftierten mit Migrationshintergrund zu Tage. Das betrifft nicht nur die ausländischen Inhaftierten, bei denen das Zusammenleben unterschiedlicher Nationalitäten auf engstem Raum zu Ausschreitungen und Konflikten führt. Die Situation wird noch verschärft durch die Gruppe der zumeist als behandlungsresistent erachteten Spätaussiedler. Beide Gruppen sind nachhaltig in die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelmissbrauch in den Vollzugseinrichtungen involviert.

Nichtdeutsche Strafgefangene

Besitzt im Erwachsenenstrafvollzug mehr als jeder fünfte Insasse nicht die deutsche Staatsbürgerschaft, so kommt schon insoweit ein bedeutender Anteil der Vollzugspopulation aus Kultur- und Rechtskreisen, in denen ein anderes Norm- und Wertverständnis herrscht.¹² Es ist jedoch nicht die Zahl der Inhaftierten ohne deutschen Pass an sich, die zu Belastungen des Vollzugs führt. Schwierigkeiten in den Einrichtungen erwachsen vielmehr vor allem daraus, dass es sich bei den ausländischen Gefangenen gerade nicht um eine homogene Gruppe handelt, sondern um eine Vielfalt an Menschen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit und Herkunft. Der moderne Behandlungsvollzug ist so konzipiert, dass der Verurteilte schrittweise zur Erreichung des Vollzugsziels auf die Lebenssituation außerhalb der Anstalt in der Gesellschaft vorbereitet

werden soll. Die meisten ausländischen Täter leben nach ihrer Entlassung jedoch nicht in Deutschland, sondern kehren vor allem aufgrund ausländerrechtlicher Maßnahmen in den jeweiligen Kultur- und Rechtskreis des Heimatstaates zurück.

Gemäß § 456a Abs. 1 StPO darf die Strafvollstreckungsbehörde von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe absehen, wenn ein Verurteilter nicht-deutscher Staatsangehörigkeit aus Deutschland ausgewiesen wird (oder eine Auslieferung wegen einer anderen Tat erfolgt). § 456a Abs. 1 StPO gestattet somit bei bestandskräftiger und demnächst durchzuführender Ausweisung gem. §§ 53, 54 AufenthG durch die zuständige Behörde einen vorläufigen Vollstreckungsverzicht als Ausnahme zu der aus dem Legalitätsprinzip herzuleitenden und durch § 258a StGB materiell-rechtlich gesicherten Pflicht, rechtskräftige Verurteilungen zu Freiheitsstrafen zu vollstrecken.

Zwar gilt die vollzugliche Vorgabe der Befähigung zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung auch für ausländische Inhaftierte – so wie überhaupt die Strafvollzugsgesetze keine Differenzierungen zwischen deutschen und nichtdeutschen Strafgefangenen vornehmen. In der Praxis des Strafvollzugs erlangen jedoch bedeutende Teile der Gesetze für viele ausländische Inhaftierte keine praktische Bedeutung; es kommt zu einer auf Rechtsvorschriften beruhenden Benachteiligung.¹³ Denn die zu erwartende Abschiebung nach der Strafhaft verhindert häufig die Gewährung von Vollzugslockerungen oder eine Einweisung bzw. Verlegung in den offenen Vollzug. So schließen etwa im Geltungsbereich des Bundesstrafvollzugsgesetzes die von den Landesjustizverwaltungen vereinbarten Verwaltungsvorschriften zum StVollzG Strafgefangene vom offenen Vollzug, von der Gewährung von Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang sowie vom Hafturlaub aus, sobald gegen sie Auslieferungs- oder Abschiebungshaft

angeordnet ist bzw. gegen sie eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und sie aus der Haft abgeschoben werden sollen. Entsprechendes gilt auch bei Urlaub und Ausgang aus wichtigem Anlass. In den Fällen der bestehenden Ausweisungsverfügung bedürfen Ausnahmen einer Zustimmung der Ausländerbehörde. Einweisung in den offenen Vollzug sowie Lockerungsgewährungen bleiben ausländischen Verurteilten aber nicht erst bei vollziehbarer Ausweisungsverfügung versperrt. Strafgefangene gelten für eine Lockerungsgewährung regelmäßig schon dann als ungeeignet, wenn gegen sie ein Ausweisungsverfahren anhängig ist, wobei die Zulassung von Ausnahmen einer vorherigen Anhörung der zuständigen Behörde bedarf. Dies hat zur Folge, dass im Hinblick auf die Flucht- und Missbrauchsklauseln bei der Gewährung von Vollzugslockerungen selbst prognostisch als günstig einzustufende zur Sicherstellung einer eventuellen späteren Ausweisung von den Lockerungsmöglichkeiten weitgehend ausgeschlossen bleiben. Denn in der Praxis ist eine recht schematische Anwendung der Verwaltungsvorschriften erkennbar.

Die Möglichkeit der Ausweisung schon vor Verbüßung der vollen Haftstrafe gem. § 456a StPO schließt die Betroffenen zudem von längerfristigen Ausbildungsangeboten aus. Strafvollzug bedeutet in der Praxis für ausländische Strafgefangene häufig einen reinen Verwahrvollzug.

Neben dem weitgehenden Fehlen grundlegender spezifischer Behandlungskonzepte für ausländische Gefangene¹⁴ führt das Zusammenleben unterschiedlicher Nationalitäten mit jeweils eigenständigen kulturellen Vorstellungen, Lebensgewohnheiten, anderen Einstellungen zur körperlichen Integrität zu Konflikten und Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Insassengruppen, die auch mittels Gewalt ausgetragen werden. Erschwerend kommt beim Umgang

des Vollzugspersonals mit nichtdeutschen Inhaftierten die Problematik der Sprachbarriere hinzu. Dies bedingt auf Seiten der Insassen eine Unkenntnis der rechtlichen Bestimmungen, so dass ausländische Inhaftierte häufig ihre Rechtsschutzmöglichkeiten nicht kennen und wahrnehmen. Der sprachliche Belastungsfaktor betrifft aber nicht nur das Verhältnis zwischen Bediensteten und nichtdeutschen Gefangenen, sondern auch dasjenige der ausländischen zu den inländischen Inhaftierten; ferner die Kommunikation der Nichtdeutschen untereinander.

Inhaftierte Spätaussiedler

In der Gruppe der Spätaussiedler sind es gerade die sog. Russlanddeutschen, die aufgrund ihrer hergebrachten Einstellungen, Verhaltensweisen und sozialen Einbindungen unter den Inhaftierten als besonders problematisch gelten.¹⁵ Vor allem die jüngere Generation ist in den Haftanstalten deutlich überrepräsentiert. Aufgrund der kollektiven Erziehung erweisen sich russlanddeutsche Inhaftierte für Subkulturstrukturen besonders anfällig. Diese zeigen sich insbesondere in einem strengen Ehrenkodex, einer hohen Gewaltbereitschaft und einem vorbehaltlosen internen Zusammenhalt. Die Hierarchie innerhalb der Gruppe wird durch ein umfangreiches Unterdrückungs- und Repressaliensystem aufrechterhalten. Viele Anstalten klagen über extreme Belastungen der Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch zahlreiche Verstöße gegen die Anstaltsregeln. Dabei spielt die Drogenproblematik eine bedeutende Rolle. Neben Auseinandersetzungen mit anderen Gefangenen stellen Konsum und Schmuggel von Betäubungsmitteln die Hauptgründe für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen dar. Zudem besteht die (begründete) Vermutung einer Verbindung russlanddeutscher Inhaftierter zur Organisierten Kriminalität.

Unter den russlanddeutschen Inhaftierten findet sich eine spezielle Art von

Subkultur: die Bewegung der „Diebe im Gesetz“. Diese verfügt über einen eigenen Kodex, einen eigenen Sprachgebrauch sowie eine Zeichensprache. Ein ausdifferenziertes Tätowiersystem trifft Aussagen über Straftat, Strafdauer, Anzahl von Verurteilungen, Rang des Trägers usw. Ein internes Strafsystem dient der Sanktionierung von Abweichlern und der Maßregelung von sog. unehrenhaften Gefangenen (z. B. Sexualstraftätern). Aus einer Art Solidarkasse, in die jeder Inhaftierte einzubezahlen hat, werden Anschaffungen von Genussmitteln bis hin zu Suchtmitteln finanziert. Es bestehen Anzeichen dafür, dass die Gesetze der Bewegung sich unter den inhaftierten Spätausiedlern immer stärker ausbreiten und sie den Status allgemein verbindlicher Regelungen zu beanspruchen versucht. Die Vereinigung der „Diebe im Gesetz“ ist auch gekennzeichnet durch eine Zwangsmitgliedschaft. Der Statusbestimmung dient zunächst die „Kasjak“-Prozedur. Neuankommlinge werden überprüft auf persönliche Einstellungen und kriminelle Karriere. Auf Regelverstöße oder statusreduzierende Delikte folgen Repressalien wie Demütigungen, Bedrohung oder Einschüchterung. Das interne Repressionssystem wird bedingungslos akzeptiert. Des Weiteren ist jeder Landsmann zur Teilnahme am gemeinsamen Versorgungssystem verpflichtet. „Abschtschjak“, die aus „freiwilligen Spenden“ und Erpressungsgeldern gebildete gemeinsame Kasse, hält die Russisch sprechende Subkultur zusammen. Neben der Funktion als Bank ist sie eine Art Anlaufstelle für Rat suchende Loyale und zugleich Kontroll- bzw. Repressionsinstanz gegenüber Illoyalen. Der „heilige Abschtschjak“ ist im Bewusstsein der Kriminellen eine nicht zu hinterfragende Instanz. Vorgegeben ist auch ein absolutes Aussageverbot gegenüber staatlichen Organen bis hin zur Übernahme von Verantwortung für von anderen begangene Delikte. Dementsprechend gibt es unter den russlanddeutschen Inhaftierten sog. Stellvertretergefangene.

Vollzugliches Drogenmilieu

Die subkulturelle Ebene ist auch geprägt durch die mit dem Einschmuggeln von und dem Handeln mit Betäubungsmitteln verbundenen Aktivitäten. Die Versorgung mit derartigen Stoffen stößt in den Vollzugsanstalten auf keine nennenswerten Schwierigkeiten, so dass der Konsum von Drogen durch Strafgefangene mittlerweile zu den zentralen Problembereichen zählt.¹⁶

In den Vollzugseinrichtungen, welche die Aufgabe zu erfüllen haben, Straftaten während der Inhaftierung zu verhindern, kommt es mit steigender Tendenz auf der subkulturellen Ebene – und überwiegend im Dunkelfeld verbleibend – zu Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz ebenso wie zu anderen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit dem Konsum illegaler Drogen durch die Gefangenen. Die Drogenkonsumenten sind zum einen solche, die in der Vollzugseinrichtung ihren schon in Freiheit begonnenen Betäubungsmittelmissbrauch aufgrund der vorhandenen Abhängigkeit fortsetzen. Zum anderen kann bei zahlreichen Gefangenen, die außerhalb in Freiheit nur gelegentlich oder noch gar nicht Drogen konsumierten, bei einer wenig betreuungs- und ereignisintensiven Vollzugsgestaltung die Droge zum strukturierenden Element des Vollzugsalltags werden. Konstante Bemühungen zur Drogenbeschaffung sowie der Betäubungsmittelmissbrauch selbst werden zu Strategien, um den Zeitfaktor zu bewältigen, durch Ereignislosigkeit bedingte Langeweile in der Haft an sich zu ertragen, persönliche Grenzen zu überwinden oder einer allgemeinen Lebensangst bzw. der anstaltsbedingten Furcht vor einer Viktimisierung durch Mitgefangene zu entfliehen. In der Alltagsrealität des Strafvollzugs spiegeln sich beim Drogenmissbrauch zum einen die gleichen individuellen Notlagen und sozialen Problemfelder Drogenabhängiger wie außerhalb der Einrichtungen wider. Hinzu kommen andererseits die vollzugsspezifischen

Problembereiche.

Inhaftierte können regelmäßig ihre Sucht nicht vom geringen Arbeitsverdienst oder Taschengeld finanzieren. Dies begünstigt wiederum die Ausbildung subkultureller Abhängigkeiten, indem von den Suchtkranken Wucherdarlehen aufgenommen oder Dienstleistungen gegenüber Mitinhaftierten erbracht werden müssen. Letztere können wiederum im Einschmuggeln von Drogen in die Anstalt oder in deren intramuraler Distribution bestehen. Es kommt zu Erpressungen nicht zahlungsfähiger Schuldner und zur Anwendung von Gewalt. Verfügt eine Anstalt sowohl über geschlossene als auch über offene Abteilungen, erfolgen Nötigungen von Freigängern, bei der Rückkehr in die Einrichtung von draußen Drogen einzubringen. Ferner kommt es zu Gewaltandrohung bzw. -anwendung gegen Mitgefangene, damit diese Familienangehörige sowie sonstige Kontaktpersonen veranlassen, bei Anstaltsbesuchen Betäubungsmittel mitzubringen. Die Entwicklung subkultureller Strukturen wird noch dadurch indirekt gefördert, dass in den meisten Anstalten keine besonderen Abteilungen für drogenabhängige Gefangene vorgesehen sind.

Ein drogenbezogener Auslösefaktor von Gewalthandlungen in den Justizvollzugsanstalten sind Macht- und Verteilungskämpfe unter den Beteiligten des Betäubungsmittelhandels in den Einrichtungen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein maßgeblicher Dealer aus dem Vollzug entlassen oder in eine andere Einrichtung verlegt wird. Der illegale Drogenhandel liegt in den Haftanstalten vor allem in der Hand inhaftierter Ausländer bzw. von anderen Gefangenen mit Migrationshintergrund. Eine besondere Stellung nehmen dabei die russlanddeutschen Inhaftierten ein. Sowohl hinsichtlich der Beschaffung als auch des Konsums sind sie bereit, jedes Risiko einzugehen. Der Gruppe kommt bei der Organisation der erforderlichen finanziellen Mittel,

der Aufteilung der Drogen und dem gemeinsamen Konsum große Bedeutung zu. Bezüglich der Beschaffung von Betäubungsmitteln für die Insassen in den Vollzugseinrichtungen muss von einer Vernetzung der verschiedenen Strafanstalten ausgegangen werden.

Ausblick

Gerade die Aktivitäten der Gefangenen-Gruppen mit Subkulturbezug und die damit verbundenen spezifischen Problemfelder bergen heute in der Praxis des Geschehens in den Justizvollzugsanstalten die Gefahr einer Trennung der Strafgefangenen in zwei Gruppierungen:

Zum einen die Gruppe der (überwiegend deutschen) Insassen, die in Orientierung an der vollzugsgesetzlichen Zielvorgabe der sozialen (Re-)Integration in die Gesellschaft am Behandlungsvollzug mit seinen vielfältigen Angeboten partizipieren.

Zum anderen die „schwierige Klientel“¹⁷ von als nicht resozialisierungsfähig, -willig bzw. -bedürftig geltenden Inhaftierten im Vollzug von Freiheitsstrafe. Zu ihnen werden neben Gewalttätern und betäubungsmittelabhängigen Gefangenen die verurteilten Spätaussiedler gerechnet. Ferner ausländische Verurteilte, die in einem Verwahrvollzug ihre Freiheitsstrafen ganz oder teilweise bis zur Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen verbüßen.

1

Die statistischen Daten in diesem Beitrag sind entnommen aus: Statistisches Bundesamt, Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten, November 2007, S. 5 f.

2

Müller-Dietz, Der Vollzug als Seismograph gesellschaftlicher Entwicklungen, in: Festschrift für Kury, 2006, S. 400.

3

BVerfGE 47, S. 46 ff.; KG, NStZ 2003, S. 50.

4

Matzke/Laubenthal, in: Schwind/Böhm/Jehle, Strafvollzugsgesetz, 4. Aufl. 2005, § 150.

5

Bayer. Staatsministerium der Justiz, Strafvollzug in Bayern, 2007, S. 36.

6

Cummerow, Chancengleichheit? Frauen und Männer im Strafvollzug, in: BewHi 2006, S. 159; Zolondek, Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug, 2007, S. 97.

7

Bayer. Staatsministerium der Justiz, Justizvollzug in Bayern, 2007, S. 16.

8

Siehe Laubenthal, Phänomenologie der Alterskriminalität, in: Forum Kriminalprävention 2005, S. 6.

9

Dazu Görge/Greve, Alte Menschen in Haft: der Strafvollzug vor den Herausforderungen durch eine wenig beachtete Personengruppe, in: BewHi 2005, S. 120 ff.; Görge, Ältere und hochaltrige Gefangene – Herausforderung (und Entwicklungschance) für den Strafvollzug, in: Kriminalpädagogische Praxis Heft 45/2007, S. 8 f.

10

Fiedeler, Sterben im Strafvollzug – Seismograph der Verfassung unseres Rechtsstaats?, in: ZfStrVo 2003, S. 286; Skirl, In Würde sterben – auch im Vollzug?, in: ZfStrVo 2003, S. 284; Stieber, Seelsorgerische Sterbegleitung im Gefängnis, in: ZfStrVo 2003, S. 287 ff.

11

Dazu Laubenthal, Strafvollzug, 4. Aufl. 2007, S. 106 ff.

12

In Bayern waren am 31.3.2007 nichtdeutsche Gefangene aus 108 verschiedenen Staaten inhaftiert (Bayer. Staatsministerium der Justiz, 2007, S. 12).

13

Walter, Überrepräsentation von Minderheiten im Strafvollzug, in: Neue Kriminalpolitik 2007, S. 130.

14

Schlebusch, Ausländer im Erwachsenenvollzug – Zur Situation und Möglichkeit der Hilfe, in: Kawamura-Reindl, G./Keicher, R./Krell, W. (Hrsg.): Migration, Kriminalität und Kriminalisierung. Herausforderung an Soziale Arbeit und Straffälligenhilfe, 2002, S. 124 ff.

15

Dazu Kleespies, Kriminalität von Spätaussiedlern – Erscheinungsformen, Ursachen, Prävention, 2006, S. 170 ff.; Rieder-Kaiser, Vollzugliche Ausländerproblematik und Internationalisierung der Strafverbüßung, 2004, S. 101 ff.

16

Dazu Laubenthal, Sucht und Infektionsgefahren im Strafvollzug, in: Hillenkamp/Tag, Intramurale Medizin, 2005, S. 195 ff.

17

Wassermann, Paradigmenwechsel im Strafvollzug?, in: ZRP 2003, S. 328.



Professor Dr. Klaus Laubenthal

Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie und Strafrecht der Universität Würzburg

Richter am Oberlandesgericht Bamberg

laubenthal@jura.uni-wuerzburg.de

Tagung:

**Gerechtigkeit
Verantwortung
Sicherheit
Soziale Arbeit positioniert sich!
7. Bundeskongress
Soziale Arbeit**

Veranstalter: Organisationsbüro
Bundeskongress Soziale Arbeit

Ort: Dortmund

24. –26. September 2009

Tel.: 02 31/7 55 60 65

Buko09@fb12.uni-dortmund.de

Russlanddeutsche im Bayerischen Justizvollzug

Friedhelm Kirchoff

Deutsche Aussiedler russischer Herkunft (im Folgenden: RD) wurden im bayerischen Justizvollzug erstmals in den Jugendstrafanstalten als Problemgruppe wahrgenommen. Bereits im August 1999 wurde daher ein Bericht zur Situation jugendlicher und junger erwachsener Gefangener aus der ehemaligen UdSSR vorgelegt, der der Verbesserung der Behandlungssituation für diese Gefangenen mit deutscher Staatsangehörigkeit dienen sollte. Wie nicht anders zu erwarten war, hat sich dieses Problemfeld im Laufe der Jahre auch im Erwachsenen-Strafvollzug aufgetan.

Subkulturelle Verhaltensweisen

Aufgrund ihrer hergebrachten Einstellungen, Verhaltensweisen und sozialen Einbindung zeigt sich die Gruppe der RD als besonders problematisch und resistent in Bezug auf hiesige Vorstellungen von Resozialisierung. Behandlungsansätze können insb. durch subkulturelle Haltekräfte zum Scheitern gebracht werden. Zu beobachten ist ein Zusammenspiel von Vorurteilen (auf beiden Seiten), schlechter Motivation und Ablehnung der Behandlung mit allen negativen Folgen.

RD werden von ihren Mitgefangenen wie auch vom Personal überwiegend als eine sehr homogene Gruppe mit großem internen Zusammenhalt erlebt. Sie treten nach außen mit Nachdruck als Einheit auf und grenzen sich bewusst von den anderen Insassen ab. Der Kontakt zu den Vollzugsbediensteten ist von Misstrauen geprägt und wird auf das Notwendigste beschränkt. Ob in der Unterkunft, bei der Arbeit oder während der Freizeit, immer versuchen sie, mit möglichst vielen Landsleuten zusammen zu sein. Trennungen werden als Schikane der Anstalt betrachtet. Unter-

einander erfolgt die Verständigung ausschließlich auf Russisch. Der Gebrauch der deutschen Sprache wird grundsätzlich abgelehnt und von der Gruppe nur zur externen Verständigung geduldet. In der Gefangenenhierarchie genießen die Anführer uneingeschränkte Autorität, Schwächere werden verachtet. Neuzugänge haben sich in die Hierarchie einzufügen und beherrschen entweder die anderen oder sind selbst Opfer der Landsleute. Untenstehende sind, oft unter Einsatz massivster Gewaltandrohungen, Repressalien ausgesetzt. Sie müssen ihren Einkauf abgeben, niedere Dienste (z.B. Putzen) verrichten oder werden als Sündenbock für Aggressionen benutzt. Abweichler sind massivem Druck ausgesetzt, häufig auch mittels Ausweitung der Bedrohung auf Angehörige und Bekannte.

Die Dominanz der RD existiert auch im Umgang mit anderen Gefangenen. Es gibt immer wieder deutliche Hinweise, dass Mitgefangene erpresst, unterdrückt und kontrolliert werden. Zudem liegen mittlerweile schriftliche Aufzeichnungen über die gezielte Einführung und Vernetzung subkultureller Strukturen in deutschen Gefängnissen vor. Formuliert Appelle und Regeln im Vollzugsalltag beziehen sich ausdrücklich auf den russischen Ehrenkodex des „Diebes im Gesetz“ mit mafiaähnlichen Strukturen. Ein Kennzeichen dieser Organisation ist die Pflichtteilnahme der Mitglieder am Versorgungssystem für „bedürftige“ Landsleute innerhalb wie außerhalb des Vollzugs („Abschtschjak“).

Glücklicherweise gab es bislang nur in wenigen Einzelfällen Anzeichen dafür, dass auch Bedienstete unter Druck gesetzt oder bedroht werden.

Die Haftanstalten verzeichnen allgemein parallel zur Zunahme der Aus-

siedler aus der ehemaligen UdSSR einen Anstieg des Konsums harter Drogen wie auch Alkohol. Aggressive Übergriffe sind zahlenmäßig geringfügig häufiger als bei anderen Gefangenen, jedoch durch besondere Brutalität gekennzeichnet. Es ist anzunehmen, dass zur Einschüchterung in der Regel das massive Auftreten der „Bosse“ und glaubhafte Drohungen genügen.

Wachsende Belegungszahlen

Seit November 2002 wird die Zahl der RD im bayerischen Justizvollzug statistisch erfasst. Zwischenzeitlich werden auch die Inhaftierten mit russischer Staatsangehörigkeit oder aus Staaten der ehemaligen Sowjetunion (GUS) einbezogen, weil sie zu einer in gleicher Weise subkulturell aktiven Problemgruppe geworden sind bzw. sogar überwiegend Führungspositionen in der Gruppe der russisch sprechenden Gefangenen einnehmen.

Am 30.11.2002 befanden sich in bayerischen JVAen bei einer Gesamtbelegung von 12286 Gefangenen 716 RD, das sind 5,83%.

Nachdem sich gezeigt hatte, dass die subkulturellen Verhaltensweisen hauptsächlich im Männervollzug zu Problemen führten, werden seit 30.11.2005 gezielt die Daten der männlichen RD-Gefangenen verfolgt. Zu diesem Zeitpunkt wurden bei einer Gesamtbelegung von 12038 männlicher Gefangenen bereits 943 oder 7,83% RD-Gefangene gezählt.

Den bisherigen Höchststand erreichten die Zahlen zum 31.05.2006 mit 1347 RD- und GUS-Gefangenen oder 11,49% der Gesamtbelegung von 11725 männlichen Gefangenen. In einzelnen JVAen sind die Verhältniszahlen teilweise erheblich höher.

Handlungsstrategien

Aufgrund der zunehmenden Schwierigkeiten mit dieser Gefangenengrup-

pe haben im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz Mitarbeiter bayerischer JVAen Vorschläge für ein abgestimmtes Behandlungs- und Sicherheitskonzept im Umgang mit russlanddeutschen Gefangenen erarbeitet.

Der Bericht „Handlungsstrategien im Umgang mit russlanddeutschen Gefangenen“ wurde im September 2004 veröffentlicht und dient seither als Grundlage für den Umgang mit dieser Gefangenengruppe in den bayerischen JVAen. Durch zahlreiche anstaltsinterne und überregionale Fortbildungen und Tagungen wurde versucht, die gewonnenen Erkenntnisse für alle Bediensteten zum Allgemeingut zu machen.

Im Folgenden sollen die wichtigsten dort herausgearbeiteten Empfehlungen kurz umrissen werden:

1. Aufnahmeverfahren und Behandlungsuntersuchung

Beim Zugang ist die Durchführung eines ausführlichen Zugangsgesprächs nach einem standardisierten Interviewbogen zu empfehlen. Es ist zweckdienlich, bei der Aufnahme bereits klare Vorgaben zu machen, was vom Gefangenen erwartet wird, außerdem unmissverständlich und klar zu vermitteln, wie er gesehen und eingeschätzt wird. Bei entsprechenden negativen Vorbelastungen/Vorinformationen sollte unverzüglich mit besonderen Sicherungsmaßnahmen, Einzelunterbringung und gegebenenfalls Absonderung reagiert werden.

Vorhandene Tätowierungen, die möglicherweise Aufschluss über die hierarchische Stellung des Gefangenen in der russischsprachigen Subkultur geben können, sollten im Rahmen der ärztlichen Zugangsuntersuchung möglichst digital fotografiert und dokumentiert werden.

2. Unterbringung

Wünschenswert ist die Einzelunterbringung von RD, um nicht einer massiven Subkulturbildung Vorschub zu leisten. Wo Gemeinschaftshaft unvermeidbar ist, sollten idealer Weise nie mehr als 2 RD in einem Haftraum untergebracht werden.

Die Schaffung spezieller Abteilungen für RD wird von der überwiegenden Zahl der Fachleute und Praktiker im Vollzug für eher schädlich gehalten.

Auch beim Arbeitseinsatz wird als notwendig erachtet, dass die RD nicht auf einen oder einige wenige Betriebe konzentriert sind, sondern auf verschiedene Betriebe gleichmäßig verteilt werden, um einer massierten Gruppenbildung in den Betrieben entgegen zu wirken.

3. Arbeit und Ausbildung

RD sind für die Teilnahme an Bildungsangeboten zum Teil recht wenig motiviert bzw. wenig in bestehende Bildungsaktivitäten integriert. Neben dem Erlernen der deutschen Sprache sind Schul- und Berufsausbildung wichtige Motoren der Integration. Nur etwa 50% der RD sind jedoch von ihren Sprachkenntnissen her dazu befähigt. Russischsprachige Gefangene sollen deshalb in die bestehenden Sprachkurse „Deutsch für Ausländer“ integriert, auch dort allerdings nicht massiert eingeteilt werden. In die Vermittlung von Bildungsangeboten sollten, wo möglich, Bedienstete, externe nebenberufliche Lehrkräfte oder Ehrenamtliche aus dem russischen Sprachraum eingebunden werden.

4. Überwachung der Außenkontakte

Nachdem die Verwendung der russischen Sprache insbesondere auch der Verschleierung subkultureller Aktivitäten dient, ist darauf hinzuwirken, dass die RD bei ihren Außenkontakten aus-

schließlich die deutsche Sprache benutzen, z.B. durch konsequente Briefanhaltungen, wenn diese ohne zwingenden Grund in Russisch geschrieben sind. Für die Übersetzung in russischer Sprache abgesetzter Schreiben wurde in Bayern ein dezentraler Übersetzungsdienst von Bediensteten des Justizvollzuges mit guten russischen Sprachkenntnissen eingerichtet. Notwendig ist dabei das Erlernen des speziellen „Unterwelt-Jargons“, ohne dessen Kenntnis die Inhalte meist nicht zu entschlüsseln sind.

5. Sicherheit und Ordnung

Um das subkulturelle Treiben der RD einzuschränken, muss die Gruppe stets intensiv beobachtet werden, damit Rangordnungen und Aktivitäten erkannt werden können. Für den Kontakt zur Gruppe ist idealer Weise ein Bediensteter als fester Ansprechpartner eingesetzt. Die strikte Trennung der „Anführer“ von den übrigen RD im Rahmen von besonderen Sicherungsmaßnahmen hat sich bewährt. Insbesondere der Ausschluss solcher Gefangener von gemeinschaftlichen Veranstaltungen, die in der Regel zur Befehlsausgabe unter den RD verwendet werden, ist sehr effektiv. Als weitere Möglichkeit ist der „Rundtausch“ der führenden Köpfe durch verschiedene Anstalten in Betracht zu ziehen. Dies bedingt eine enge Absprache und den Informationsaustausch der Anstalten untereinander, um die Sicherheit der aufnehmenden JVA nicht mehr als notwendig zu gefährden. Durch diese Maßnahmen wird die Führung der Gruppe stark eingeschränkt und die dann führungslosen RD verhalten sich zumeist unauffällig. Bei der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen haben sich Einkaufssperren nicht bewährt, da die RD von ihren „Landsleuten“ über den bestehenden „Sozialfonds“ mitversorgt werden. Die RD werden erfahrungsgemäß von Freizeit- und Aufschlusssperren (Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen, getrennte Unterbringung während der Freizeit, ggf. kombiniert mit dem Entzug

des TV-Empfangs) hart getroffen, da sie durch ihre starke Gruppenbindung großen Wert auf gemeinsame Freizeit legen.

Auch eine strikte Trennung der lockerungsberechtigten Gefangenen von den nichtlockerungsberechtigten RD ist in jedem Fall sinnvoll, damit diese nicht unter Druck geraten, ihre Freiräume für subkulturelle Aktivitäten zu nutzen.

Die als „Opfer“ des hierarchischen Systems der RD Identifizierten müssen bevorzugt geschützt, unterstützt und gefördert werden.

Die subkulturellen Hierarchien der russisch sprechenden Gefangenen funktionieren überregional. Zur Identifizierung und Bekämpfung dieser Strukturen ist daher nicht nur innerhalb einer JVA, sondern anstaltsübergreifend, ggf. sogar länderübergreifend ein intensiver Informationsaustausch notwendig. In diesem Zusammenhang wurde in Bayern mit großem Erfolg die Zusammenarbeit mit der Polizei, insb. der Erfahrungs- und Informationsaustausch mit den örtlichen OK-Dienststellen institutionalisiert.

Ausblick

Alle Bemühungen um eine nachhaltige Verhinderung subkultureller Aktivitäten sowie die Integration und sachgerechte Behandlung der russisch sprechenden Inhaftierten werden durch den seit Jahren anhaltenden Belegungsdruck in den bayerischen JVAen massiv behindert. Auch deswegen wird die intensive Auseinandersetzung mit diesem besonderen Eingliederungsproblem den Justizvollzug noch lange beschäftigen. Andererseits zeichnet sich gerade im Jugendvollzug, der bislang stets mit besonders hohen Zahlen belastet war, in letzter Zeit eine gewisse Entspannung ab.



Friedhelm Kirchoff

Leitender Regierungsdirektor

Leiter der Justizvollzugsanstalt Kaiserheim

friedhelm.kirchoff@jva-kais.bayern.de

Die Wohngruppe „Suchtfrei leben“ des Blauen Kreuzes in der JVA Brandenburg

Robert Holzenkamp

Der Konsum von Alkohol spielt eine entscheidende Rolle als mit gestaltender Faktor der Tat auslösenden Situation. Auch wenn im Strafvollzug die Einnahme von illegalen Drogen als erhebliches Problem erlebt wird, darf nicht vergessen werden, dass Alkohol weiterhin das Rauschmittel mit dem höchsten Missbrauchspotenzial ist. Aufgrund des häufigen Zusammenhanges von Kriminalität und Alkoholkonsum ist die Auseinandersetzung des Inhaftierten mit seinem Trinkverhalten behandlerisch immens wichtig. Hinzu kommt, dass Alkoholmissbrauch auch mit anderen kriminalitätsrelevanten Faktoren wie Arbeitslosigkeit, sozialer Abstieg, Verlust familiärer und sozialer Bindungen usw. sehr oft einhergeht.

Im Folgenden soll eine Behandlungsmaßnahme vorgestellt werden, die sich dieser Problematik annimmt und mit

einem speziellen Angebot versucht, erneutem Alkoholmissbrauch und damit erneuter Straffälligkeit vorzubeugen.

In einer Vollzugsabteilung der JVA Brandenburg/Havel ist nach jahrelangen Vorbereitungen eine Wohngruppe für alkoholgefährdete Gefangene unter Anleitung des Blauen Kreuzes eröffnet worden. 19 Gefangenen kann hier die Möglichkeit einer intensiven Auseinandersetzung mit ihrer Alkoholproblematik sowie ein soziales Lernfeld geboten werden.

Im Folgenden soll das Konzept dieser Wohngruppe vorgestellt werden. Da der Verfasser bereits mehrfach positiv überraschende Ergebnisse bei dieser Art von Wohngruppenvollzug konstatieren konnte, wird zum Abschluss eine theoretische Annäherung an die Wirkung dieser Behandlungsmaßnahme erfolgen.

Trotz der wohl nicht zu verkennenden Sympathie für diese Arbeit wird versucht, die notwendige kritische Distanz zu wahren.

Seit 1990 (Wohngruppenstart 1994) wird in der Vollzugsabteilung III unter engagierter Leitung eines Mitarbeiters des Blauen Kreuzes versucht, Inhaftierten mit einer Alkoholproblematik unter den subkulturellen Bedingungen des Gefängnisses eine neue Lebensperspektive zu bieten. Der Verfasser hatte die Möglichkeit, diese Arbeit mehrere Jahre zu begleiten und zu unterstützen. Die Überzeugung für die Sinnhaftigkeit und den Erfolg dieser Behandlung hat sich dort gebildet.

Die Wohngruppe Suchtfrei leben verfügt nach 13 jähriger Tätigkeit über ein vielseitiges Veranstaltungsprogramm, über ein großes Netzwerk an unterstützenden Personen und über eine hohe Akzeptanz unter den Bediensteten der Anstalt.

Ziel der Suchtkrankenhilfe des Blauen Kreuzes in der JVA ist es, mit den Inhaftierten Ursachen ihrer Alkoholabhängigkeit/ihrer Alkoholmissbrauches

herauszuarbeiten und ihnen diese bewusst zu machen.

Die Betroffenen sollen zu einer zufriedenen Abstinenz in einem zukünftig straffreien Leben angeleitet werden.

Durch das gemeinsame Leben mit Gleichgesinnten innerhalb der Wohngruppe „Suchtfrei leben“ sowie Einzel- und Gruppengesprächen mit den ehrenamtlichen Suchtkrankenhelfern des Blauen Kreuzes sollen positive Veränderungen in der Lebenseinstellung erreicht und eine sozial angemessene Konfliktbewältigung erlernt werden.

Die Mitarbeiter des Blauen Kreuzes bekennen sich zum christlichen Glauben und zu einer alkoholfreien Lebensweise.

Behandlungselemente der Suchtkrankenhilfe des Blauen Kreuzes in der JVA Brandenburg/Havel

Grundkurs Alkohol

Die Voraussetzung für die Aufnahme in die Wohngruppe ist der Besuch des so genannten „Grundkurs Alkohol“.

Der „Grundkurs Alkohol“ ist eine Veranstaltung in Vortragsform mit Diskusionselementen zu Themen der Suchtabhängigkeit. Besprochen werden Entstehung, Symptome, Auswirkungen des Missbrauchs sowie Wege zur abstinenten Lebensweise.

Der Zeitrahmen für diesen Kurs beträgt 15 Doppelstunden.

Der Kursleiter ist der Suchtkrankenhelfer vom Blauen Kreuz, der entsprechend seiner Aufgabe in der WG im weiteren als „Behandlungsleiter“ bezeichnet wird.

Der Grundkurs kann von allen Gefangenen besucht werden. Er dient in erster Linie der Wissensvermittlung und kann daher jedem Inhaftierten nutzen.

Ziel des Grundkurses ist es, jedem Teilnehmer die Gelegenheit zu geben, anhand der vermittelten Erkenntnisse eine Selbsteinschätzung hinsichtlich möglicher Suchtmittelabhängigkeit vorzunehmen. Damit wird ihm die

Möglichkeit eröffnet, aus der Erkenntnis der eigenen Betroffenheit angebotene Hilfen annehmen zu können.

Der Grundkurs wird mit einer Teilnahmebestätigung durch den Behandlungsleiter abgeschlossen.

Gesprächsgruppe

Die Gesprächsgruppen dienen dem Erlernen eines von gegenseitiger Achtung geprägten Zusammenlebens sowie der damit verbundenen Fähigkeit einer angemessenen Konfliktlösung. Dabei wird geübt miteinander zu sprechen, sich selbst und anderen zu helfen und mit Alltagsproblemen besser umgehen zu können.

Die Dauer ist unbefristet. Teilnehmen können alle interessierten Inhaftierten der Vollzugsabteilung.

Die fachliche Begleitung erfolgt durch einen Mitarbeiter des Blauen Kreuzes.

Einzelgespräche

Einzelgespräche werden durch den Behandlungsleiter vorrangig mit den Mitgliedern der Wohngruppe geführt. Diese dienen zu Beginn der Standortbestimmung (Ausgangsmotivation des Betroffenen, Wohngruppenfähigkeit etc.). Im weiteren Verlauf sollen die individuellen Ursachen des Alkoholmissbrauchs bewusst gemacht und aufgearbeitet werden.

Personengebundene Problemlagen sollen intensiv erörtert werden. Auffälligkeiten aus den Gruppengesprächen oder der WG Unterbringung werden nachbereitet und thematisiert.

Wohngruppe Suchtfrei leben

Zielstellung

Ziel der Unterbringung auf der Wohngruppe ist das Erlernen einer zufriedenen und dauerhaften Abstinenz. Die WG hat den Charakter einer Selbsthilfegruppe.

Die WG unterliegt grundsätzlich der Hausordnung der JVA, hat jedoch eine

daraus abgeleitete, spezielle Wohngruppenordnung. Diese legt die Strukturen in der WG fest und regelt das gemeinsame Zusammenleben.

Das Wohnen in der WG beruht auf der Zustimmung des Antragstellers und der Zustimmung des Behandlungsteams. Neben der allgemeinen Zielstellung sind folgende Punkte wesentlich:

- Lebenshilfe im Strafvollzug
- Entwicklung von Gruppenfähigkeit
- Herausarbeitung der individuellen Symptome süchtigen Verhaltens
- Entwicklung von Eigenverantwortung und Kritikfähigkeit
- Förderung eines angemessenen Konfliktverhaltens
- Erlernen und Festigen der „Hilfe zur Selbsthilfe“
- Langfristige Entlassungsvorbereitung und weiterführende Hilfe durch Kontaktvermittlung zu externen Gruppen und/oder therapeutischen Einrichtungen
- Hilfe und Unterstützung bei der Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Kontakte und Beziehungen

Räumliche und personelle Ausstattung

Die WG verfügt über eine Kapazität von 19 Haftplätzen, untergliedert in 15 Einzel- und 2 Doppelhaftplätze. Weiterhin befinden sich ein mit Freizeitgegenständen ausgestatteter Gruppenraum, eine Dusche, eine Gemeinschaftsküche sowie ein Fitnessraum auf dem Bereich.

Zum Behandlungsteam gehören der Ansprechpartner aus dem AVD sowie mit Anteilen ihrer Arbeitszeit ein Psychologe, ein Sozialarbeiter und ein Bereichsleiter aus dem Hafthaus.

Der Suchtkrankenhelfer des Blauen Kreuzes ist der fachliche Leiter der Wohngruppe und wird deshalb Behandlungsleiter genannt. Er hält durch regelmäßige Besprechungen den Kontakt zum vollzuglichen Behandlungsteam aufrecht. Entscheidungen in Bezug auf die WG sollen im Konsens fallen.

Im Konfliktfall wird der Vollzugsabteilungsleiter eingeschaltet.

Wohngruppenordnung

Die Wohngruppenordnung ist so gestaltet, dass sie den Charakter einer Vereinbarung zwischen der Gruppe, dem Einzelnen und der JVA hat.

Die Wohngruppenordnung regelt das Zusammenleben innerhalb der WG und beinhaltet Rechte und Pflichten der Mitglieder. Die Wohngruppenordnung ist für alle Inhaftierten verbindlich und wird durch Unterschrift bestätigt.

Die Wohngruppenordnung wird vom Behandlungsteam gemeinsam mit den WG Mitgliedern kontinuierlich weiterentwickelt, um sie den sich gegebenenfalls wandelnden Umständen anzupassen.

Aufnahme in die Wohngruppe

Der Bewerber für die Aufnahme hat seinen Antrag schriftlich beim Behandlungsleiter zu stellen.

In einem vorbereitenden gemeinsamen Orientierungsgespräch soll sich der Antragsteller den Fragen des Behandlungsleiters und der WG – Mitglieder stellen. Danach wird dem Bewerber die Möglichkeit eingeräumt, sich während eines mehrstündigen WG Besuches mit den dortigen Modalitäten auseinanderzusetzen.

Die Aufnahme erfolgt nach Zustimmung des Behandlungsteams in Absprache mit dem Behandlungsleiter.

Grundsätzliche Aufnahmekriterien sind:

- Der Bewerber muss eine Suchtproblematik besitzen, die mit dem Behandlungsangebot der WG erreichbar ist
 - Die Wohngruppenordnung muss anerkannt und unterschrieben werden
 - Die Verweildauer sollte 24 Monate nicht überschreiten (Vollstreckungsstand beachten)
- Der Grundkurs Alkohol muss durch-

gehend besucht worden sein
Grundsätzliche Ausschlusskriterien sind:

- diagnostizierte akute psychiatrische Erkrankungen
- mangelnde intellektuelle Fähigkeiten
- Überhaftnotierung
- Mangelhafte Kenntnisse der deutschen Sprache

WG – Struktur

Kleingruppen und Kleingruppensprecher

Die WG wird in drei Kleingruppen unterteilt. Jede Kleingruppe hat einen Kleingruppensprecher, der durch den Behandlungsleiter berufen und gegebenenfalls wieder abgelöst wird.

Der Kleingruppensprecher muss besonders in Bezug auf Lernbereitschaft, Konfliktfähigkeit, Akzeptanz in der Gruppe und Vertrauen zum Behandlungsleiter geeignet sein.

Das Erkennen von suchtspezifischen und gruppenspezifischen Prozessen soll durch Anleitung und Begleitung durch den Behandlungsleiter erlernt werden.

Der Kleingruppensprecher leitet die Kleingruppe bei deren Treffen und wertet Rückfälle und Krisen der Kleingruppenmitglieder aus. Er bemüht sich um den Konfliktausgleich innerhalb der Gruppe.

Die Kleingruppen treffen sich einmal wöchentlich zum Gruppengespräch. In diesen Zusammenkünften werden persönliche Anliegen besprochen sowie suchtspezifische Themen diskutiert. Die Teilnahme des Behandlungsleiters ist jederzeit möglich.

Die Teilnahme an den Kleingruppengesprächen ist für die WG Mitglieder Pflicht.

Wohngruppensitzung

Die wöchentlichen Wohngruppensitzungen unter Beteiligung des Behandlungsteams sind Pflichtveranstaltungen. Über deren Verlauf wird ein Protokoll

gefertigt, welches beim Behandlungsleiter verbleibt.

Gruppenspezifische Probleme sind Thema dieser Sitzungen.

Die Leitung obliegt dem Behandlungsleiter.

Begegnungstreffen mit externen Betroffenen

Die Begegnungstreffen mit externen Betroffenen vom Blauen Kreuz finden halbjährlich statt. Ziel dieser Treffen ist der Erfahrungsaustausch und die gemeinsame Aufarbeitung der Suchtmittelproblematik. Die WG-Bewohner erhalten die Möglichkeit langfristig unterstützende Kontakte nach außerhalb aufzubauen und zu pflegen.

Begegnungstreffen mit Angehörigen

Mit diesem vierteljährlichen Treffen sollen die Angehörigen der WG Mitglieder in den Gruppen- und Behandlungsprozess eingebunden werden. Ziel ist die Sensibilisierung des sozialen Umfeldes für die Problematik des WG Mitgliedes.

Dabei soll über das Leben in der WG sowie die Behandlungsmaßnahmen informiert werden, um Akzeptanz für das Suchtproblem zu erreichen und das Vertrauen zwischen den Beteiligten zu verstärken.

Die Maßnahme wird durch die WG Mitglieder vorbereitet und in Abstimmung mit dem Behandlungsteam durchgeführt.

Nachsorge und Wirkung

Die Nachsorge nach der Haftentlassung stellt einen Schwerpunkt der Betreuung dar und sorgt für einen nahtlosen Übergang aus dem Vollzug und damit für die oft geforderte durchgehende Integrationsplanung.

Wohngruppenmitglieder aus der JVA Brandenburg werden häufig nach ihrer Entlassung in eine Blau Kreuz Gruppe und oft auch in die freikirchliche Gemeinde aufgenommen und dort weiter

intensiv begleitet und betreut.

Dieser Punkt erscheint mir umso wichtiger, als hier vielleicht einer der Pfeiler gefunden werden kann, die den Erfolg dieser Maßnahme in der jahrelangen Praxis in der JVA Brandenburg begründen.

Denn die Tatsachen bleiben bestehen:

- Inhaftierte, die durch den AVD, den Fachdienst, den AL und auch durch die Strafvollstreckungskammern übereinstimmend eine negative Sozialprognose attestiert bekommen haben;
- Inhaftierte, deren Sozialisationsbedingungen und Suchtprobleme geringe Behandlungserfolge versprechen;
- Inhaftierte, deren bereits lange kriminelle Karriere mit zumeist steigender Intensität und Frequenz keinen Abbruch der Delinquenz vermuten lassen;
- Inhaftierte, die mit den üblichen Methoden der Fachdienste nicht erreicht werden und auffällig auch im Vollzugsalltag bleiben,.

Bei diesen Inhaftierten gibt es Menschen, die durch das Lernen in der Wohngruppe Suchtfrei leben und durch die Nachsorge der Mitarbeiter des Blauen Kreuzes in die Lage versetzt wurden, ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung zu führen. Dass hier das Vollzugsziel trotz aller negativen Prognosen erreicht wurde, muss Gründe haben. Ein „Wunder“ oder der „Zufall“ lassen sich schlecht wissenschaftlich untersuchen.

Hier sieht man die Gefahren kriminologischer Forschung für die Praxis: die in statistischen Verfahren zur Rückfallforschung herausgefundenen signifikanten Korrelationen werden im Vollzug manches Mal unkritisch übernommen. Aus Mangel an Zeit sich mit dem Einzelfall intensiv zu beschäftigen, werden die Korrelationen für die Aggregat vorschnell auf das Individuum übertragen. Vorbestraft, Suchtproblem, broken home Sozialisation, hier kann das Vollzugsziel nicht erreicht werden,

oder ganz platt: einmal Betrüger immer Betrüger.

Ein Gefangener, für den der Verfasser selbst die negative Stellungnahme zur vorzeitigen Strafreistaussetzung schreiben durfte, und bei dem alle Kollegen gleicher Auffassung waren, den Haftraum für den Gefangenen freihalten zu können, ist besonders in Erinnerung geblieben. Es gab nach den herkömmlichen Prognosekriterien keinen Ansatzpunkt, wo auf eine künftig straffreie Lebensführung zu hoffen gewesen wäre. Dennoch haben die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Blauen Kreuzes ihn intensiv begleitet und nach der Haftentlassung in ihre freikirchliche Gemeinde aufgenommen. Er ist nunmehr dort ehrenamtlich tätig, hat eine Familie gegründet und lebt seit vier Jahren straffrei.

Theoretische Einbindung

Der Effekt des sozialen Lernfeldes in der Wohngruppe Suchtfrei leben und der Nachsorge durch die Mitglieder des Blauen Kreuzes wird meines Erachtens viel zu wenig registriert und gewertet. Was schaffen die Ehrenamtlichen des Blauen Kreuzes was die Bediensteten der JVA und die professionelle Nachsorge zuweilen nicht schaffen? Wo liegt der Schlüssel dafür, dass auch Menschen mit durchweg negativer Prognose einen straffreien Lebensweg einschlagen. Bekanntermaßen sind die Ursachen der Delinquenz nie monokausal. Vielleicht beheben die Ehrenamtlichen aber gleich mehrere Delinquenz fördernde Bedingungen zugleich? Diese Vermutung liegt insbesondere nahe, wenn man sich der Auffassung Schwinds anschließt, dass Kriminalität, Alkoholmissbrauch, Wohnungslosigkeit, Fehlen sozialer Bindungen „parallel verlaufende Symptome derselben sozialen Fehlanpassung“ (Schwind 2005, S. 252) darstellen.

Eisenberg hat im Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz sehr anschaulich die Voraussetzungen für soziales Lernen beschrieben: „Einstellungen ihrerseits

ändern sich (nur), wenn sich das Bewertungssystem verschiebt oder entwickelt; letzteres aber ist bevorzugt oder gar ausschließlich dann möglich, falls andere (positive) soziale Erfahrungen gemacht werden“ (Eisenberg, JGG, 10. Auflage, S. 835).

Und hier kommen unsere ehrenamtlichen Betreuer zum Zuge.

Durch die ganzheitliche Einbindung des straffälligen Menschen in die Gemeinschaft der Gemeinde werden dauerhaft und regelmäßig positive Lern Erfahrungen gemacht.

Nähert man sich dem Sachverhalt kontrolltheoretisch, kann man feststellen, dass die Freikirchen ein soziales System bilden, das alle 4 Mindestanforderungen von Hirschi's Kontrolltheorie (Hirschi 1969) erfüllt und auch deren ergänzende persönlichkeitsinterne Variable der mangelnden Selbstkontrolle (Gottfredson/Hirschi 1990) aufgreift und in ein neues straffreies Leben integriert.

Attachement:

Der Gefangene wird angebunden an Menschen, die die stigmatisierte Persönlichkeit als Mensch und nicht als Klient (wie die Fachdienste) sehen.

Involvement:

Er wird eingebunden in alltägliche Veranstaltungen und in das Leben dieser Gemeinschaft

Commitment:

Der errungene Status ergibt das Gefühl – vielleicht erstmals im Leben – der Verpflichtung einer Gemeinschaft gegenüber. Er hat etwa erreicht und wird anerkannt.

Belief:

Er glaubt an etwas. Nicht an ein abstraktes unüberschaubares Regelwerk mit Spielregeln, die er nicht beherrscht; mit einer Last an Verantwortung und Entscheidungspflichten. Nein, er glaubt an ein in sich geschlossenes und konsistentes System.

Der Glaube ist durch den religiösen Charakter allumfassend und damit ist die Kontrolle durchgehend und ständig.

Der Mangel an Selbstkontrolle wird durch eine ganzheitliche Integration in eine Gemeinschaft mit klaren Regeln und Interpretationsmustern aufgefangen.

Die sprachliche Verständigung ist einfacher, weil die Deutungsmuster schnell erlernbar sind. Zwei Möglichkeiten des Handelns (Gut und Böse), die klar gewertet sind, geben Handlungssicherheit. Handlungssicherheit gibt Selbstvertrauen, Selbstvertrauen gibt Selbstwert, Selbstwert verstärkt Selbstkontrolle – was natürlich noch empirisch unterlegt werden muss.

Als kontrolltheoretische Hypothese möchte ich so formulieren: Je weniger social bonds und Selbstkontrolle in der primären Sozialisation entwickelt werden konnte, desto enger und intensiver muss die soziale Kontrolle nach der Haftentlassung sein, um abweichendes Verhalten zu verhindern. Genau darin liegt die Leistung von christlichen Gruppen wie den evangelischen Freikirchen.

Fazit

Sicherlich ist bei der Historie des Strafvollzuges, mit dem Missionierungsanspruch aus früheren Jahrhunderten und der Bibel als einzigem Buch im Verlies, eine subjektive Distanz gegenüber diesem Thema verständlich. Auch die in Jahrhunderten erkämpfte Trennung von Staat und Kirche spricht nicht dafür, dass nun eine staatliche Institution missionieren soll. Dies ist auch nicht Ziel oder Wunsch dieser Ausführungen.

Letztendlich haben alle Philosophen darauf hingewiesen, dass die „gesellige Ungeselligkeit“ des Menschen einer Instanz bedarf, die regulierend eingreift, gleich ob dieses als Über Ich, als Kollektivbewusstsein, Gott oder sonst wie bezeichnet wird.

Vielleicht sollte der Vollzug **diese** Chance der Resozialisierung bewusster wahrnehmen und mehr fördern. Wertfrei feststellen, dass ein straffreies Leben durch die Anbindung an christliche Ehrenamtler auch bei sehr schwierigen

Gefangenen erreicht werden **kann**.

Immerhin sorgen die Mitarbeiter des Blauen Kreuzes schon jetzt für die vielbeschworene durchgehende Integrationsplanung. Von der Betreuung im Vollzug führt sofort ein nahtloser Übergang zu der Nachsorge durch die jeweilige Blau-Kreuz-Guppe. Und beide Hilfsangebote sind ganzheitlich und greifen somit alle Symptome der sozialen Fehlanpassung auf.

Die Ursachen für einen Rückfall in delinquente Verhaltensmuster sind so vielfältig und das gesicherte Wissen in der Kriminologie ist so gering, dass auch bei unseren ehrenamtlichen Betreuern bei weitem keine Garantie auf „Erfolg“ vorliegen kann. Dennoch reichen für mich die bereits bekannten Fälle einer gelungenen Wiedereingliederung aus, um diesem Thema mehr Beachtung und Aufmerksamkeit zu wünschen.

Denn hat nicht bereits Durkheim in seiner klassischen Schrift über die „Elementaren Formen des religiösen Lebens“ (durch Verfasser pointiert vereinfachend) festgestellt: Religion ist nichts anderes als die Vergötterung der Gesellschaft!

Wenn das keine gelungene Resozialisierung ist!!!

Literatur:

Eisenberg, U. (2004):

Jugendgerichtsgesetz, 10. Auflage. München

Durkheim, E. (1981):

Die elementaren Formen des religiösen Lebens. Frankfurt/M.

Gottfredson, M./Hirschi, T. (1990):

A general theory of crime. Stanford

Hirschi, T. (1969):

Causes of delinquency. Berkeley

Schwind, H.-D. (2005):

Kriminologie. Heidelberg



Robert Holzenkamp,

Dipl. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge

Z. Z. tätig als Vollzugsabteilungsleiter in der JVA Luckau-Duben

robert.holzenkamp@freenet.de

Prognosezentrum für den gesamten niedersächsischen Justizvollzug bei der JVA Hannover eröffnet

Monica Steinhilper, Susanne Brandler, Thomas Villmar

Am 1. Februar 2008 hat das Prognosezentrum für den niedersächsischen Justizvollzug seine Arbeit aufgenommen. Am 19. Juni 2008 ist es durch den Justizminister Bernd Busemann offiziell eröffnet worden. Mit dem Prognosezentrum verfügt der niedersächsische Justizvollzug über eine Einrichtung, die aktuellen wissenschaftlichen Anforderungen an Diagnostik und Prognoseentscheidungen entspricht, insoweit für landesweit einheitliche Standards sorgt, die individuelle Entwicklung insbesondere von Sexual- und Gewalttätern während des Vollzuges im Längsschnitt betrachtet und dadurch Gefährlichkeitsprognosen ein gutes Fundament gibt. Einzelheiten sind dem Konzept für das Prognosezentrum zu entnehmen, das unter

prognosezentrum@jva-h.niedersachsen.de angefordert werden kann.

Ausgangsüberlegungen

Straftaten von Sexual- und Gewalttätern während Vollzugslockerungen und Unterbringung im offenen Vollzug sind für den Justizvollzug ein „Supergau“. Selbst nach einer Entlassung nach Vollverbüßung bringen Sexual- und Gewaltdelikte den Justizvollzug schnell mit pauschalen Negativschlagzeilen in die Medien. Der Justizminister gerät in die Kritik, die Anstalt und die Fachabteilung im Ministerium sind wochenlang damit beschäftigt, den Einzelfall aufzuarbeiten und die Konsequenzen zu prüfen. Die Opfer leiden oft ihr Leben lang unter posttraumatischen Belastungsstörungen. Prognosesicherheit ist daher im Umgang mit Sexual- und Gewalttätern von ganz besonderer Bedeutung.

In vielen Ländern, so bislang auch in Niedersachsen, ist bei diesen Tätergruppen eine sog. „Doppelbegutachtung“ als Grundlage für Vollzugslockerungsentscheidungen oder Verlegungen in den offenen Vollzug vorgeschrieben. In der Regel soll wenigstens eines dieser Gutachten ein externes (psychiatrisches) Gutachten sein. Es fehlen jedoch einheitliche Standards für die Erstellung von forensischen Gutachten und nicht jeder externe Sachverständige berücksichtigt auf gleiche Weise aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Prognoseforschung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 5. Februar 2004 zur nachträglichen Sicherungsverwahrung u. a. auch Anforderungen an die Qualität eines Prognosegutachtens formuliert. Insbesondere „müsse das Gutachten verschiedene Hauptbereiche aus dem Lebenslängs- und -querschnitt des Verurteilten betrachten“ (BverfG, 2 BvR 2029/01 vom 5.2.2004, Abs. 122). Wenn allerdings Gutachten in ihren Qualitätsstandards nicht vergleichbar sind, können sie nicht zu Längsschnittbewertungen herangezogen werden;



Von links nach rechts:

Psychologierätin z. A. Ines Melcher, Sozialoberinspektorin Diane Witte, Psychologierätin Dr. Susanne Brandler (psychologische Leiterin des Prognosezentrums), Medizinaloberrat Thomas Villmar (psychiatrischer Leiter des Prognosezentrums), Dipl. Psychologin Maike Behrens-Buchholz und Psychologierat Peter Schulte

wesentliche Informationen über den Entwicklungsverlauf während des Vollzuges gehen verloren.

Projektidee

Das niedersächsische Justizministerium hat deshalb beschlossen, die hohe Fachlichkeit des vollzugsinternen Personals und dessen Interdisziplinarität zu nutzen und eine eigene Diagnostik- und Prognoseabteilung einzurichten, die als landesweit zuständige Organisation Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit gewährleistet. Das Vorhaben wurde als Projekt in das „Einheitliche niedersächsische Vollzugskonzept“ aufgenommen, das im Juni 2004 veröffentlicht wurde (s. www.mj.niedersachsen.de). Darin heißt es auf Seite 75:

„Einen hohen Qualitätsstandard ... wollen wir gewährleisten durch

- Begutachtung durch mehrere Experten (multiprofessionelles Team),
- diagnostische Erst- und Folgebegutachtung (Veränderungsmessung durch mindestens zwei Untersuchungszeitpunkte),
- einheitliche Standards für Untersuchungsmethoden (für Exploration,

- Test- und Prognoseverfahren) und für die Struktur der Gutachten zur besseren Vergleichbarkeit,
- gezielte Auswahl und regelmäßige Weiterqualifizierung des Fachpersonals der Gutachtenstation,
- Orientierung an wissenschaftlichen Prognosekriterien und regelmäßiger Austausch darüber mit externen Fachleuten,
- Überprüfung der Prognosekraft der Gutachten durch wissenschaftliche Begleitung (Evaluation).“

Eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Justizministeriums erarbeitete die wesentlichen Grundlagen für das Konzept. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prognosezentrums entwickelten es weiter und passten es den Belangen der Vollzugspraxis an.

Prognoseteam und Organisation

Die Begutachtungen und gutachterlichen Stellungnahmen werden von forensisch erfahrenen Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen, von einem Psychiater und einer Diplom-Pädagogin vorgenommen. Für die voll-

zuglichen Aufgaben sind Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes verantwortlich. Eine zentrale Funktion hat der Koordinator des Prognosezentrums. Er übernimmt logistische Aufgaben, fordert zum Beispiel zu einem gegebenen Zeitpunkt alle zur Verfügung stehenden Informationsquellen (Akten, Gutachten, Verhaltensbeobachtungen etc.) an und ruft die Inhaftierten aus den anderen Anstalten für einen möglichst auf 14 Tage befristeten Zeitraum zur Begutachtung in das Prognosezentrum ab. Für Sekretariatsaufgaben steht eine erfahrene Fachkraft zur Verfügung. Die Leitung des Prognosezentrums ist als Ko-Leitungsmodell konzeptualisiert. Sie spiegelt den interdisziplinären Grundcharakter des Prognosezentrums wieder und ist folglich mit einer psychologischen und einer psychiatrischen Fachkraft besetzt. Die Leitung ist ebenfalls gutachterlich tätig; alle Gutachten werden von ihr fachlich verantwortet.

Das Prognosezentrum mit seinen landesweiten Aufgaben ist dienstrechtlich der JVA Hannover angegliedert; die unmittelbare Fachaufsicht liegt im Justizministerium. Mit seinen vollzuglichen Abläufen (Überwachung, Betreuung, Transport etc.) ist es in die Strukturen der Anstalt integriert, räumlich dagegen vom übrigen Vollzug erkennbar abgegrenzt. Auch organisatorisch ist das Prognosezentrum weitgehend eigenständig.

Aufgaben und Qualitätsstandards

Sexual- und Gewaltstraftäter werden bereits zu Beginn ihrer Haftzeit begutachtet, um eine umfassende diagnostische Beurteilung ihrer persönlichen Besonderheiten und eine Einschätzung ihrer Gefährlichkeit vornehmen zu können. Die Erstbegutachtung ist die Grundlage für die weitere Vollzugsplanung, u. a. für die Frage, ob eine sozialtherapeutische Behandlung angezeigt ist. Soll zu einem späteren Zeitpunkt der Vollzug gelockert werden, werden die Gefangenen erneut im Prognosezentrum vorgestellt,

um deren persönliche Entwicklung und speziell die Eignung für eine erste Vollzugslockerung beurteilen zu können (Folgebegutachtung). Dies hat den Vorteil, dass die Täterpersönlichkeit zu zwei verschiedenen Beobachtungszeitpunkten von denselben Fachkräften beurteilt und verglichen wird und vor diesem Hintergrund die Entwicklung beschrieben werden kann. Verhaltensänderungen können im Längsschnittvergleich gemessen werden, zum Beispiel mit Blick auf deliktrelevante Haltungen und delikt spezifische Reaktionsweisen.

Mit der Einrichtung des Prognosezentrums sind Begutachtungen von Straftätern in Niedersachsen an einer Stelle zentralisiert. Das Prognosezentrum ist die herausragende Empfehlungsinstanz bei unterschiedlichen Fragestellungen gegenüber vollzuglichen, therapeutischen und gerichtlichen Instanzen. Um dieser besonderen Verantwortung gerecht zu werden, müssen die Gutachten hohen Qualitätsstandards genügen.

Standards werden zum Beispiel durch die Interdisziplinarität gesetzt. Die verschiedenen fachlichen und forensischen Vorerfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lassen die Betrachtung eines Sachverhalts aus verschiedenen Blickwinkeln zu. Es ergibt sich ein breit abgestütztes Fallverständnis, das jeweils die Grundlage für eine sachverständige Hypothesenbildung und die daraus abzuleitenden gutachterlichen Beurteilungen und Empfehlungen ist.

Bei der Erstellung der Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen werden einheitliche Gutachtenstandards angewendet, deren Struktur klar definiert ist und deren Kriterien operationalisiert sind. Sie entsprechen den so genannten Mindestanforderungen an Prognosegutachten, wie sie von juristischen und forensischen Fachleuten formuliert wurden. Alle Informationsquellen werden offengelegt. Der

gutachterliche Bewertungsvorgang ergibt sich aus den vorliegenden Fakten, dem psycho-pathologischen Befund bezüglich der Persönlichkeitsdiagnostik sowie – unter Zuhilfenahme von geeigneten Prognoseinstrumenten – der legal-prognostischen Einschätzung. Die Expertisen sind in ihrer formalinhaltlichen Struktur transparent und nachvollziehbar und können untereinander und auch im zeitlichen Verlauf verglichen werden.

Wissenschaftliche Begleitung und Qualitätskontrolle

Die gutachterliche Arbeit des Prognosezentrums wird vom Kriminologischen Dienst des niedersächsischen Justizvollzugs wissenschaftlich begleitet. Alle im Prognosezentrum erfassten umfangreichen Daten werden gezielt in eine Rückfall- und Evaluationsforschung einbezogen und analysiert. Die enge Zusammenarbeit mit dem Kriminologischen Dienst sichert die Aktualität der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die wissenschaftliche Fundierung der praktischen Arbeit.

Nur durch ein aktives Qualitätsmanagement können die Begutachtungen in diagnostischer und prognostischer Hinsicht auf einem hohen Niveau gehalten werden.

Die Standards werden im interdisziplinären Diskurs kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Durch die Teilnahme an forensischen Fortbildungsveranstaltungen soll sichergestellt werden, dass aktuelle fachliche Entwicklungen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse in die Diskussion und die Arbeit eingebracht werden können.

Jeder einzelne Begutachtungsfall wird in der wöchentlich stattfindenden Fallkonferenz des Prognoseteams ausführlich besprochen. Jedes Gutachten wird sodann dem so genannten „Vier-Augen-Prinzip“ folgend durch das Leitungsteam gegengelesen und

verantwortlich gezeichnet. Im Vergleich zu dem bisher in Niedersachsen praktizierten Modell der „Doppelbegutachtung“ sichert dieses Verfahren eine erhöhte Objektivität der diagnostischen und legal-prognostischen Beurteilungen.

Die im Prognosezentrum erstellten Gutachten werden regelmäßig einer Qualitätskontrolle durch außenstehende Fachpersonen unterzogen. Zu diesem Zweck ist die Kooperation mit einer universitären forensischen Einrichtung geplant, die in Stichproben die formalen und inhaltlichen Strukturen der Gutachten evaluiert. Ziel ist es, einen dauerhaften Expertenaustausch zu initiieren, der neben der externen Qualitätsüberprüfung der Arbeit des Prognosezentrums auch eine Kooperation in Wissenschaft und Praxis einschließt.



Dr. Monica Steinhilper

Ministerialdirigentin, Leiterin der Abteilung Strafvollzug im niedersächsischen Ministerium der Justiz
pressestelle@mj.niedersachsen.de

Dr. Susanne Brandler

Psychologische Leiterin des Prognosezentrums bei der JVA Hannover
susanne.brandler@jva-h.niedersachsen.de

Thomas Villmar

Psychiatrischer Leiter des Prognosezentrums bei der JVA Hannover
thomas.villmar@jva-h.niedersachsen.de

Ausbildung des Personals im Umgang mit psychisch auffälligen Insassen

Hans Ulrich Meier

Seit den frühen Neunzigerjahren wurde von Vollzugspraktikern immer wieder festgestellt, dass vermehrt psychisch kranke Straftäter in Institutionen des Freiheitsentzugs eingewiesen werden und der Bedarf an psychiatrisch-psychologischer Behandlung massiv zugenommen hat. Im Bericht der Arbeitsgruppe „Aus- und Weiterbildung des Betreuungspersonals von psychisch auffälligen Straftätern“ vom Januar 1999 wurde die Auffassung der Praktiker bestätigt. Es wurde an die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) der Antrag gestellt, am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) die bereits seit langem bestehende Grundausbildung in Psychopathologie mit einer entsprechenden Weiterbildung zu ergänzen.

Die Arbeitsgruppe „Gesundheit im Freiheitsentzug“ des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) stellte in ihrem Bericht vom Oktober 1999 ebenfalls fest, dass das Personal im Freiheitsentzug mit den täglich auftauchenden Problemen von psychisch auffälligen und kranken Insassen zunehmend überfordert ist. Die KKJPD erteilte darauf dem SAZ den Auftrag, ein entsprechendes Fort- und Weiterbildungsmodul zu konzipieren.

Das SAZ reagierte rasch auf den Auftrag der KKJPD und entwickelte bis Mitte 2000 ein Konzept, welches zwei unterschiedliche Angebote umfasst und mit kleinen Änderungen bis heute mit gutem Erfolg für alle Sprachregionen angeboten wird. Es sind dies eine 3-tägige Fortbildung sowie ein 7-wöchige Weiterbildungskurs.

Die 3-tägige Fortbildung haben bis jetzt ca. 1800 Teilnehmerinnen und

Teilnehmer absolviert. Die 7-wöchige Weiterbildung haben 160 Absolventen und Absolventinnen besucht.

Ziele, Struktur und Inhalt dieses Unterrichts

3-tägige Fortbildungsveranstaltung

Die Ziele dieses Kurses sind:

- Schulung der Beobachtung
- Ergänzung und Vertiefung des Grundwissens im Umgang mit psychisch auffälligen und kranken Insassen
- Überprüfung und Differenzierung der eigenen Interventionsmöglichkeiten

Im Rahmen der Diskussion mit Vollzugsfachleuten und forensischen Psychiatern schienen uns diese drei Bereiche von besonderer Wichtigkeit. Die Inhalte werden wie folgt formuliert:

Schulung der Beobachtung

Die Teilnehmenden sollen bei der Beobachtung ihrer Klientinnen und Klienten sensibilisiert werden, möglichst genau und professionell hinzuschauen. Es geht dabei um folgende Punkte:

- Welche Verhaltensweisen bei unseren Gefangenen sind beobachtbar?
- Was erscheint mir dabei psychisch auffällig - krank oder „ver-rückt“?
- Wie kann ich diese Beobachtungen einordnen?
- Brauche ich dabei die Hilfe eines Spezialisten (Psychiater, Psychologen usw.)

Vertiefung des Grundwissens

Aufbauend auf die Grundausbildung der Psychopathologie wollen wir das

Grundwissen in den hauptsächlichen Problembereichen erweitern und vertiefen. Es sind dies die Themen

- Depression und Suizidalität
- Schizophrenie und schizophrenie-ähnliche Zustände
- Persönlichkeitsstörungen mit den drei im Strafvollzug am meisten vertretenen Diagnosen:
 - Dissoziale Persönlichkeitsstörung
 - Borderline Persönlichkeitsstörung
 - Narzisstische Persönlichkeitsstörung

Differenzieren der Interventionsmöglichkeiten

Die Teilnehmenden sollen aufgrund dieser Fortbildung ihre eigenen Interventionsmöglichkeiten überprüfen und wenn möglich differenzieren. Dies heißt auch, in unklaren Situationen rechtzeitig Hilfe von Fachpersonen zu bean-spruchen.

7-wöchiger Weiterbildungskurs

Hier sind die Zielsetzungen verständlicher Weise höher gesteckt. Wir möchten die folgenden 3 Haupt-ziele erreichen:

Erweitertes Grundwissen

Die Teilnehmer verfügen nach Ab-schluss des Kurses über ein erweitertes Wissen in Bezug auf den Umgang mit psychisch stark auffälligen oder kran-ken InsassInnen. Sie sind in der Lage einzuschätzen, wo fachliche Hilfe not-wendig ist.

Verbessertes Anwenden

Sie können ihr zusätzliches fachliches Wissen im Vollzugsalltag anwenden und damit professioneller und gezielt reagieren. Sie können mit Krisensitu-ationen besser umgehen und kennen deeskalierende Verhaltensweisen.

Professionelle Ansprechpartner

Sie sind Ansprechpartner für ihre Team-kollegen und -kolleginnen bei Proble-men in diesem Bereich und in Fragen der interdisziplinären Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachleuten.

Struktur des Kurses

Dieser 7-wöchige Kurs ist in einen The-orieblock von 3 Wochen, ein Praktikum von 3 Wochen sowie einen Vertiefungs- und Auswertungsblock von 1 Woche gegliedert. Nach Abschluss des Kurses werden die Teilnehmer nach 4 Monaten zu einem zusätzlichen Erfahrungsaus-tausch aufgeboten.

Sowohl in der Fort- als auch in der Wei-terbildung wird großes Gewicht auf die Verbindung von Theorie und Praxis gelegt, um in den aktuellen Vollzugssi-tuationen ein professionelles und ange-messenes Handeln zu begünstigen.

Wo liegen nun die Hauptproblembereiche des Personals im Umgang mit psychisch auffälligen und kranken Insassen und Insassinnen?

Aus über 200 Gruppenarbeiten von Kursteilnehmern während der letzten 6 Jahre haben sich klare Schwerpunkte im Bezug auf die Praxisprobleme erge-ben. Die Aussagen weisen einen ho-hen Grad von Übereinstimmung aus. Die Kursleitung hat für diese Arbeiten verschiedene Fragen vorgegeben. Ich fasse die häufigsten Antworten zu den einzelnen Problembereichen kurz zu-sammen.

Frage 1:

Welche Probleme ergeben sich durch sogenannt „psychisch-auffällige“ Insas-sen?

- Im Arbeitsbereich sowie im Wohn- und Freizeitbereich?

a) Als Probleme im Arbeitsbereich wurden genannt:

- Der hohe Zeitaufwand für die Be-treuung von psychisch-kranken In-sassen.
- Der hohe Leistungsdruck, der zusätz-lich zur anspruchsvollen Betreuungs-aufgabe auf den Werkstattmitarbei-tern lastet.
- Die gestörte Dynamik der Insassen-gruppe
- Die Schwierigkeiten in Bezug auf eine faire Bewertung der Arbeitsleistung von psychisch Kranken.
- Der Umgang bezüglich Information der andern Insassen über die Beson-derheiten einer psychischen Krank-heit (Arzt- und Berufsgeheimnis)

b) Im Freizeitbereich wurden vor allem folgende Punkte genannt:

- Die gestörte Gruppendynamik
- Der Stress des Teams bezüglich der Unberechenbarkeit der Insassen und Insassinnen
- Die Gefahr der Teamspaltung bei den Mitarbeitenden vor allem im Um-gang mit persönlichkeitsgestörten Gefangenen
- Hygieneprobleme bei einem Teil der psychisch Kranken sowie
- der Ausschluss aus der Gruppe durch andere Insassen

Diese Probleme werden bei ausländi-schen Insassen in vielen Fällen durch Sprachprobleme verstärkt.

Frage 2:

Wie äußern sich diese Probleme?

- Gegenüber den Vollzugsmitarbei-tern
- Gegenüber den Mitgefangenen

a) Gegenüber den Vollzugsmitar-beitern

- Ängste vor unkontrollierbaren Ent-wicklungen und plötzlichen Aggres-sionen.
- Unverständnis bezüglich des uner-klärlichen Verhaltens
- Unterschiedliche Einschätzungen

- von auffälligen Verhaltensweisen durch das Team (böswillig oder krank)
- Verständigungsschwierigkeiten (gestörte Wahrnehmung)
- Hilflosigkeit (bei massiven Psychosen und/oder Medikamentenverweigerung)
- Zeitaufwand (Gruppe kontra Einzelbetreuung)
- Mehr Zellenrufe, vor allem im Nachtdienst

b) Gegenüber den Mitgefangenen

- Die erhöhte Aggressionsproblematik und Aggressionsbereitschaft.
- Die Verständnislosigkeit der Mitgefangenen sowie
- die Ausgrenzung durch Mitgefangene

Frage 3:

Welche Hilfen stehen Ihnen zur Verfügung?

- Keine oder zu wenig (vor allem in kleinen Institutionen und im U-Haft-Bereich)
- Integrationsprogramme (je nach Institution)
- Spezialisten (Psychologen, Sozialdienst, Psychiater)
- Medikamente
- Disziplinarzelle (Reizentzug)
- Versetzung in andere Anstalt oder psych. Klinik
- Teamgespräche
- Supervision

Hier fühlten sich die Vollzugsmitarbeiter und -Mitarbeiterinnen oftmals zu wenig informiert und in kritischen Situationen manchmal allein gelassen.

Frage 4:

Wo zeigen sich Grenzen?

- Fehlende oder ungenügende Personalausstattung und Personalmangel (Budget)
- Zuwenig Kommunikationsmöglichkeiten untereinander und interdisziplinär

- Drehtüreffekt in der Psychiatrie, die Gefangenen werden zu schnell zurückverlegt.
- Ungenügende Information durch Vorgesetzte und Spezialisten
- Zeitmangel des Personals für die notwendige Einzelbetreuung
- Absolute Ueberforderung bei akuten psychotischen Zuständen und keine Möglichkeit zur Zwangsmedikation.
- Keine Klinikplätze für Gemeingefährliche (nur 9 Plätze in der Rheinau)
- Mangelnde Präsenz der Psychiater in einem Teil der Institution
- Anforderungen, die strukturell und personell nicht erfüllt werden können. (Z.B. bei Betreuungs- und Überwachungsaufträgen).

Wie gehen wir nun im Unterricht vor, um auf diese Praxisprobleme möglichst konkrete Antworten zu finden?

1. Bei den 3-tägigen Kursen

Jeder Teilnehmende wird aufgefordert, beim Besuch des Kurses einen konkreten Fall mitzubringen. Er soll dabei von einem Fallbeispiel ausgehen, bei dem die Schwierigkeiten nach seiner Auffassung mit dem Thema „psychisch auffällig“ oder „psychisch krank“ zu tun haben. Der Teilnehmende erhält zu diesem Zweck von der Schule ein Merkblatt zugesandt, welches hilft, das Fallbeispiel entsprechend zu strukturieren und vorzubereiten.

Am ersten Tag werden die Teilnehmenden bei ihren Praxisproblemen abgeholt, und in einer Gruppenarbeit werden die praxisrelevanten Probleme diskutiert und aufgelistet. (Wie begegnen mir psychisch auffällige Insassen, wie nehme ich sie wahr, wie reagiere ich auf sie?).

In einer weiteren Gruppenarbeit werden die mitgebrachten Fallbeispiele besprochen und je ein Fall ausgesucht, den die Gruppe im Plenum bearbeiten möchte.

Dazwischen werden Unterrichtssequenzen eingebaut, welche die Teilnehmer für die Wichtigkeit einer professionellen Beobachtung sensibilisieren sollen. (Konkretes Verhalten beschreiben, keine Laiendiagnosen stellen).

Als Ziel des ersten Tages kann formuliert werden: „Ich weiß zu beobachten und erkenne auffälliges Verhalten im Vollzug“.

Am zweiten und in der ersten Hälfte des dritten Tages werden nach einem Exkurs über auffälliges Verhalten innerhalb der Gefängnisrealität die konkreten Fallbeispiele mit Fachexperten besprochen und mit theoretischen Inputs ergänzt. Zu den Schwerpunktthemen Depression und Suizidalität, Schizophrenie und wahnhaftige Zustände sowie Persönlichkeitsstörungen werden entsprechende Merkblätter abgegeben.

Ziel: „Ich weiß, wie psychisch auffälliges oder krankes Verhalten eingeordnet werden kann und vermag besser zu beurteilen, auf Grund welcher Symptome professionelle Hilfe notwendig wird“.

In der Abschlussequenz wird versucht, dieses Wissen auch noch mit den jeweiligen institutionellen Randbedingungen in Verbindung zu bringen.

Ziel: „Ich weiß wie zu handeln ist, wo meine Grenzen sind, was für Kanäle ich benutzen kann und was für Angebote in Bezug auf interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Psychologen und Psychiatern in den jeweiligen Institutionen zur Verfügung stehen“.

2. Beim 7-wöchigen Weiterbildungskurs

Der 7-wöchige Weiterbildungskurs stellt hohe Anforderungen und richtet sich an Mitarbeitende die an diesem Thema besonders interessiert sind.

Er bietet:

- Eine Übersicht über die Psychopathologie, aufbauend auf dem Grundkurs
- Die Gewährleistung eines minimalen Verständnisses für Medikamentenwirkungen

- Die vertiefte Schulung der Beobachtung
- Die Vermittlung von Grundregeln des Krisenmanagements,
 - zum einen auf der individuellen Ebene (hier geht es vor allem um die Schulung des Verhaltens, der Fähigkeit zur Analyse und der Beibehaltung der nötigen Distanz um nicht mit zu agieren);
 - zum andern auf der institutionellen Ebene (hier geht es um Fragen, wie managt die Institution Krisen, was für Kommunikationskanäle sind vorhanden und was für Instrumente der interdisziplinären Zusammenarbeit werden angeboten).
- Anleitung zur interdisziplinären Zusammenarbeit durch:
 - Grundkenntnisse der anderen Disziplin
 - Akzeptanz und Verständnis für die jeweils anderen Denkweisen
 - Professioneller Umgang mit Informationen
 - Verstehen von psychiatrischen Gutachten
 - Kenntnis über mögliche Behandlungsangebote, Behandlungsprozesse und Behandlungsergebnisse
- Teamarbeit in spezialisierten Einrichtungen (z.B. die Wichtigkeit der Einheitlichkeit im Team)
- Information über Kommunikationsstandards, Kommunikationsgefäße, Kommunikationsformen usw.
- Information über Trauma, Opfer, Opferverhalten und die Folgeprobleme für das Opfer.

Während des Praktikums soll das Gelernte unter professioneller Anleitung überprüft und soweit wie möglich in fachliches Handeln umgesetzt werden. Die Mitarbeiter im Vollzug sollen ihr Praktikum in psychiatrischen Kliniken, wenn möglich in der forensischen Psychiatrie oder in der Akutpsychiatrie, leisten.

In der abschließenden Kurswoche geht es primär um das Umsetzen des

Gelernten in den konkreten eigenen Arbeitsalltag.

Mittel dazu sind:

- Gruppenarbeit, Fallarbeit, Videosequenzen, Rollenspiele und andere Lerntechniken der Erwachsenenbildung wie Workshops, Marktplatzsituationen usw.

Grundlage des Lernens in der abschließenden Kurswoche ist das Einbringen von Material aus der eigenen Praxis sowie aus dem absolvierten Praktikum. Die im ersten Kursblock aufgenommenen Lerninhalte sollen miteinander verknüpft werden und der Absolvent soll die nötige Sicherheit erhalten, das neu erworbene Wissen auch in sein Arbeitsteam einzubringen.

Zur interdisziplinären Zusammenarbeit

Sowohl in der 3-tägigen Fortbildung als auch im 7-wöchigen Weiterbildungskurs arbeiten wir mit den führenden forensischen Psychiatern und andern kompetenten Fachleuten aus der ganzen Schweiz zusammen. Diese Dozenten sind immer wieder erstaunt und erfreut, wie differenziert Vollzugsmitarbeiter beobachten, welche interessanten Fallbeispiele sie einbringen und wie engagiert im Unterricht gearbeitet wird. Umso betrüblicher ist es aus meiner Sicht, dass das Potential dieser Mitarbeitenden, welches für die Betriebskultur und den Umgang, vor allem auch mit psychisch kranken Insassen, eine entscheidende Rolle spielt, in einigen Institutionen nur mangelhaft genutzt wird. Nebst positiven Beispielen die beweisen, dass berufsübergreifend eine gute interdisziplinäre Arbeit möglich ist, gibt es immer noch Spezialisten, die glauben, ohne Information aus der Vollzugsrealität zu einer differenzierten Diagnose und einem wirkungsvollen Behandlungsansatz kommen zu können. Erschwerend sind die zum Teil mangelnde Information und Unterstützung des Personals im Umgang mit psychisch auffälligen und kranken Insassen und Insassinnen. Z. B.

dann, wenn aufgrund des Arztgeheimnisses dem Vollzugspersonal keine Hinweise auf die Krankheit und hilfreiche Verhaltensweisen mitgeteilt werden; dieselben Mitarbeiter aber während der Woche und vor allem an Wochenenden verordnete Medikamente verteilen und teilweise sogar vorbereiten müssen. Diese Diskrepanzen zwischen Information und Aufgabenstellung sind für das Vollzugspersonal, das in dieser Beziehung zunehmend auch die Rolle von medizinischem Hilfspersonal einnimmt, schwer verständlich.

Dogmatische Positionen helfen hier mit Sicherheit nicht weiter. Die medizinisch ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften lassen den notwendigen Austausch von medizinischen Informationen zwischen dem medizinischen Personal und dem Vollzugspersonal soweit notwendig und hilfreich auch zu.

Nur so kann auf die veränderten Randbedingungen sinnvoll reagiert werden.

Wo liegen nun die Gefahren und Chancen dieser Fort- und Weiterbildungsangebote?

Chancen bieten diese Angebote des SAZ meiner Meinung nach dann, wenn sie zu einer qualitativen Verbesserung des Vollzugs im Umgang mit psychisch auffälligen und kranken Gefangenen beitragen können. Voraussetzungen dazu sind das Erkennen und Einordnen von auffälligem Verhalten, die Möglichkeit zu professionellerem Handeln in diesem Problembereich und die Intensivierung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit den jeweiligen Spezialisten.

Kontraproduktiv wäre, wenn die vertiefte Fort- und Weiterbildung des Personals dazu führen würde, die nun „gebildeten Laien“ vermehrt ohne fachliche Unterstützung von Psychiatern und Psychologen arbeiten zu lassen und mit Hinweis auf die erhöhte Kompetenz des Personals notwendige Ver-

setzungen in Spezialeinrichtungen aus Kostengründen zu verzögern oder gar zu verhindern.

Im Rahmen von Sparübungen, welche (kantonal unterschiedlich) die Arbeitsbedingungen im Strafvollzug teilweise bereits verschlechtert haben, sind leider auch solche Szenarien nicht auszuschließen. In diesem Zusammenhang ist mir aber tröstlicherweise ein Satz in den Sinn gekommen, den ein früherer Anstaltsleiterkollege oftmals zu zitieren pflegte.

Er lautet:

„Auf jeden Fortschritt folgt ein Rückschritt – doch er verbraucht – und es bleibt immer ein Rest des Gewinns“. Ich hoffe sehr, dass er damit langfristig recht behalten möge.



Hans-Ulrich Meier

Dozent am Schweizer Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal
humconsult@bluewin.ch

Tagung:

Mitarbeiter/innen bei der Stange halten

Veranstalter:
Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs
Ort: Celle

9. – 10. September 2008

Tel.: 0 51 41/59 39 -459

Rolf.koch@bi-jv.niedersachsen.de

Abschiebungshaft – keine Verbesserung in Sicht

Wulf Jöhnk

Anfang Juni 2008 haben sich die Innenminister der Mitgliedstaaten der EU auf „Kriterien zur Abschiebung illegaler Flüchtlinge“ geeinigt. Wer gehofft hatte, die Innenminister-Vereinbarung würde zu einer Verbesserung der Rechtsposition der von Abschiebung und Abschiebungshaft betroffenen Flüchtlinge führen, muss enttäuscht feststellen: es wird keine Verbesserung geben, die EU-Innenminister haben sich im Gegenteil in Bezug auf die Abschiebungshaft auf einen Standard geeinigt, der der äußerst restriktiven sowie aus verfassungsrechtlicher und humanitärer Sicht bedenklichen deutschen Rechtslage entspricht.¹ So kann beispielsweise die Abschiebungshaft nach der Übereinkunft der EU-Innenminister bis zu 18 Monate andauern: 1 ½ Jahre Freiheitsentzug, häufig vollstreckt in Strafvollzugsanstalten und damit regelmäßig den dortigen für Straftäter erlassenen Restriktionen unterworfen, für eine verwaltungsrechtliche Zwangsmaßnahme zur Sicherung der Abschiebung eines ausreisepflichtigen Flüchtlings, der weder eine Straftat begangen hat noch in Beugehaft genommen werden darf – eine gesetzlich vorgesehene Maßnahme also, die unter Beachtung des in dem sogenannten Übermaßverbot enthaltenen verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.

Zwar gilt für die Durchführung der Abschiebungshaft als Ausgestaltung des Übermaßverbots das sogenannte Beschleunigungsgebot, danach ist das Abschiebungsverfahren von der Ausländerbehörde mit größtmöglicher Beschleunigung zu betreiben, um die Haftdauer für die Betroffenen möglichst kurz zu halten. Das Beschleunigungsgebot wird in der Praxis jedoch häufig nicht beachtet.²

Nur als scheinbarer Fortschritt entpuppt sich die Verständigung der EU-Innenminister darauf, dass Flüchtlinge künftig einen Anspruch auf einen kostenlosen Rechtsbeistand haben sollen. Dies ist von Hilfsorganisationen und von Landesbeiräten für die Durchführung der Abschiebungshaft immer wieder gefordert worden,³ insbesondere auch für das Verfahren zur Anordnung der Abschiebungshaft gegenüber unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (die, obwohl nicht voll geschäftsfähig, nach deutschem Ausländerrecht ohne rechtliche Vertretung abgeschoben und in Abschiebungshaft genommen werden können, § 80 AufenthG). Im Zusammenhang mit dieser Übereinkunft ist aber bereits deutlich gemacht worden, dass für die deutsche Rechtspraxis das Recht der Prozesskostenhilfe ausreicht.⁴ Der Weg über die Prozesskostenhilfe ist indessen nur theoretisch gegeben, hat aber keine praktische Relevanz.⁵ Nach dem Beschluss der EU-Innenminister wird sich in Deutschland für die Abschiebungshaft also in den gesetzlichen Regelungen und deshalb auch in der Praxis der Anordnung und Durchführung nichts ändern. Dabei ist der Änderungsbedarf groß, wie nicht nur von Hilfsorganisationen,⁶ sondern auch in dem – allerdings nur spärlich vorhandenen – juristischen Schrifttum gefordert wird.⁷

Die Forderungen nach Veränderungen setzen schon bei den gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Ausländerrechts über die Anordnung der Abschiebungshaft an. Die grundlegende Bestimmung des § 62 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG, wonach Abschiebungshaft als Sicherungshaft dann anzuordnen ist, „wenn der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist“, ist verfassungsrechtlich nur haltbar, wenn sie verfassungskonform ausgelegt wird.⁸ Bei Be-

achtung des verfassungsrechtlichen Übermaßverbots ist die Anordnung der Abschiebungshaft nur dann gerechtfertigt, wenn sie zur Sicherung der Abschiebung erforderlich ist. Das ist nur dann der Fall, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen, also untertauchen will (sogenannte Vereitelungsabsicht). Die genannte Rechtsvorschrift stellt aber allein darauf ab, dass der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist – das ist die Voraussetzung für die Abschiebung selbst (§ 58 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 AufenthG) – und stützt darauf die Vermutung der Vereitelungsabsicht (§ 62 Abs. 2 S. 3 AufenthG). Die grundlegende Vorschrift über die Anordnung der Sicherungshaft müsste also deutlich präziser formuliert werden,⁹⁾ um die im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vorschrift häufig auftretenden Fehler zu vermeiden.

Dies gilt beispielsweise auch für die Vorschrift des § 62 Abs. 2 S. 5 AufenthG über die Fortdauer der Haft nach Scheitern der Abschiebung. Hier hat es der Gesetzgeber versäumt zu berücksichtigen, dass es sich in der Sache um eine weitere Entscheidung über einen Freiheitsentzug handelt, den die Ausländerbehörde nicht allein treffen kann, sondern nach Art. 104 Abs. 2 GG eine richterliche Entscheidung einholen muss.

In der Praxis der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur Abschiebungshaft kommt es außergewöhnlich häufig zu erheblichen Rechtsverstößen, die deshalb als besonders schwerwiegend zu bewerten sind, weil mit der Haft ein grundrechtlich hochsensibler Bereich – nämlich der durch Art. 104 GG besonders strengen Anforderungen unterworfenen Freiheitsentzug – betroffen ist.¹⁰ Abschiebungshaft wird angeordnet, obwohl sie nicht erforderlich ist; sie wird leichtfertig, d.h. ohne gründliche Prüfung, ob die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, und unter häufiger Missachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgesprochen; unbegleitete Minderjährige werden als

Abschiebungshäftlinge unter Nichtbeachtung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen und unter häufiger Missachtung der einschlägigen obergerichtlichen Rechtsprechung zum Teil wie Kriminelle in einer Jugendstrafanstalt eingesperrt; auf Erkrankungen, insbesondere auch auf Traumatisierungen der Betroffenen wird nicht hinreichend Rücksicht genommen. Die Dauer der Abschiebungshaft ist häufig zu lang, das Beschleunigungsgebot wird, wie schon erwähnt, häufig nicht beachtet.

Zur Verbesserung der Situation sind Vorschläge unterbreitet worden, die sich sowohl an den Gesetzgeber wie auch an die obersten Ausländerbehörden und – in Bezug auf den besonders problematischen Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen – an die Jugendbehörden richten.¹¹ Herausgekommen ist wenig. Der Gesetzgeber hat sich ledig genötigt gesehen, endlich eine gesetzliche Grundlage für die vorläufige Festnahme von Flüchtlingen zu schaffen (§ 62 Abs. 4 AufenthG idF vom 19.8.2007), nachdem zuvor über ein Jahrzehnt lang Flüchtlinge ohne ausreichende Rechtsgrundlage vorläufig festgenommen worden sind. Darüber hinaus hat es einige durchaus hilfreiche Hinweise und Klarstellungen in den Erlassen zur Durchführung der Abschiebungshaft der obersten Ausländerbehörden der Bundesländer gegeben.¹² Andere Verbesserungen sind nicht in Sicht, im Gegenteil – es droht eine weitere Verschlechterung der Rechtslage für von Abschiebungshaft betroffene Flüchtlinge: nach dem Entwurf eines FGG-Reformgesetzes, das auch das Verfahren nach dem bislang für das Abschiebungsverfahren geltenden FEVG erfasst, soll künftig die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht entfallen. Dies würde für das Abschiebungsverfahren zu einem erheblichen Abbau an Rechtsschutzmöglichkeiten und zu einer Einbuße an Rechtssicherheit führen – sind es doch gerade die Oberlandesgerichte, die die Ausländerbehörden und Amtsgerichte in Abschiebungshaftverfahren auf die

Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze hinweisen.

1 Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken vergl. Knösel/Wegener, Rechtsgutachten zur Verfassungswidrigkeit der Abschiebungshaft, ZDWF-Schriftenreihe Nr. 62.

2 Vergl. hierzu Heinhold, Abschiebungshaft in Deutschland, 2. Aufl., S. 285, sowie die bei Melchior, www.abschiebungshaft.de, ausführlich dargestellte und kommentierte Rechtsprechung mehrerer Oberlandesgerichte; ferner Beiträge zu „Aktuelle Probleme der Abschiebungshaft“, SchlHA 2006, S. 392.

3 Beiträge zur Abschiebungshaft, SchlHA 2006, S. 392, 393.

4 Siehe Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 6.6.2008, S. 9.

5 Siehe hierzu die überzeugende Darstellung bei Heinhold, aaO, S. 286, 287.

6 Siehe die Übersicht bei Heinhold, aaO, S. 324–335.

7 Heinhold, aaO, u.a. S. 11; Knösel/Wegener, aaO; Piorreck, Abschiebungshaft: Wie die Praxis mit dem Gesetz umgeht, BewHi 2/1995; ferner Beiträge zur Abschiebungshaft, SchlHA 2006, S. 373–375, 376–379, 388–390, 390–393.

8 BVerfG, NVwZ-Beilage 8/1994, S. 57; Beiträge zur Abschiebungshaft, SchlHA 2006, S. 374; Heinhold, aaO, S. 18.

9 Siehe hierzu Schl. Holst. Landtag, Drucksache 16/1419 (neu).

10 Heinhold, aaO, u.a. S. 11, 12, 283, 285; Beiträge zur Abschiebungshaft, SchlHA 2006, S. 373–375, 376, 377, 391, 393; vergl. auch die von Melchior, aaO, zusammengetragene oberlandesgerichtliche Rechtsprechung, die zahlreiche – wegen gravierender Rechtsverstöße – stattgebende Beschlüsse im (weiteren) Beschwerdeverfahren enthält.

11 Siehe hierzu Schl. Holst. Landtag, Drucksache 16/1419 (neu), 16/1860, 16/1878 (neu), Umdruck 16/1806 und andere des Innen- und Rechtsausschusses; ferner Beiträge zur Abschiebungshaft, SchlHA 2006, S. 379, 392, 393.

12 Vergl. beispielsweise Erlass des Schl. Holst. Innenministeriums vom 25.2.2008 – IV 605-212-29.111.3-62.



Wulf Jöhnk

Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein, von 1996–2003 Staatssekretär im Justizministerium Schleswig-Holstein

wulfjoehnk@gmx.net

Bewährungshilfe in der Entwicklung

Peter Reckling

Im Jahr 2006 hat das Statistische Bundesamt¹ 174.207 Unterstellungen unter eine/n Bewährungshelfer/in gezählt (ohne die Zahlen von Hamburg und Sachsen); davon waren 154 484 Männer und 19 723 Frauen. Das ergibt hochgerechnet auf Deutschland eine Unterstellungszahl von ca. 200.000. Zur besseren Vergleichbarkeit hat das Statistische Bundesamt die Zahlen der alten Bundesländer (West) verglichen (daher stimmt die Gesamtzahl nicht mit der oben genannten Zahl überein) und folgende Steigerung der Unterstellungen unter die Bewährungshilfe festgestellt:

Gesamtzahl der Unterstellungen (West):	
1963	~ 19.000
1975	~ 23.000
1985	~ 80.000
1995	~ 100.000
2006	~ 140.000

Die Aufhebung der Unterstellung erfolgte bei 55 327 Personen (70,3 %) durch Straferlass, Ablauf bzw. Aufhebung der Unterstellung und bei 12 467 Personen wegen Widerrufs. Der positive Abschluss der Bewährung durch Straferlass hat sich seit 1963 folgend entwickelt:

Positiver Bewährungsabschluss durch Straferlass o.ä.:	
1963	50%
1975	55%
1985	65%
1995	69%
2006	70%

In den Bundesländern waren die Straferlasse sehr unterschiedlich. Beispielfhaft seien die höchsten und niedrigsten Werte benannt:

Straferlass im Ländervergleich:	
Saarland	80,9%
Baden-Württemberg	77,7%
Nordrhein-Westfalen	66,8%
Bayern	66,3%

Der Straferlass bei den Frauen lag höher als bei den Männern:

Straferlass Männer und Frauen im Vergleich:	
Männer	69,6%
Frauen	75,9%

Rückfallstatistik

Die Bewährungshilfestatistik weist einen erfolgreichen Abschluss von ca. 70% aus (s.o.). Diese Statistik wertet die Bewährungsbeendigungen aus. Die gesondert durchgeführte Rückfallstatistik², die die Straffälligen über einen Zeitraum von 4 Jahren aufgrund der Daten des Bundeszentralregisters erfasst, kommt zu dem Ergebnis, dass nur 40% der zu einer Bewährungsstrafe verurteilten Personen nicht erneut straffällig werden. Hier sind aber alle Verurteilungen berücksichtigt, auch Geldstrafen oder Freiheitsstrafen, die erneut zur Bewährung ausgesetzt wurden. Diese erneuten Verurteilungen führen nicht zwangsläufig zum Widerruf der Bewährung, da vom Gericht diese Strafen als nicht so gravierend angesehen werden.

Bewährungserfolg bei Deutschen und Nichtdeutschen.

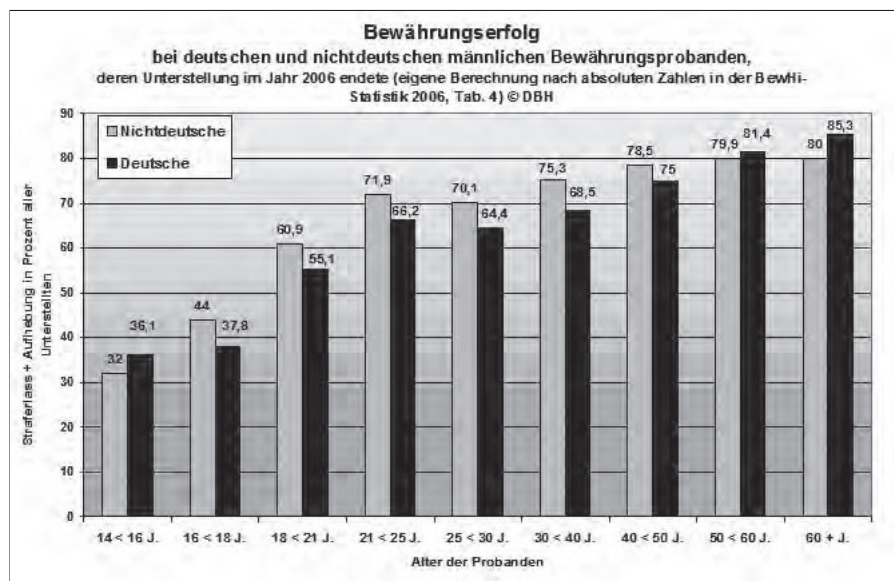
Zum Bewährungserfolg bei Deutschen und Nichtdeutschen ist eine besondere Betrachtung angebracht, da hier von wahlkämpfenden Politikern Daten vermittelt wurden, die offensichtlich zu überprüfen sind. Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes von 2006 weisen nach, dass in fast allen Altersgruppen der Bewährungserfolg bei Nichtdeutschen höher ist als bei den deutschen Probanden:

Bewährungserfolg im Vergleich von Deutschen und Nichtdeutschen:		
Altersgruppe	Deutsche	Nichtdeutsche
14–16 Jahre	36,1%	32,0%
16–18 Jahre	37,8%	44,0%
18–21 Jahre	55,1%	60,9%
21–25 Jahre	66,2%	71,9%
25–30 Jahre	64,4%	70,1%
30–40 Jahre	68,5%	75,3%
40–50 Jahre	75,0%	78,5%
50–60 Jahre	81,4%	79,9%
Über 60 Jahre	85,3%	80,0%

Dieses Schaubild gibt sich aus der eigenen Berechnung der absoluten Zahlen der Bewährungshilfestatistik (siehe nächste Seite)

Regionale Erhebung zu Fragen der Bewährungshilfe und der Problemlagen der Probanden

Die Bewährungshelfer/innen im Landgerichtsbezirk Siegen führen seit einigen Jahren jährliche Stichtagserhe-



unscharf ist, da es eine unterschiedliche Zählweise und Zuordnung in den Bundesländern gibt. Setzt man dieser Zahl die Anzahl der Bewährungsunterstellungen von 200.000 entgegen, so kommen auf jeden Bewährungshelfer über 80 Unterstellungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Probanden geringer sein wird, wegen einer erheblichen Anzahl von Mehrfachunterstellungen.

Organisationsstruktur der Bewährungshilfe/ Soziale Dienste der Justiz

Die Organisationsstruktur der Bewährungshilfe/ Sozialen Diensten der Justiz befindet sich seit einigen Jahren in einem Veränderungsprozess. In den neuen Bundesländern, Berlin und Bremen besteht schon seit den 90er Jahren ein Sozialer Dienst der Justiz, der die ambulanten Maßnahmen organisiert. Herausstechend ist die Übertragung der gesamten Bewährungs- und Gerichtshilfe in Baden-Württemberg an den freien Träger Neustart. Neustart führt seit 50 Jahren in Österreich die Bewährungshilfe, den Außergerichtlichen Tausch u. a. aus. Zur Übernahme in Baden-Württemberg wurde die Neustart gGmbH Baden-Württemberg gegründet. In fast allen Bundesländern werden durch die Einführung von Standards verbindliche Handlungsstrukturen eingeführt. Die Dienste der Bewährungs-, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht werden nun auch in den alten Bundesländern zunehmend zusammengeführt, so ab 01.06.08 beispielhaft in Nordrhein-Westfalen in den „Ambulanten sozialen Dienst der Justiz“. Einige Bundesländer haben als Spezialisierung die Jugendbewährungshilfe eingeführt. Zunehmend werden für den Umgang mit besonders rückfallgefährdeten und gefährlichen Probanden Spezialisierungen eingeführt, wie in Hessen mit der konzentrierten Führungsaufsicht oder der Einstellung von Sicherheitsmanagern.

bungen zu ausgewählten Lebens- und Problemlagen ihrer Probanden durch³. Die Zahlen vom 01.01.08 ergeben folgendes Bild:

Die Anzahl der Probanden beträgt 1.078 Personen, davon 89,2% Männer und 10,8% Frauen. Von den 1.078 Personen sind 144 Jugendliche bzw. Heranwachsende. Die Anzahl hat sich seit 2002 erheblich verringert. Lag die Quote 2002 noch bei 25,1% und 2005 bei 19,5% so sind es aktuell 13,3%.

Die Delikte schlüsseln sich wie folgt auf:

Eigentumsdelikte (ohne räuberische Erpressung)	36,4%
Körperverletzung	13,0%
Verstoß gegen das BtMG	14,3%
Sexualstraftaten	3,7%

Ohne Beschäftigung sind aktuell 50% der Probanden, wobei die 1-Euro-Jobs mit einbezogen wurden. Die Zahl hat sich seit 2006 etwas verbessert:

	2006	2007	2008
Ohne Beschäftigung	59,0%	49,5%	45,0%
Ohne Beschäftigung inkl. 1-Euro-Jobs	65,0%	56,7%	50,2%

Schuldenprobleme haben aktuell 50,3%.

Drogenabhängige wurden mit 20,1% gezählt, die Quote der Substituierten beträgt 15,6%. Alkohol- und Medikamentenabhängig sind 17,7%

Zur Schulbildung ist folgendes Ergebnis festgestellt worden:

Ohne Schulabschluss sind 23,0% und mit Sonderschulabschluss sind es 12,4%. Einen Hauptschulabschluss haben 51,5%, die Mittlere Reife 11,3% und das Abitur haben 2,8%.

Anzahl der Fachkräfte in der Bewährungshilfe/ Soziale Dienste der Justiz

Die letzte zugängliche Erhebung (31.12.2004) über die Anzahl der Fachkräfte in der Bewährungshilfe geht von ca. 2.400 Stellen aus, wobei diese Zahl

1

Statistisches Bundesamt, Bewährungshilfe - Fachserie 10 Reihe 5 – 2006, <https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp@ID=1021288>

2

Jörg-Martin Jehl / Enrico Weigelt, Rückfall nach Bewährungsstrafen – Daten aus der neuen Rückfallstatistik, Zeitschrift Bewährungshilfe Nr. 2/2004

3

Stichtagserhebung 2008 im Landgerichtsbezirk Siegen (Nordrhein-Westfalen), siehe im Internet: <http://www.bewaehrungshilfe-siegen.de/50203897be0054302be0054302/index.html>



Peter Reckling

Geschäftsführer, DBH-Fachverband für Soziale Arbeit,
Strafrecht und Kriminalpolitik.
kontakt@dbh-online.de

Neue Bücher:

Internationales Handbuch der Kriminologie

Hrsg: Hans-Joachim Schneider
Aufl.: 1. Aufl. 2007
Preis: 128,00 Euro

Beweisrecht der StPO

Autor: Ulrich Eisenberg
Verlag: C.H. Beck
Aufl.: 6. Aufl., 2008
Preis: 118,00 Euro

Revision des Sanktionenrechts im Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Joe Keel

Einleitung

Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Die Schweiz ist föderalistisch aufgebaut. Die Aufgaben im Vollzugsbereich sind aufgeteilt zwischen dem Bund und den 26 Kantonen. Die Straftatbestände und Sanktionen werden vom Bund vorgegeben, während der Strafvollzug grundsätzlich Sache der Kantone ist. Die Kantone haben die von ihren Strafgerichten ausgefallenen Urteile zu vollziehen und die dafür nötigen Vollzugseinrichtungen zu errichten und zu betreiben. Sie können über die gemeinsame Errichtung und den gemeinsamen Betrieb von solchen Einrichtungen Vereinbarungen treffen oder sich das Mitbenutzungsrecht an Einrichtungen anderer Kantone sichern. Die Kantone werden vom Bund verpflichtet, einander über die Besonderheiten ihrer Anstalten und Einrichtungen zu informieren, namentlich über die Betreuungs-, Behandlungs- und Arbeitsangebote, sowie bei der Zuteilung der Gefangenen zusammenzuarbeiten. Die Kantone haben sich zu drei regionalen Vollzugskonkordaten zusammengeschlossen. Diese regeln die Aufteilung der Aufgaben unter den Mitgliedern bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb der Vollzugseinrichtungen, schaffen die Rahmenbedingungen, um einen grundrechtskonformen, effizienten und kostengünstigen Vollzug zu ermöglichen und versuchen, den Vollzug zu vereinheitlichen.

Gesetzgebungsverfahren

Das Sanktionenrecht, für das der Bundesgesetzgeber zuständig ist und das im Schweizerischen Strafgesetzbuch (abgekürzt StGB) geregelt ist, wurde umfassend überarbeitet. Die Revisi-

onsarbeiten dauerten über zwanzig Jahre und wurden im Dezember 2002 abgeschlossen. Bei den Umsetzungsarbeiten in den Kantonen zeigten sich verschiedene Mängel der beschlossenen Regelungen. Auf die Kritik vor allem aus Kreisen von Strafverfolgungs- und Strafvollzugspraktikern reagierte der Bundesrat mit einem Nachbesserungspaket. Das Parlament stimmte diesen Nachbesserungen im März 2006 zu. Das revidierte Gesetz konnte am 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Ziele der Revision

Bei der Revision des StGB ging es hauptsächlich um die Erweiterung und Flexibilisierung des Sanktionensystems. Dem Richter sollte ein Instrumentarium in die Hand gegeben werden, das es ihm besser als früher erlaubt, Sanktionen auszusprechen, die der Persönlichkeit des Täters und seinen Lebensumständen angepasst und damit wirkungsvoller sind, indem neue Straftaten möglichst verhindert werden. Dadurch soll letztlich die Gesellschaft besser geschützt werden. Das StGB geht weiterhin davon aus, dass dieser Schutz und damit die Sicherheit vor allem mit einer Besserung des Täters erreicht werden kann. Jede erfolgreiche Integration eines Straftäters ist ein Gewinn an Sicherheit und bedeutet auch einen effektiven Opferschutz. Der Gesetzgeber verschloss – nicht zuletzt aufgrund verschiedener Fälle, die vor rund zehn Jahren starkes Medieninteresse erreichten – die Augen aber auch nicht davor, dass den Resozialisierungsbemühungen in gewissen Fällen Grenzen gesetzt sind.

Im Bereich der leichteren Kriminalität, welche die Strafverfolgungsbehörden durch die Masse der Fälle am meisten belastet, soll das Strafen zweck-

mäßiger und kostengünstiger ausgestaltet werden, indem die kurzen Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit weitgehend ersetzt werden sollen. Am anderen Ende der Kriminalitätsskala, bei den gemeingefährlichen Straftätern, soll mit verschiedenen Neuerungen, insbesondere mit einer neuen Form der Verwahrung, der Möglichkeit der nachträglichen Verwahrung und zusätzlichen Sicherungen, beispielsweise bei der bedingten Entlassung aus dem Straf- und Maßnahmenvollzug, dafür gesorgt werden, dass gefährliche Täter so lange sicher untergebracht werden, als dies zum Schutz der Öffentlichkeit notwendig ist. Unter anderem wurden im Bemühen, Vollzugsentscheide bei möglicherweise gemeingefährlichen Tätern breiter abzustützen, interdisziplinäre Fachkommissionen als beratende Organe der Vollzugsbehörden bundesrechtlich verankert.

Zudem wurde das StGB an die Entwicklung von Lehre und Rechtsprechung der vergangenen Jahrzehnte angepasst. Außerdem wurden die Kompetenz zur Verfolgung im Ausland begangener Straftaten (namentlich sexueller Kindsmisbrauch) ausgeweitet, die Verjährungsregeln vereinfacht und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens eingeführt.

Neues Sanktionensystem im Überblick

Strafen

Je nach Schwere der Strafen, mit denen die Taten bedroht sind, unterscheidet das schweizerische Strafrecht zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

- *Verbrechen* sind mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht,
- *Vergehen* mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe und
- *Übertretungen* mit Buße.

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie neu ausdrücklich auch die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äußeren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

Maßnahmen

Ist eine Strafe allein nicht geeignet, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen und besteht ein Behandlungsbedürfnis des Täters oder erfordert es die öffentliche Sicherheit, ist vom Gericht zusätzlich eine Maßnahme anzuordnen. Schuldfähigkeit ist für die Anordnung einer Maßnahme nicht Voraussetzung. Der Regelung der einzelnen Maßnahmen werden allgemein gültige Bestimmungen vorausgestellt, so namentlich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, die Pflicht, das Gerichtsurteil auf ein Sachverständigen-Gutachten abzustützen, das sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters, die Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und die Möglichkeit des Vollzugs der Maßnahme äußert, sowie die Aufforderung an das Gericht, sich vor dem Entscheid über die konkreten Vollzugsmöglichkeiten ins Bild zu setzen.

Strafen

Geldstrafe

Die Geldstrafe, bemessen nach dem Tagessatzsystem, wurde auch in der Schweiz eingeführt. Die Bemessung erfolgt in zwei Schritten: In einem ersten Schritt wird entsprechend dem Verschulden des Täters die Anzahl Tagessätze (1 bis 360 Einheiten) festgelegt. In einem zweiten Schritt wird die

Höhe des einzelnen Tagessatzes (bis Fr. 3.000.-) aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters ermittelt. Entscheidungskriterien sind Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfällige Familien- und Unterstützungspflichten sowie das Existenzminimum. Für die Ermittlung der Daten, die zur Berechnung des Tagessatzes erforderlich sind, sind die Behörden, die diese Daten verwalten (z.B. Steuerbehörden), auskunftspflichtig. Wird die Geldstrafe nicht bezahlt und kann sie auch auf dem Weg der Zwangsvollstreckung nicht eingebracht werden, wird die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen. Dabei entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsentzug. Wird die Geldstrafe nachträglich noch bezahlt, entfällt der (weitere) Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe. Der Verurteilte kann beim Richter bei unverschuldeter Verschlechterung seiner finanziellen Verhältnisse nachträglich die Herabsetzung des Tagessatzes (nicht der Anzahl Tagessätze) oder die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit an Stelle der Geldstrafe beantragen.

Buße

Als Sanktion bei Übertretungen wird einzig noch Buße angedroht, die Haftstrafe (Freiheitsstrafe bis höchstens drei Monate Dauer) ist weggefallen. Die Buße ist eine eigenständige Sanktion nach dem Geldsummenprinzip. Bußen werden immer unbedingt ausgefällt, sind also in jedem Fall zu bezahlen. Der Höchstbetrag der Buße wurde auf Fr. 10.000.- verdoppelt, wobei höhere Bußen bei den konkreten Strafandrohungen (vor allem auch im Nebenstrafrecht von Bund und Kantonen) vorgesehen werden können. Neu muss das Gericht bereits im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag bis höchstens drei Monate konkret festlegen für den Fall, dass die Buße schuldhaft nicht bezahlt wird. Buße und Ersatzfreiheitsstrafe sind je nach den Verhältnissen des Täters so zu bemessen, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Für den Vollzug der Buße werden die Bestimmungen über

Strafen	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Geldstrafe bis höchstens 360 Tagessätze - Buße bis Fr. 10'000.-- 	<ul style="list-style-type: none"> - Behandlung von psychischen Störungen
<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinnützige Arbeit bis höchstens 720 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> - Suchtbehandlung
<ul style="list-style-type: none"> - Freiheitsstrafe (6 Monate bis 20 Jahre bzw. lebenslänglich, weniger als 6 Monate nur in Ausnahmefällen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen für junge Erwachsene
	<ul style="list-style-type: none"> - Verwahrung

Überblick über das neue Sanktionensystem des AT StGB

den Geldstrafenvollzug sinngemäß anwendbar erklärt.

Gemeinnützige Arbeit

Gemeinnützige Arbeit gab es schon im früheren Recht, allerdings nicht als eigenständige Strafe, sondern nur als Vollzugsform bei Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten. Nun kann der Richter mit Zustimmung des Täters an Stelle einer Geldstrafe gemeinnützige Arbeit bis höchstens 720 Stunden anordnen. Die gemeinnützige Arbeit ist zugunsten sozialer Einrichtungen und Werken in öffentlichem Interesse unentgeltlich zu leisten. Die verurteilte Person wird also für ihre Arbeit nicht entschädigt und hat die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit, wie namentlich Auslagen für Arbeitsweg und Verpflegung, selber zu tragen.

Die Kantone sind für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit zuständig. Die Vollzugsbehörde weist der verurteilten Person eine geeignete Tätigkeit zu, sofern sich diese nicht selber eine geeignete Tätigkeit bei einer anerkannten Einrichtung beschafft, und legt die Rahmenbedingungen fest, namentlich den Zeitraum, innerhalb dem die verurteilte Person die gemeinnützige Arbeit zu leisten hat, und die pro Woche zu erbringende Mindeststundenanzahl. Die gemeinnützige Arbeit ist innerhalb einer Frist von längstens zwei Jahren zu leisten. Wie bisher entsprechen vier

Stunden gemeinnützige Arbeit einem Tag Freiheitsstrafe. Neu hat der Richter nachträglich eine neue Strafe (Geld- oder Freiheitsstrafe) auszufällen, wenn die gemeinnützige Arbeit abgebrochen werden muss, weil die verurteilte Person auf die Weiterführung verzichtet oder die Rahmenbedingungen nicht einhält.

Freiheitsstrafe

Die bisherige Unterscheidung zwischen Gefängnis- und Zuchthausstrafen, der im Vollzugsalltag schon lange keine Bedeutung mehr zukam, entfällt zugunsten der einheitlichen Freiheitsstrafe. Unbedingte Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten sollen nur angeordnet werden, wenn voraussehbar ist, dass die Alternativstrafen (Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit) nicht vollstreckbar sind. Ob damit auf Dauer tatsächlich ein markanter Rückgang kurzer Freiheitsstrafen erreicht wird, ist zweifelhaft, betreffen Kurzstrafen doch schon heute mehrheitlich Wiederholungstäter mit schlechter Prognose, ausländische Kleinkriminelle ohne Anwesenheitsrecht oder Kleinkriminelle aus dem Suchtbereich. Bei diesen Täterkategorien werden Alternativstrafen kaum in Frage kommen.

Bedingter und teilbedingter Vollzug

Für alle Strafarten (Freiheitsstrafen, gemeinnützige Arbeit, Geldstrafe, nicht

aber für die Buße) ist der bedingte und neu auch der teilbedingte Vollzug möglich. Bei Freiheitsstrafen ist der bedingte Vollzug bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren möglich, bei teilbedingten Freiheitsstrafen bis zu einer Höchststrafe von drei Jahren. Bei teilbedingten Strafen darf der unbedingt vollziehbare Teil die Hälfte der Strafe nicht übersteigen. Bei teilbedingten Freiheitsstrafen muss sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil mindestens sechs Monate betragen; das ergibt für den unbedingten Teil der Freiheitsstrafe eine Spanne zwischen sechs und 18 Monaten, für den bedingten Teil zwischen 6 Monaten und 2 ½ Jahren. Der unbedingte Teil der teilbedingten Freiheitsstrafe ist vollständig zu verbüßen ohne Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung.

Materielle Voraussetzung für die Gewährung des bedingten Vollzugs ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat. Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, kann der bedingte Vollzug nur bei besonders günstigen Umständen gewährt werden, wenn also besondere Umstände eine günstige Prognose trotz früherer Verurteilung erlauben. Für den Widerruf der bedingten Strafe ist nicht die Begehung einer Rückfalltat oder die Missachtung von Auflagen und Weisungen entscheidend, sondern dass daraus auf eine ungünstige Prognose geschlossen werden muss. Ist dies nicht der Fall, erweist sich die Rückfalltat beispielsweise als einmaliger Ausrutscher, wird vom Widerruf abgesehen.

Strafvollzug

Obwohl der Strafvollzug Aufgabe der Kantone ist, regelt der Bund die Grundzüge neu im StGB schweizweit einheit-

lich. Ein eidgenössisches Strafvollzugsgesetz mit detaillierten Regelungen wird aber nicht geschaffen. Die kantonale Vollzugsbehörde bestimmt die geeignete Vollzugseinrichtung und weist den Verurteilten je nach Persönlichkeit, Delikten, Strafdauer und zu erwartender Situation nach der Entlassung in eine offene oder geschlossene Anstalt ein. Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr sollen in Form der Halbgefangenschaft vollzogen werden. Dabei setzt die verurteilte Person die bisherige Arbeit oder die begonnene Ausbildung während des Vollzugs fort und verbringt nur die Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung.

Vollzugsplanung

Die Vollzugsbehörde koordiniert die Planung des gesamten Vollzugs einschließlich der Probezeit nach der Entlassung, trifft die wesentlichen Vollzugsentscheidungen und stellt den beteiligten Stellen die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu. In der Vollzugseinrichtung werden die Vollzugsziele im Rahmen der Vorgaben der Vollzugsbehörde im Einzelfall in einem Vollzugsplan konkretisiert. Der Gesetzgeber hält am Vollzugsziel der Wiedereingliederung fest. Er nennt fünf Vollzugsgrundsätze, nämlich die Förderung des sozialen Verhaltens, die Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse, die Betreuung des Gefangenen, die Schadensvermeidung und den Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen. Diese Grundsätze stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander. Die verschiedenen Interessen sind im individuellen Vollzugsplan gegeneinander abzuwägen und zu konkretisieren. Der Vollzugsplan dient allen am Freiheitsentzug Mitwirkenden als Orientierungshilfe und auch der Aufgabenkoordination. Er soll je nach Aufenthaltsdauer des Gefangenen und der zu erwartenden Lebensverhältnisse nach der Entlassung die Vollzugsziele und die vorgesehenen Vollzugsschritte festlegen. Elemente des Vollzugsplans sind die Unterbringung, die notwendige Betreuung und

der Therapiebedarf, allenfalls besondere Sicherheitsvorkehrungen, die Arbeit, die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Außenwelt sowie die Vorbereitung der Entlassung. Die Einhaltung des Vollzugsplans und die aktive Mitwirkung des Gefangenen bei der Erreichung der Vollzugsziele sind Voraussetzung für die Bewilligung von Vollzugsöffnungen und Vollzugsstufen wie dem Arbeitsexternat, das bei längeren Strafen der Eingliederung des Gefangenen in den Arbeitsmarkt dient und bei dem der Gefangene außerhalb der Vollzugseinrichtung arbeitet, sowie dem Wohn- und Arbeitsexternat, wo der Gefangene nicht nur extern arbeitet, sondern auch außerhalb der Vollzugseinrichtung wohnt.

Arbeit

In der Vollzugseinrichtung ist der Gefangene wie bisher zur Arbeit verpflichtet. Die Arbeit soll seinen Fähigkeiten, seiner Ausbildung und seinen Neigungen soweit möglich entsprechen. Der Gefangene erhält für seine Arbeit ein Entgelt. Die Höhe des Arbeitsentgelts und dessen Verwendung durch den Gefangenen werden von den Kantonen bzw. den Vollzugskonkordaten festgelegt. Das Arbeitsentgelt soll dem Gefangenen ermöglichen, einerseits seine persönlichen Auslagen während des Vollzugs (z.B. für Gebrauchsartikel und Genussmittel, Gebühren für Porti und die Benutzung von Telefon und Fernseher, Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente, Ausgang und Urlaub) zu decken und sich andererseits ein kleines Startkapital für die Zeit nach der Entlassung zu ersparen.

Kontakt zur Außenwelt

Wird der Wiedereingliederungsauftrag ernst genommen, müssen dem Gefangenen Kontakte zur Außenwelt ermöglicht werden. Diese Kontaktpflege umfasst neben brieflichem und telefonischem Kontakt auch den direkten persönlichen Kontakt im Rahmen von Besuchen, Ausgängen und Urlauben. Die Grundformen des Gefangenen-

urlaubs werden bundesrechtlich genannt, nämlich der Beziehungs- und der Sachurlaub. Beziehungsurlaube dienen nach den Regelungen der Konkordate dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und der Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung des Gefangenen wertvoll und nötig sind. Sachurlaube dienen der Besorgung dringlicher, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten (einschließlich die Entlassungsvorbereitung), für welche die Anwesenheit des Eingewiesenen außerhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist. Umfang und Dauer der Ausgänge und Urlaube werden im Rahmen der Vorgaben der Konkordate im Vollzugsplan individuell geregelt.

Sicherheit

Hat der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte und kann die Vollzugsbehörde die Gemeingefährlichkeit des Täters nicht selber eindeutig beantworten, ist eine interdisziplinäre Fachkommissionen anzuhören, bevor der Täter in eine offene Strafanstalt eingewiesen oder ihm eine andere Vollzugsöffnung bewilligt wird (z.B. die Gewährung von Urlaub oder die Zulassung zum Arbeits oder zum Wohnexternat). Nach der gesetzlichen Definition ist von Gemeingefährlichkeit auszugehen, wenn Fluchtgefahr und die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten gegeben sind, durch die der Gefangene die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt.

Vorzeitige Entlassung

Die bedingte vorzeitige Entlassung ist möglich aus dem Vollzug unbedingter

Freiheitsstrafen, nicht aber von Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit. Die bedingte Entlassung ist als letzte Progressionsstufe des Strafvollzugs die Regel, von der nur aus guten Gründen abgewichen werden darf. Sie ist nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe möglich, wenn dem Gefangenen für die Zeit nach der Entlassung eine günstige Legalprognose gestellt werden kann. Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände, die vom Gericht nicht berücksichtigt werden konnten (z.B. bei irreversibler Verschlechterung des Gesundheitszustands des Gefangenen nach dem Gerichtsurteil) ist die bedingte Entlassung neu bereits nach der Hälfte der Strafe möglich. Die Dauer der Probezeit entspricht neu exakt dem unverbüßten Strafrest, muss aber wenigstens ein Jahr und darf längstens fünf Jahre dauern. Für die Dauer der Probezeit wird Bewährungshilfe angeordnet, soweit eine solche Unterstützung und Überwachung notwendig und geeignet ist, die betreute Person vor Rückfällen zu bewahren. Über die bedingte Entlassung entscheidet in den meisten Kantonen die Vollzugsbehörde, also eine Verwaltungsbehörde.

Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, wird er gewöhnlich in den Strafvollzug zurückversetzt. Auf die Rückversetzung ist zu verzichten, wenn die Straftat während der Probezeit als einmaliger Ausrutscher zu bewerten ist, der keine Änderung der günstigen Entlassungsprognose erfordert. Der Entscheid über die Rückversetzung wird durch das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht gefällt.

Therapeutische Maßnahmen und Verwahrung

Stationäre Behandlung von psychischen Störungen

Voraussetzungen für die Anordnung einer solchen Maßnahme sind:

- eine schwere psychische Störung,
- die Begehung eines Verbrechens

- oder Vergehens, das mit dieser Störung zusammenhängt und
- die Aussicht, durch die Behandlung lasse sich die Gefahr neuer Straftaten verhindern.

Die ganze Bandbreite der nach wissenschaftlichen Kriterien diagnostizierbaren, vom sog. Normalen abweichenden psychischen Phänomene kann zu einer therapeutischen Maßnahme führen, sofern die Anomalie von einigem Krankheitswert ist. Die Störung muss psychiatrisch und auch juristisch relevant sein. Ausgegangen wird gewöhnlich von der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10) der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Neben eigentlichen psychischen Krankheiten werden auch schwere Persönlichkeitsstörungen erfasst.

Die Behandlung erfolgt in einer psychiatrischen Klinik oder einer Maßnahmenvollzugseinrichtung. Ist der Täter gefährlich, kann er in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung oder auch in einer geschlossenen Strafanstalt untergebracht werden, sofern dort die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist, wenn also in der geschlossenen Strafanstalt die nötigen psychiatrischen oder psychologischen Behandlungen angeboten und durchgeführt werden. Die Dauer der Maßnahme ist vorerst auf fünf Jahre beschränkt. Das Gericht kann die Maßnahme auf Antrag der Vollzugsbehörde jeweils um höchstens fünf Jahre verlängern, sooft und solange sie notwendig und geeignet ist, weitere Verbrechen und Vergehen zu verhindern.

Suchtbehandlung

Neben Suchtstoffen wie Alkohol, Drogen oder Medikamenten werden alle Arten von krankhaften Abhängigkeiten (z.B. Spielsucht) erfasst. Voraussetzungen für die Anordnung einer solchen Maßnahme sind:

- eine krankhafte Abhängigkeit,
- die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens, das mit dieser Abhängigkeit zusammenhängt und
- die Aussicht, durch die Behandlung lasse sich die Gefahr neuer Straftaten verhindern.

Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung (z.B. in einem Rehabilitationszentrum für Alkohol- oder Drogenkranke), in einer psychiatrischen Klinik oder einer Maßnahmenvollzugseinrichtung. Die Behandlung muss den besonderen Bedürfnissen des Täters angepasst sein und seiner Entwicklung beispielsweise im Rahmen eines Stufenkonzepts Rechnung tragen. Für die stationäre Behandlung ist eine Höchstdauer von drei Jahren vorgesehen. Der Richter kann die Maßnahme auf Antrag der Vollzugsbehörde einmal um höchstens ein Jahr verlängern.

Maßnahmen für junge Erwachsene

Voraussetzungen für eine solche Maßnahme sind:

- der Täter ist zum Zeitpunkt der Tat zwischen 18 und 25 Jahre alt,
- er ist in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört,
- er hat ein Verbrechen oder Vergehen begangen, das mit dieser Störung zusammenhängt und
- es besteht die Aussicht, durch die Maßnahme lasse sich die Gefahr neuer Straftaten verhindern.

Mit dieser Maßnahme sollen die sozialen Kompetenzen des Täters beispielsweise durch sozialpädagogische Begleitung verbessert und insbesondere seine beruflichen Fähigkeiten mit Aus- und Weiterbildung gefördert werden. Die Behandlung erfolgt in spezialisierten Einrichtungen (Maßnahmezentren für junge Erwachsene), die von den übrigen Vollzugseinrichtungen getrennt sind. Die Höchstdauer der Maßnahme beträgt vier Jahre. Die Maßnahme muss in jedem Fall aufgehoben werden, wenn

der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

Bedingte Entlassung

Der Täter wird bei erfolgreichem Maßnahmenverlauf bedingt mit einer Bewährungszeit entlassen, sobald sein Zustand es rechtfertigt, dass ihm Gelegenheit gegeben wird, sich in der Freiheit zu bewähren. Die Formulierung bringt zum Ausdruck, dass die bedingte Entlassung einen gewissen Erprobungscharakter hat. Es muss mit Blick auf die Rückfallwahrscheinlichkeit und die allenfalls zu befürchtenden Delikte verantwortbar sein, dass sich ein Täter ausserhalb der Vollzugseinrichtung aufhält. Der bedingt Entlassene kann verpflichtet werden, sich während der Probezeit ambulant behandeln zu lassen; es können auch Bewährungshilfe angeordnet und Weisungen erteilt werden. Eine Rückversetzung in die Maßnahme kann erfolgen, wenn der bedingt Entlassene:

- während der Probezeit eine neue Straftat begeht und damit zeigt, dass die Gefahr, der die Maßnahme begegnen sollte, fortbesteht;
- noch keine neue Straftat begangen hat, aufgrund seines Verhaltens die Begehung einer sehr schweren Straftat aber ernsthaft zu befürchten ist, oder
- sich der Bewährungshilfe entzieht oder Weisungen missachtet und ernsthaft zu erwarten ist, dass er neue Straftaten begeht.

Die Maßnahme muss aufgehoben werden, wenn:

- deren Durch- oder Fortführung aussichtslos ist, also keinen Erfolg mehr verspricht,
- die gesetzliche Höchstdauer bei der Suchtbehandlung und bei der Maßnahme für junge Erwachsene erreicht ist, ohne dass die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung gegeben wären, oder
- eine geeignete Vollzugseinrichtung nicht oder nicht mehr existiert.

Das zuständige Gericht entscheidet, ob

- die aufgeschobene Freiheitsstrafe, soweit sie durch die Maßnahme nicht verbüsst ist, vollzogen oder bedingt aufzuschieben ist,
- an Stelle des Strafvollzugs eine andere Maßnahme oder gar die Verwahrung anzuordnen ist, oder
- vormundschaftliche Maßnahmen angezeigt sind und deshalb der zuständigen Vormundschaftsbehörde Mitteilung zu machen ist.

Das Gericht kann eine stationäre Maßnahme schon vor oder während des Vollzugs aufheben und durch eine andere, besser geeignete therapeutische Maßnahme ersetzen oder auch nachträglich neu anordnen, wenn sich aufgrund eines Gutachtens vor oder während des Strafvollzugs oder einer Verwahrung zeigt, dass die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme gegeben sind. Dies ermöglicht große Flexibilität: Der Richter kann der Entwicklung des Verurteilten nachträglich Rechnung tragen und im Interesse der Rückfallverhinderung auf ein besonderes Behandlungsbedürfnis des Täters eingehen.

Ambulante Behandlung

Anordnungsvoraussetzungen sind:

- eine schwere psychische Störung oder Abhängigkeit
- die Begehung einer Straftat (eine Übertretung genügt), die im Zusammenhang mit diesem Zustand steht, und
- die Behandlung ist geeignet, weitere Straftaten zu verhindern.

Die ambulante Behandlung kann unter Aufschub des Vollzugs der zugleich ausgesprochenen Freiheitsstrafe, vollzugsbegleitend oder nach dem Strafvollzug durchgeführt werden. Zur Einleitung der ambulanten Behandlung kann der Täter von der Vollzugsbehörde für längstens zwei Monate in eine stationäre Behandlung, z.B. in eine Klinik, eingewiesen werden. Die Dauer der

ambulanten Behandlung ist auf fünf Jahre begrenzt. Im Fall von psychischen Störungen kann der Richter die Behandlung auf Antrag der Vollzugsbehörde so oft um ein bis fünf Jahre verlängern, als dies zur Verhinderung neuer Straftaten notwendig erscheint.

Verwahrung

Gefährliche Täter beschäftigen die Öffentlichkeit immer wieder. Am 8. Februar 2004 hieß die schweizerische Stimmbürgerschaft unabhängig von den Regelungen im StGB eine von Betroffenen lancierte Volksinitiative gut, welche mit einem Artikel in der Bundesverfassung die lebenslängliche Verwahrung von Sexual- und Gewaltstraftätern verlangt, die als extrem gefährlich und untherapierbar eingestuft werden. Solchen Tätern darf kein Hafturlaub gewährt werden. Ihre Entlassung darf nur geprüft werden, wenn aufgrund neuer, wissenschaftlicher Erkenntnisse die Heilbarkeit des Täters und damit seine künftige Ungefährlichkeit in Aussicht stehen. Gutachten zur Beurteilung solcher Täter müssen immer von zwei voneinander unabhängigen Experten erstellt werden. Für Rückfälle von Personen, die aus der lebenslänglichen Verwahrung entlassen werden, soll die Behörde haften, welche die lebenslängliche Verwahrung aufgehoben hat.

Diese Verfassungsbestimmung ist zwar direkt anwendbar, wirft aber zahlreiche Fragen auf und wurde von den Gerichten deshalb noch nicht angewendet (zuma die ordentliche Sicherungsverwahrung im StGB eigentlich genügt). Zur Klärung der verschiedenen offenen Punkte hat der Bundesrat Ausführungsbestimmungen auf Gesetzesstufe vorgeschlagen, die im Parlament noch immer kontrovers diskutiert werden. Trotz dieser Umsetzungsschwierigkeiten aufgrund des wenig geglückten Wortlauts ist die Volksinitiative doch Ausdruck einer tiefen, nachvollziehbaren Besorgnis und Verunsicherung sowie der berechtigten Forderung, die Interessen der Opfer gegenüber den

Interessen der Täter nicht zu vernachlässigen. Wann und welche Straftäter sind wirklich gefährlich? Ist die Gefährlichkeit zum Voraus erkenn- und behandelbar? Wann verspricht eine Behandlung keinen Erfolg mehr und muss die Verwahrung angeordnet werden? Solche Fragen beschäftigen nicht nur die Vollzugspraktiker, sondern zunehmend auch die Öffentlichkeit. Der Gesetzgeber wie auch die Vollzugspraktiker müssen sich bei ihren Entscheidungen in diesem Bereich auf psychiatrische Konzepte und Beurteilungen abstützen, die sich gerade in den letzten Jahren spürbar verändert haben. Die Vollzugsarbeit steht permanent im Spannungsverhältnis zwischen den Forderungen nach Null-Risiko (im Vollzug darf nichts passieren, auch wenn in anderen Lebensbereichen wesentlich grössere Risiken hingenommen werden), kostengünstigem Vollzug (wieso sollen Straftäter noch aufwändig therapiert werden?) und dem Wiedereingliederungsauftrag, der für die allermeisten Verurteilten gilt und automatisch gewisse Risiken beinhaltet.

Der Gesetzgeber hat sich den gesellschaftlichen Tendenzen bei der Ausgestaltung der (ordentlichen) Sicherungsverwahrung im StGB nicht verschlossen. Dabei wurde erkannt, dass eine psychische Störung kein genügendes Indiz für die Gefährlichkeit des Täters darstellt. Bei gewissen Kategorien von unbestrittenermassen gefährlichen Tätern – namentlich bei Überzeugungstätern, Tätern aus dem Bereich der organisierten Kriminalität oder auch bestimmten Sexualstraftätern - liegt eine diagnostizierbare psychische Erkrankung oftmals nicht vor. Ob ein Täter gefährlich ist, muss letztlich aufgrund einer umfassenden Risikoanalyse entschieden werden, in welcher der psychische Zustand des Täters ein wichtiges, aber nicht das einzige Beurteilungskriterium darstellt.

Anordnung

Voraussetzungen für die Anordnung einer Verwahrung nach StGB sind:

- eine bestimmte Anlasstat (Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung, Raub, Geiselnahme, Brandstiftung, Gefährdung des Lebens oder eine andere Tat, die mit einer Höchststrafe von mindestens 5 Jahren bedroht ist, wenn der Täter dadurch die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte) und
- die ernsthafte Gefahr weiterer schwerer Straftaten der beschriebenen Art aufgrund
 - der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände oder
 - einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, wenn eine stationäre therapeutische Behandlung keinen Erfolg verspricht.

Die Verwahrung kann bereits bei einem Ersttäter angeordnet werden.

Vollzug

Neu wird vorerst die vom Gericht ausgesprochene Freiheitsstrafe vollzogen. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe sind nicht anwendbar. Wenn ausnahmsweise schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe aufgrund besonderer Umstände (erfolgreiche Therapie, Alter, schwere Erkrankung, Invalidität) zu erwarten ist, dass der Täter ungefährlich geworden ist und sich in Freiheit bewähren wird, kann das Gericht die vorzeitige Entlassung frühestens nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe anordnen. Auf das Ende der Freiheitsstrafe hin und in der Folge alle zwei Jahre ist zu prüfen, ob der Verurteilte die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung erfüllt. Werden die Voraussetzungen bejaht, ist beim Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat, entsprechend Antrag zu stellen.

Die Verwahrung wird in einer Maßnahmenvollzugseinrichtung oder in einer geschlossenen Strafanstalt vollzogen; die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten. Der Täter wird während der Verwahrung soweit nötig psychiatrisch betreut. Damit sind Maßnahmen gemeint, die zwar nicht Besserung oder gar Heilung versprechen, den Täter aber bei der Bewältigung des (teilweise perspektivlosen) Vollzugs stützen. Für die Bewilligung von Vollzugsöffnungen gelten die für den Strafvollzug eingeführten besonderen Sicherheitsmaßnahmen sinngemäß.

Entlassung

Auch die bedingte Entlassung aus der Verwahrung hängt von einer günstigen Prognose ab. Die Anforderungen an diese günstige Prognose sind aber höher als bei den Freiheitsstrafen und anderen Maßnahmen. Verlangt wird die konkrete Erwartung, das heißt eine hohe Wahrscheinlichkeit der Bewährung in Freiheit. Zweifel gehen damit zulasten des Betroffenen. Die Probezeit beträgt zwei bis fünf Jahre und kann mit Bewährungshilfe und Weisungen verbunden werden. Sie kann vom Richter bei Bedarf verlängert werden. Für die Rückversetzung in die Verwahrung müssen keine neuen Straftaten begangen worden sein: Es genügt, wenn aufgrund des Verhaltens des bedingt Entlassenen ernsthaft zu befürchten ist, dass er neue schwere Straftaten begehen könnte. Ein bloßer Verdacht genügt jedoch nicht.

Nachträgliche Verwahrung

Hat der Täter eine Tat begangen, die Anlass für eine Verwahrung hätte sein können, wurde aber eine therapeutische Behandlung angeordnet und zeigt sich nun, dass deren Durch- oder Fortführung aussichtslos erscheint oder dass keine geeignete Vollzugseinrichtung mehr existiert, kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde nachträglich die Verwahrung anordnen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter weitere schwere Taten begeht.

Auch der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte kann nachträglich verwahrt werden, wenn sich aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel ergibt, dass die Voraussetzungen der Verwahrung gegeben sind und im Zeitpunkt der Verurteilung bereits bestanden haben, ohne dass das Gericht davon Kenntnis haben konnte. Diese Regelung orientiert sich an der Möglichkeit der Revision zu Ungunsten der betroffenen Person. Es soll verhindert werden, dass Gefangene aus dem Strafvollzug bei Vollzugsende entlassen werden müssen, obwohl eine beträchtliche Wahrscheinlichkeit für neue schwere Straftaten besteht.

Schluss

Das neue Recht ist erst seit kurzer Zeit in Kraft. Täglich stellen sich neue Auslegungsfragen, bei deren Bearbeitung wir feststellen müssen, dass auch das revidierte StGB für die zahlreichen Schwierigkeiten im Vollzugsalltag keine Wunderrezepte bereithält. Ob es schließlich die angestrebten Ziele erreicht, lässt sich erst in einigen Jahren beurteilen. Schon heute können wir aber feststellen, dass das StGB einige kleine, aber feine Änderungen enthält, die uns Gestaltungsspielräume öffnen. Diese Chancen für Weiterentwicklungen im Vollzug gilt es zu erkennen und zu nutzen.



Joe Keel

lic.iur., Rechtsanwalt, Leiter Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons St.Gallen, Co-Sekretär des Ostschweizer Vollzugskordats, Dozent am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal in Fribourg.

joe.keel@sg.ch

Die Ehrenamtliche Arbeit mit Strafgefangenen in England und Wales

Clive Martin

Wer sind die Organisationen ehrenamtlicher Arbeit?

In England bieten die Ehrenamtlichen/Freiwilligen Organisationen (voluntary organisations) seit über hundert Jahren Dienste für Straffällige und deren Familien an. Obwohl es gewisse Unterschiede zwischen den verschiedenen Organisationsformen wie Freiwilligen – Organisationen, kommunalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen gibt, teilen sie doch alle die folgenden Charakteristika:

1. Sie werden von Personen geleitet, die ihre Arbeit ehrenamtlich, ohne Bezahlung versehen, d.h. das öffentliche Ansehen der Organisationen entsteht durch die Arbeit von Personen, die durchaus beruflich dazu qualifiziert sind, die diese Arbeit aber unentgeltlich verrichten. Es sind Freiwillige, die in einigen Organisationen ‚Trustees‘, ‚the Management Committee‘ oder einfach ‚The Board‘ genannt werden.
2. Es handelt sich um vom Staat unabhängige Organisationen.
3. Sie sind weder auf Gewinn noch auf Überschuss aus (non-profit). Wenn sie finanzielle Gewinne erwirtschaften, werden diese direkt in die Organisationen investiert.
4. Sie haben sich dazu verpflichtet, das anzubieten, was die Nutzer benötigen und nicht das, was man in der Regierung glaubt, dass es benötigt werden könnte bzw. diese vorgibt.
5. Sie ermutigen die Benutzer der Dienste und kommunale Mitarbeiter zur freiwilligen Arbeit und helfen sich gegenseitig in einem Akt des guten Willens.

Es gibt hunderte von Freiwilligen Organisationen im Vereinten Königreich

und es werden immer mehr. Viele von ihnen sind als Wohltätigkeitsorganisationen registriert (<http://www.charity-commission.gov.uk/>), was ihnen einen besseren rechtlichen Status verschafft. Die meisten sind darüber hinaus auch als Gesellschaften mit Haftungsbeschränkungen eingetragen. Letztgenanntes schützt die beteiligten Trustees bei Konkurs der Organisation vor Beitrags- oder Schadensersatzpflichtleistungen.

Was tun sie?

Soweit es Gefangene betrifft, erscheinen diese Organisationen in verschiedenen Formen. Es ist schwierig zu sagen, wie viele Organisationen es eigentlich gibt, denn jede Haftanstalt kann natürlich eigene Beziehungen zu lokalen Trägern aufnehmen. Generell spricht man von ca. 900 verschiedenen Organisationen, die sich in England und Wales mit Strafgefangenen befassen.

Einige von ihnen richten ihre Aktivität vornehmlich oder ausschließlich auf Öffentlichkeitsarbeit – so wie z.B. der Prison Reform Trust (<http://www.prison-reformtrust.org.uk>) oder The Howard League for Penal Reform (<http://www.howardleague.org>). Diese Organisationen haben eine lange Geschichte im Hinblick auf die Durchführung öffentlicher Kampagnen für eine bessere Gestaltung der Haftanstalten und setzen sich dafür ein, dass Vollzugsanstalten ausschließlich für gefährliche Gefangene genutzt werden sollten.

Andere beschäftigen sich hauptsächlich mit spezifischen Aktivitäten in den Haftanstalten, die dazu beitragen können, die Haft als nützliche Erfahrung zu nutzen. Zum Beispiel Fine Cell Work (<http://www.finecellwork.co.uk/>) gibt Gefangenen die Möglichkeit, in ihren Zellen Stickereien zu fertigen. Sie sind

von bester Qualität und zeugen von hohem kunsthandwerklichen Können. Diese Arbeiten dienen einerseits dazu, ein spezielles Handwerk zu lernen und andererseits, mit deren Verkauf Geld zu verdienen.

Wieder andere, wie die YMCA (<http://www.ymca.org.uk>) bieten umfassendere Resozialisierungshilfen an. Dies kann unter anderem die Unterstützung von Jugendlichen bei der Wohnungs- oder Arbeitssuche sein oder wie sie zurück in ein normales Leben finden können.

Ebenso wichtig ist die Arbeit mit Straffälligen und deren Familien. Viele Haftanstalten haben Besuchszentren außerhalb der Anstalten. Hier können Familien, die oftmals eine lange Reise hinter sich haben, ihr Gepäck und andere Dinge lassen und sie werden auf den Besuch innerhalb des Gefängnisses vorbereitet. Manche Zentren bieten darüber hinaus auch andere Leistungen an, z.B. ärztliche Hilfen für Familien oder Informationen über Ausbildungsmöglichkeiten (innerhalb der Haft). Dies führt oftmals zu starken Beziehungen mit den Familien, die wiederum den Haftanstalten helfen, die Familienbeziehungen zu stärken und zu sichern.

Eine etwas andere Position nimmt das Independent Monitoring Board ein, vorher bekannt als Board of Visitors (<http://www.imb.gov.uk>). Auch hier sind die Mitarbeiter Freiwillige. Ihre Aufgabe ist es, die Verwaltungen der Haftanstalten zu überprüfen und zu unterstützen. Während sie dieses zwar freiwillig tun, werden sie jedoch vom Innenministerium bestellt. In dieser Hinsicht sind sie – anders als andere Organisationen – dem Staat verpflichtet. Wie Stadträte oder Geschworene, die vom Staat ebenfalls als Ehrenamtliche bestellt werden, sind sie Teil der langen britischen Tradition, durch kommunale Mitglieder ganz allgemein das Strafrechtssystem zu unterstützen.

Wer bezahlt?

Generell erhalten Freiwilligen Organisationen ihr Geld auf verschiedenen Wegen. Die älteste Tradition war, dass alle Fonds aus öffentlichen Zuwendungen kommen. Inzwischen kommen über die Hälfte der Zuwendungen vom Staat und der Rest aus öffentlichen Zuwendungen (Spenden, ESF u.a.). Dies resultiert direkt aus der New Labour Philosophie, öffentliche Dienste mit nicht-staatlichen Organisationen zusammenzubringen.

Strafgefangene sind in der Regel nicht der Personenkreis, dem die Öffentlichkeit besondere Sympathien entgegenbringt, von daher gibt es hier keinen substantiellen Anteil an individuellen Spenden. Dennoch arbeiten viele Wohltätigkeitsvereine mit Strafgefangenen und deren Familien. Eine weitere große Quelle für Zuwendungen ist die ‚Big Lottery‘ (<http://www.biglotteryfund.org.uk/>) Dieses Geld wird von der wöchentlichen nationalen Lotterie gesammelt und für die finanzielle Förderung von guten Projekten eingesetzt.

Was sind die Themenschwerpunkte?

Es gab immer wieder die bekannten Probleme, die überall existieren, wenn externe Organisationen in den JVAen arbeiten: Vertrauen, Verständnis für den Sicherheitsproblematik, Konflikt der Kulturen und so weiter. Einige dieser Themen werden von Professor Paul Senior behandelt: „Enhancing the role of Voluntary and Community Sector: A Case Study of Yorkshire and Humberside“ (www.clinks.org/publications.aspx). Aber es wurde immer als etwas Positives betrachtet. Es befähigt kommunale Einrichtungen die Arbeit des Justizvollzuges zu unterstützen, indem sie in die örtlichen Strukturen eingebunden wird. Eine Untersuchung des Centre for Crime and Justice Studies bestätigt, dass allein aus Glaubensgemeinschaften 7000 Freiwillige die Strafgefangenen und deren Familien unterstützen.

Eine lange Tradition haben auch jene Freiwilligenorganisationen, die mit der Bewährungshilfe zusammenarbeiten. Die Wurzeln der Bewährungshilfe, was die freiwillige Bewährungshilfe und deren Erscheinen bei Gericht angeht, reichen zurück bis Ende des 19. Jahrhunderts. Dies wurde 2001 abgeschafft und bedeutete, dass die Investitionen in die ehrenamtliche Arbeit über mehrere Jahre zurückgingen. Dieser Ansatz wurde 2006 aber wieder aufgegriffen und die Freiwilligen-Arbeit wieder verstärkt aufgebaut.

Gegenwärtig ist die Situation durch einige neue und dramatische Veränderungen ein wenig komplexer geworden, die sich sicherlich noch ausweiten und die Rolle von kommunalen Organisationen ändern werden. Grund hierfür ist der Wunsch der Regierung (und die New Labour Philosophie), das Leistungsangebot des öffentlichen Dienstes zu modernisieren und dies wird gegenwärtig im ‚House of Lords‘ diskutiert.

Ein Schlüsselbegriff dieser Philosophie ist die Öffnung des Marktes für neue Anbieter, so dass Dienste, die bis dato vom Staat angeboten wurden, jetzt auch durch den privaten oder den freiwilligen Sektor angeboten werden können. Dies ist bereits in der Bildung und der Gesundheitsvorsorge erfolgt und wird nun auch für Haftanstalten und Bewährungshilfe in weitaus größerem Umfang geplant. In einer kürzlich veröffentlichten Erklärung, „Public Value Partnership“ hat die Regierung verlangt, dass Dienste in einer Größenordnung von 9 Milliarden Pfund aus staatlichen Maßnahmen in den freiwilligen Sektor übertragen werden könnten.

Logische Schlussfolgerung ist, dass in Zukunft Organisationen aus dem nicht-staatlichen Sektor auch Justizvollzugsanstalten und die Bewährungshilfe betreiben können. Dies ist für die Freiwilligen Organisationen eine fundamentale Verlagerung der Zwecke ihrer Dienstleistungen von bisher als zusätz-

lich angedachten Maßnahmen hin zu nun staatlichen Aufgaben. Es bedeutet auch, dass diese Organisationen eine stärkere Rolle im Hinblick auf die Einhaltung und Vollstreckung übernehmen müssen (z.B. es muss nun über Straffällige berichtet werden, die ihre Bewährungsauflagen nicht erfüllen). Dies wird vermutlich auch die bislang vertrauensvolle und eher auf helfende Aspekte gerichtete Beziehung zwischen Klient und Organisation verändern. Vor allem kann dies die Aufgabe der Organisation verändern, dergestalt, dass wichtiger wird, was die Vollstreckungsleitung will als das, was der Klient benötigt.

Diese Erfahrung mussten auch andere Dienste machen. Ein Überblick der Charities Commission (<http://www.charity-commission.gov.uk/>) zeigt, dass andere Organisationen, die staatliche Aufgaben übernommen haben, auch große Probleme insbesondere bezüglich der Kostenübernahme hatten, die davon ausgingen, dass der Staat alle Kosten übernimmt. Dazu kommt, dass viele Verträge nur mit einer eher geringen Laufzeit (1-3 Jahre) geschlossen werden und dieser Umstand Planungen schwierig macht, gerade wenn Organisationen ihre Aufgabengebiete verändern. Das Positive allerdings ist, dass es die Chance für neue Wege eröffnet ebenso wie für neue Organisationsformen. Es kann z.B. zur Errichtung von spezifisch für die Wiedereingliederung von straffälligen Frauen zuständige Zentren oder zu neuen Vernetzungen von Projekten der Unterstützung kommen, die besonders rückfallgefährdete Straftäter durch Freiwillige betreuen lassen.

Es ist ein kompliziertes Feld, auf dem wir immerhin die Möglichkeit zu Neuerungen im Umgang mit Straffälligen haben – aber es muss mit einer Warnung versehen werden, dass diese Neuerungen eben möglicherweise die alte und vertraute Beziehung zwischen Freiwilligen Organisationen und den Menschen, die am Rande der Gesellschaft leben, verändern werden.

Insofern sind wir an einem möglichen Wendepunkt in der Geschichte der Freiwilligenarbeit (Ehrenamtliche Arbeit, Dritter Sektor) gekommen, an dem sich diese grundsätzlich ändern könnte. Einige dieser Veränderungen bedürfen entsprechender rechtlicher Grundlagen, insbesondere jene in Bezug auf die Bewährungshilfe und hierzu gibt es einen neuen Gesetzesentwurf im Parlament – aber viele können auch ohne rechtliche Veränderungen erreicht werden. Klar ist nur, dass die allgemeine Richtung in eine deutlich stärkere und aktivere Rolle der Freiwilligen-Organisationen geht, die eine Reihe an Dienstleistungen für Straffällige in und außerhalb der Haftanstalten anbieten.



Clive Martin

Leiter von Clinks

Clinks ist eine Dachorganisation, die die Arbeit von freiwilligen und kommunalen Organisationen, die die Dienste für Straffällige und deren Familien anbieten, unterstützt.

www.clinks.de

Neue Bücher:

Strafvollzugsgesetz

Autoren: Rolf-Peter Calliess,
Heinz Müller-Dietz

Verlag: C.H. Beck

Aufl.: 11. Aufl., 2008

Preis: 78,00 Euro

Naikan – neue Wege im Justizvollzug

Überraschenden Einsichten von Straftätern

Claudia Müller-Ebeling

Rund 100 Teilnehmer aus 11 Bundesländern und ein Staatsanwalt im Ruhestand aus Japan folgten der Einladung zum Erfahrungsaustausch über Naikan im Justizvollzug Mitte März in der Evangelischen Akademie in Loccum.

Seit 2001 wird Naikan in 10 Haftanstalten in drei Bundesländern angeboten. In der JVA Braunschweig wurde sogar ein Anstalten übergreifendes Naikanzentrum mit sechs Plätzen eingerichtet, wo die Teilnehmer sieben Tage von 06.00 bis 21.00 Uhr Naikan üben und auf sämtliche Ablenkungen von außen verzichten. Über 300 Gefangene nahmen bislang an diesen Schweigeminutenseminaren teil. Selbst hartgesottene Straftäter werden sich hierbei ihrer Taten bewusst und konfrontieren sich mit den Auswirkungen auf ihre Opfer.

Trägt diese Methode tatsächlich zur erfolgreichen Resozialisierung bei? Die Aussagen der Straftäter, die an einwöchigen Naikan-Seminaren teilnahmen, sind jedenfalls vielversprechend:

„Es mag sein, dass ich mir vor Naikan halt immer die falschen Fragen gestellt habe“ stellt ein Entlassener fest und resümiert noch drei Jahre nach seiner Naikanerfahrung: „Viele Lebenssituationen, mit denen ich heute, nach meiner Haft, in Berührung komme, lassen mich nach Naikan gelassen reagieren. Naikan hat mich nicht zu einem anderen Menschen gemacht, sondern viele positive Seiten von mir ans Tageslicht gebracht, die vorher verborgen, verschüttet oder einfach nicht da waren. Nicht viele wird die Haft so positiv geprägt haben wie mich.“

„Ich glaube kaum, dass ein Psychologe erfolgreicher gewesen wäre“ meint ein

zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Strafgefangener. „Der hätte mir vielleicht den einen oder anderen Tipp geben können im Umgang mit meiner Tat, im Umgang mit den Situationen, aber so habe ich es mir selbst erarbeitet durch Naikan, und das ist viel bewusster und auch viel ehrlicher, und dadurch verändert man sich einfach, von seinem ganzen Denken, von seinem ganzen Reden und von seinem ganzen Handeln her. Ich bin viel aufmerksamer geworden, sehr viel aufmerksamer und sensibel für bestimmte menschliche Situationen, nicht nur in meiner Welt, sondern auch in der um mich herum existierenden Welt, auch wenn sie nicht groß ist.“

Das ist Naikan

Naikan heißt auf Deutsch „Innenschau“ und fördert die Erkenntnis der Selbstverantwortung. „Durch Naikan kommt man in Einklang mit sich selbst. Wenn man nicht die richtige Frequenz einstellt, fängt es an zu fippen, wie bei einem Radio. Nur mit der richtigen Frequenz kann man den Sender störungsfrei empfangen“ definierte der aus Japan angereiste Staatsanwalt im Ruhestand, Herr Fumihiko Hatano, international verständlich und erfrischend plastisch.

Zur Vorgeschichte von Naikan im Strafvollzug

Die ebenso schlichte wie langfristig effektive Methode wurde in den fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts von dem japanischen Geschäftsmann Ishin Yoshimoto entwickelt, der sie erfolgreich im japanischen Strafvollzug etablierte. Begleitende wissenschaftliche Studien, die der Strafrechtler Prof. Akira Ishii von der Aoyama-Gakuin-Universität Tokio in den achtziger Jahren zur Verfügung stellte, erwiesen, dass die Rückfallquote der entlassenen Straftäter, die während ihrer Haftzeit Naikan übten, gegenüber anderen um 23,6 Prozent sank (siehe Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 1

Februar 1988; Dieter Bindzus/ Akira Ishii Strafvollzug in Japan - Resozialisierung durch Strafvollzug, S. 3 – 14).

Gerald Steinke erlebte in einer Naikan-Woche 1986 die heilsame Wirkung von Naikan und wurde zum deutschen Botschafter dieser japanischen Methode. Seit 1995 unterhält er mit seiner Frau in Tarmstedt bei Bremen die in Deutschland einzige gemeinnützige Naikan-Einrichtung.

Dort können Menschen ihr bisheriges Leben in Zeitabschnitten Revue passieren lassen und sich in einer siebentägigen Schweigeklausur den drei Naikanfragen stellen: ‚Was hat mir ein bestimmter Mensch Gutes getan? Was habe ich diesem Menschen Gutes getan? Welche Schwierigkeiten habe ich dieser Person bereitet?‘ Dieser Prozess der Innenschau bewirkt eine Veränderung der eigenen Perspektive. Man erkennt die Tragweite der Selbstverantwortung und wie sehr man tatsächlich seines eigenen Glückes Schmied ist.

Die Konzentration auf diese drei Fragen und das Fehlen der vierten Frage ‚Welche Schwierigkeiten haben andere mir bereitet?‘, die unseren inneren Monolog in der Regel beherrscht, führen dazu, dass man sich als Handelnder und nicht als Opfer wahrnimmt.

Gerade im Strafvollzug ist dieser Perspektivwechsel notwendig und produktiv.

„Im Justizvollzug sehen sich viele Häftlinge vornehmlich als Opfer und geben anderen die Schuld an ihrem Schicksal“ gab die Initiatorin der Loccumer Tagung, Frau Dr. Monica Steinhilper, einleitend zu bedenken und stellte sinnvolle Resozialisierungsansätze in einen entwicklungspsychologischen Kontext. Der Kern des Verhaltensrepertoires festigte sich, so Steinhilper, in den ersten Lebensjahren.

Die Methode der Innenschau ist eine auf Erfahrung basierende Methode, die Bilder selbst aus frühkindlichen Lebensabschnitten in Erinnerung bringt. Angesichts der siebentägigen Schweige-

klausur kann man sogar von einer sehr intensiven, tief einwirkenden Erfahrung sprechen, die zu nachhaltigen Veränderungen in Einstellung und Verhalten führen kann. Aufgrund der bisherigen positiven Bewertungen – sowohl von Seiten der Häftlinge als auch der sie begleitenden Justizvollzugsbeamten – sieht die Ministerialdirigentin des Niedersächsischen Justizministeriums hoffnungsvolle Ansätze für die soziale Integration entlassener Straftäter. Um Hoffnungen in Fakten zu wandeln, ist eine begleitende wissenschaftliche Studie zum Einsatz von Naikan im deutschen Strafvollzug notwendig.

Naikan im Justizvollzug – Bundesweite Tagung in Loccum

Drei Aspekte standen im Zentrum der zweitägigen Tagung: Einblicke in eine unbekannt Methode; Austausch über die bisherigen praktischen Erfahrungen mit Naikan; Vorstellung eines wissenschaftlichen Evaluationskonzeptes zum Einsatz von Naikan im Strafvollzug.

16 Referentinnen und Referenten beleuchteten die bisherigen Erfahrungen mit Naikan aus ihrem jeweiligen beruflichen Umfeld im Strafvollzug. Dabei ging es um Praxiserfahrungen aus Sicht von Therapeuten, Anstaltsleitern und -seelsorgern, Pädagogen und Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes. Sie alle betonten, dass Naikan nicht in Konkurrenz zu den bisherigen Angeboten stehe, diese aber sinnvoll und nachhaltig ergänzten. Viele standen dem neuen methodischen Ansatz zunächst skeptisch gegenüber, stellten jedoch schließlich einen positiven Einfluss auf das Klima in den Haftanstalten und den sozialen Umgang (sowohl unter den Häftlingen als auch zwischen diesen und den Bediensteten) fest.

Über 50 Teilnehmer nutzten die Chance, sich mit der ihnen bislang unbekannt Methode vertraut zu machen und nahmen an einem dreistündigen „Schnupperkurs“ unter der Leitung von

Gerald Steinke und begleitet von erfahrenen Kolleginnen und Kollegen teil.

Die Sozialwissenschaftlerin Nicole Ansorge wertete bislang 131 Personalbögen von Häftlingen zwischen 14 und 70 Jahren aus. Mit naikanerfahrenen Therapeuten, Seelsorgern, Pädagogen und Mitarbeitern des Justizvollzugs diskutierte sie ihr wissenschaftliches Konzept zur Evaluation nachhaltiger Einsichten und Verhaltensänderungen durch Naikan.

Erfahrungen und Perspektiven

Nur wer sich selbst einer Naikanwoche unterzogen hat kann den intensiven Prozess der Häftlinge verstehen und unterstützen. Daher ist ein Naikanprozess für alle an der Maßnahme Beteiligten obligatorisch. Bislang stellten sich über 50 Bedienstete im Naikanzentrum in Tarmstedt dieser Herausforderung. Die Einblicke in die eigene Vergangenheit fördert nicht nur die Sensibilisierung gegenüber eigenen verdrängten Schattenseiten, sondern auch eine neue Form von Partnerschaft zwischen beiden meist unvereinbaren Seiten, den Häftlingen und den Justizvollzugsbediensteten.

„Seit AVD-Leute bei der Naikanwoche dabei sind, akzeptieren die Häftlinge diese neue Methode besser und auch die Kollegen reagieren positiver“ resümierten die Hauptsekretäre der JA Hameln, Susanne Peters und Ulrich Victoria. „Sie sind beeindruckt davon, dass wir ihnen wirklich rund um die Uhr dienen, während sie sich mit ihrer Vergangenheit konfrontieren. Wir waren sehr erstaunt, dass währenddessen keine Freistunden eingefordert wurden.“

Bei der Einführung einer neuen Methode zur Resozialisierung von Straftätern ist die Unterstützung aller wichtig. Auch hierbei sind eigene positive Erfahrungen hilfreich. „Als Leiterin der JVA Uelzen bin ich auf die Mithilfe meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an-

gewiesen. Man kann nichts forcieren“ betonte die Psychologiedirektorin Sabine Hamann.



Dr. Claudia Müller-Ebeling

Kunsthistorikerin und Ethnologin

Lebt als freischaffende Wissenschaftlerin,

Referentin und Autorin in Hamburg

www.claudia-mueller-ebeling.de, www.naikan.de

Neue Bücher:

Handbuch der Kriminalistik

Autoren: Rolf Ackermann,

Horst Clages, Holger Roll

Verlag: Boorberg-Verlag

Aufl.: 3. Aufl., 2007

Preis: 42,00 Euro

Blackwater

Der Aufstieg der mächtigsten

Privatarmee der Welt

Autor: Jeremy Scahill

Verlag: Antje Kunstmann

Aufl.: 1. Aufl. 2008

Preis: 22,00 Euro

Verteidigung in

Jugendstrafsachen

Autor: Matthias Zieger

Verlag: C.F. Müller

Aufl.: 5. Aufl, 2008

Preis: 38,00 Euro

5 Fragen an Justizsenator Dr. Till Steffen, Hamburg

Als Oppositionsabgeordneter von Bündnis 90/Die Grünen haben Sie in der Bürgerschaft immer wieder die Vollzugspolitik Ihrer beiden CDU-Vorgänger massiv kritisiert. Was werden Sie nunmehr in der Koalition mit der CDU ändern? Welche Prioritäten wollen Sie setzen?

Die Koalitionsverhandlungen mit der CDU sind zu diesem Bereich sehr konstruktiv verlaufen.

Wir haben uns darauf verständigt, dass das Strafvollzugsgesetz geändert wird. Im Hinblick auf ein Untersuchungshaftgesetz schließt sich Hamburg der 9er-Gruppe unter den Bundesländern an und beteiligt sich aktiv an der Erarbeitung eines entsprechenden Entwurfs.

Bei der praktischen Ausgestaltung des Strafvollzugs wollen wir die Vermeidung von Rückfällen in Straffälligkeit bei gleichzeitigem Schutz der Bevölkerung vor Straftäterinnen und Straftätern in den Mittelpunkt stellen. Es soll zu einer stärkeren Betonung der Wiedereingliederung kommen. Dazu bedarf es einer Entlassungsvor- und -nachbereitung, welche auf die Kontinuität in der Betreuung und die Vermittlung von Arbeit und Wohnung besonderen Wert legt. Die Wiedereingliederung dient nicht nur der Täterin oder dem Täter, sondern ist für mich vor allem aktiver Opferschutz.

Wir wollen auch zu weiteren Verbesserungen beim Opferschutz kommen. Opfer von Straftaten dürfen nicht allein gelassen werden und müssen direkte Hilfe erfahren.

Es soll eine konzeptionell und organisatorisch selbstständige, räumlich getrennte sozialtherapeutische Anstalt geben, die organisatorische Synergien nutzt.

Weitere Punkte aus dem Koalitionsvertrag sind: Wie können die Einschlusszeiten im Strafvollzug so gestaltet werden können, dass die Angebote für Straffällige (z.B. Drogenhilfe) wahrgenommen werden können? Wie können wir die Ressourcen bei Leerständen in den Justizvollzugsanstalten in Bezug auf das Personal und die Gebäude effektiver nutzen und konzeptionell aufgreifen? Mit welchen Maßnahmen ist auf die Reform der Führungsaufsicht zu reagieren?

Gibt es ein Konzept einer „grünen Vollzugspolitik“?

Für die Grünen geht es um einen Strafvollzug nach Gesetz und Vernunft. Oberstes Ziel muss die Resozialisierung der Gefangenen sein. Daher ist es wichtig, dass mit den Gefangenen gearbeitet wird, im Jugendstrafvollzug der Erziehungsgedanke im Mittelpunkt bleibt. Das bedeutet auch konkret, dass Entlassungsvor- und nachbereitung verbessert werden, dass Jugendstrafvollzug und Jugendhilfe verbindlicher zusammenarbeiten. Gerade im Jugendstrafvollzug bedeutet dies auch klare Kommunikations- und Besuchsregelungen zu haben, und zu sehen, inwieweit andere Konfliktregelungsmechanismen vor Disziplinarmaßnahmen gefunden werden können.

Mir scheint dabei, dass unsere grüne Strafvollzugspolitik sich relativ nah an den Fachleuten befindet, und es auch manchmal das grüne Merkmal ist, die Fachlichkeit gegenüber Symbolen für eine breite Öffentlichkeit in den Vordergrund zu stellen.

Welche wichtigsten Änderungen haben Sie im neuen Hamburger Jugendstrafvollzugsgesetz vor? Wird es eigene „grüne“ Markenzeichen geben?

Die Regelungen für Jugend- und Erwachsenenvollzug werden in zwei Gesetze getrennt. Grundlage ist jeweils das Hamburger Strafvollzugsgesetz. Die materielle Ausgestaltung richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen im schleswig-holsteinischen Jugendstrafvollzugsgesetz. Insoweit greifen wir hier in Hamburg die bundesweite fachliche Debatte auf, schauen aber im Detail, was für den Hamburger Strafvollzug passt.

Welche Konsequenzen ziehen Sie aus den vorhandenen Überkapazitäten an Haftplätzen?

Wir haben in Hamburg offensichtlich dauerhafte Überkapazitäten. Wir wollen daher einen Teil abbauen. Wir prüfen etwa die Möglichkeit den offenen Strafvollzug in die JVA Billwerder zu verlagern und mit der Schließung der JVA Glasmoor dauerhaft Kapazitäten abzubauen.

Wichtig ist für mich, dass die Prüfung nicht von fiskalischen Aspekten beherrscht wird, sondern in ein fachliches Gesamtkonzept vernünftig eingebunden wird. Die gewünschte Einzelunterbringung im offenen Vollzug ist in Glasmoor auf Dauer nicht möglich. Auch gibt es Anzeichen, dass es eine geringe Akzeptanz der Saalbelegung bei Gefangenen gibt, die eigentlich für den offenen Vollzug geeignet wären. Die grundsätzliche Einzelunterbringung könnten wir dann durch eine Verlagerung in die JVA Billwerder flächendeckend im Hamburger Strafvollzug umsetzen.

Der 1. Bauabschnitt der JVA Billwerder ist nach ursprünglicher Planung, Gestaltung und Ausstattung ohnehin für den offenen Vollzug konzipiert worden. Auch spricht vieles für einen Verzicht auf einen Standort außerhalb Hamburgs, im Hinblick auf die dort vorhandene

schlechtere Erreichbarkeit und erschwerten Freigangsmöglichkeiten.

In der Koalitionsvereinbarung wird eine Schwerpunktsetzung bei der „Entlassungsvor- und nachbereitung“, bei der „Wiedereingliederung“ und bei der „durchgehenden Betreuung“ gefordert. Welche konkreten Maßnahmen planen Sie?

Derartige Maßnahmen bedeuten eine möglichst breite Gesamtkonzeption. Daher gilt es mit allen Beteiligten, den Praktikern in den Vollzugsanstalten, den Trägern der Straffälligenhilfe und Drogen- und Suchtberatung und der Sozialbehörde entsprechende Gespräche zu führen und das Konzept zu entwickeln. Es wäre daher verfrüht, bereits jetzt einzelne konkrete Maßnahmen zu nennen.



Justizsenator Dr. Till Steffen

Thorsten.Fuerter@justiz.hamburg.de

Neue Bücher:

Wörterbuch Soziale Arbeit

Hrsg: Dieter Kreft,
Ingrid Mielenz

Verlag: Juventa

Aufl.: 6. Aufl., 2008

Preis: 59,00 Euro

OLG Thüringen

§§ 56 Abs. 2,
82 Abs. 2 Satz 1, 102 Abs. 1,
115 Abs. 3 StVollzG
(Zulässigkeit einer Urinprobe)

Ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Disziplinarmaßnahme ist in der Regel schon wegen etwaiger nachteiliger Folgen für künftige Vollzugs- oder Entlassungsentscheidungen zu bejahen.

Die Anordnung der Abgabe einer Urinprobe ist zulässig, wenn die Justizvollzugsanstalt damit die sich aus § 56 Abs. 2 StVollzG ergebende Pflicht des Gefangenen, die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen, konkretisiert. Sie setzt ferner einen auf Tatsachen beruhenden Verdacht des Rauschmittelmissbrauchs durch den betroffenen Gefangenen voraus. Eine Urinprobe stellt keinen so schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Gefangenen dar, dass ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit des Drogenkonsums, namentlich ein ‚dringender Tatverdacht‘, wie ihn die Anordnung von Untersuchungshaft erfordert, bestehen müsste. Eine auf § 56 Abs. 2 StVollzG gestützte Pflicht zur Abgabe einer Urinprobe scheidet nicht am Grundsatz der Freiheit vor Selbstbelastung, der in Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verankert ist. Auch der disziplinarrechtlichen Ahndung der Verletzung der Mitwirkungspflicht aus § 56 Abs. 2 StVollzG steht dieser Grundsatz nicht entgegen.

Ob der Gefangene im Falle des positiven Befundes einer auf der Grundlage des § 56 Abs. 2 StVollzG erlangten Urinprobe wegen des Grundsatzes der Selbstbelastungsfreiheit vor disziplinarrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen geschützt ist, bedarf hier keiner Entscheidung.

(Beschluss des Thüringer Oberlandesgerichts vom 10. Mai 2007, 1 Ws 68/07)

Gründe :

I.

Der Antragsteller verbüßt Freiheitsstrafen wegen Körperverletzung mit Todesfolge und gefährlicher Körperverletzung zurzeit in der Justizvollzugsanstalt G. Voraussichtliches Strafzeitende ist der 26.02.2009. Bis zum 01.03.2006 befand sich der Antragsteller in der Justizvollzugsanstalt T.

Im vorliegenden Verfahren begehrt der Antragsteller die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen wegen Verweigerung der Abgabe einer Urinprobe zur Feststellung von Drogenkonsum.

Die Strafvollstreckungskammer hat folgenden Sachverhalt festgestellt: „Am 19.12.2005 wurden im Hafthaus K der JVA T. 76,5 Gramm Cannabis sichergestellt. Am selben Tag wurde auch in einem Wandschrank des Freizeitraums 128 im Hafthaus I eine kleine Plastiktüte gefunden, deren Inhalt ebenfalls den Verdacht auf Drogen nahe legte. Erst später stellte sich heraus, dass es sich bei dem Inhalt um Tabakreste handelte. Am 20.12.2005 wurde bei dem Gefangenen Jens Hermel im Hafthaus I eine Menge von 5 Gramm Cannabisprodukten sichergestellt.“

Am 20.12.2005 ordnete daraufhin der Antragsgegner Urinkontrollen gegen vier Gefangene im Hafthaus I an, u. a. gegen den Antragsteller. Am 21.12.2005 sowie am 29.12.2005 wurde eine Urinkontrolle gegen weitere sieben Gefangene angeordnet.

Der Antragsteller verweigerte die Abgabe einer Urinprobe. Er äußerte, er sei lediglich damit einverstanden, dass ein sogenannter Drogenschweißtest durchgeführt werde. Auf Grund der Weigerung des Antragstellers, sich einer Urinkontrolle zu unterziehen, wurde durch den Antragsgegner ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Im Ergebnis dessen wurden die getrennte Unterbringung während der Freizeit für die Dauer von vier Wochen gemäß § 102 Abs. 1 i.V.m. § 103 Abs. 1 Nr. 5 StVollzG sowie die Beschränkung der Verfügung

über das Hausgeld und den Einkauf auf 15,00 € monatlich für die Dauer von vier Wochen gemäß § 102 Abs. 1 i.V.m. § 103 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG angeordnet.

Des Weiteren wurden Vollzugsmaßnahmen getroffen, die die sich aus der Verweigerung der Urinkontrolle resultierende konkrete Gefahr des Einbringens von Drogen bzw. deren Handel und Verbreitung innerhalb des Vollzuges durch den Antragsteller unterbinden sollten. Im Einzelnen wurde angeordnet

- a) der Ausschluss vom Paketempfang gemäß § 33 Abs. 3 StVollzG,
- b) die optische und akustische Kontrolle von Besuchen gemäß § 27 Abs. 1 StVollzG im Rahmen von Trennscheibenbesuchen mit Ausnahme von Besuchen des Verteidigers, Behörden, Suchtberatung und Bewährungshelfern,
- c) die Reduzierung der Besuchszeit auf die Mindestdauer von 1 Stunde/Monat gemäß § 24 Abs. 1 StVollzG,
- d) die körperliche Durchsuchung nach jedem Besuchskontakt gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG sowie
- e) die Ablösung einer im Bereich der Küche zugewiesenen Arbeit.

Bei der Haftraumkontrolle am 22.12.2005 wurden in dem Haftraum des Antragstellers verbotene Gegenstände sichergestellt, die geeignet waren, die Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt erheblich zu gefährden und die zudem auf eine erhöhte Fluchtgefahr des Antragstellers schließen ließen. Bei den Gegenständen handelte es sich um 2 Gummibänder (ca. 3 cm breit und 3 mm stark) mit Metallhaken, eine beschädigte Anstaltsmütze mit ausgeschnittenen Augenteilen, Bilder mit verfassungswidrigen Abbildungen, blanko Besitzkarten, selbstgebrannte und mithin verbotene CD's, eine Weihnachtskugel gefüllt mit Dünger sowie pornographische Bilder.“

Der Antragsteller hat beantragt, die Rechtswidrigkeit der angeordneten Maßnahmen gem. § 115 Abs. 3 StVollzG festzustellen. Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen.

Mit Beschluss vom 04.01.2007 wies die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Erfurt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurück. Der Beschluss wurde dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers am 09.01.2007 zugestellt. Am 09.02.2007 hat der Antragsteller durch seinen Verfahrensbevollmächtigten Rechtsbeschwerde eingelegt und diese sogleich mit der Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts begründet.

II.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist gem. § 116 Abs. 1 StVollzG statthaft, weil es geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zur Rechtmäßigkeit von Urinkontrollen bei Verdacht auf Drogenkonsum im Strafvollzug ist bisher nicht derart einheitlich und gefestigt, dass eine ausdrückliche Stellungnahme des für den Freistaat Thüringen zuständigen Thüringer Oberlandesgerichts hierzu entbehrlich erscheint (vgl. KG StraFo 2006, 345).

2. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Gefangenen auf Feststellung der Rechtmäßigkeit der als Folge der Verweigerung der Urinprobe angeordneten Disziplinarmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen zu Recht zurückgewiesen.

a) Entgegen der Auffassung des Thüringer Justizministeriums besteht ein Feststellungsinteresse des Antragstellers trotz seiner Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt und der zwischenzeitlichen Aufhebung sämtlicher Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf die verhängten Disziplinarmaßnahmen fort. Ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Disziplinarmaßnahme ist in der Regel

und so auch hier schon wegen etwaiger nachteiliger Folgen für künftige Vollzugs- oder Entlassungsentscheidungen zu bejahen (siehe etwa OLG Hamburg, Beschluss vom 02.03.2004, 3 Vollz. (Ws) 128/03, Juris; vgl. auch Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 10. Aufl., § 115, Rn. 13).

b) Die Strafvollstreckungskammer hat zutreffend angenommen, dass die in Rede stehenden Disziplinarmaßnahmen gegen den Antragsteller zu Recht getroffen wurden.

Rechtliche Grundlage für die Disziplinarmaßnahmen ist § 102 Abs. 1 i.V.m. §§ 82 Abs. 2 Satz 1, 56 Abs. 2 StVollzG. Der Antragsteller hat sich schuldhaft der am 20.12.2006 an ihn ergangenen Anordnung zur Abgabe einer Urinprobe widersetzt. Dieser Anordnung hatte er Folge zu leisten, denn sie war rechtmäßig. Mit ihr konkretisierte die Justizvollzugsanstalt die sich aus § 56 Abs. 2 StVollzG ergebende Pflicht des Gefangenen, die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen (vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 2.5.2005, VAS 1/04, Juris, insoweit in StV 2004, 611 nicht abgedruckt; KG a.a.O. S. 345).

aa) Die Anordnung einer Urinprobe bezweckte zumindest auch die Gesundheitsfürsorge in Bezug auf den Antragsteller und andere Gefangene. Dass der Antragsgegner daneben weitere Zwecke verfolgt haben mag, insbesondere die Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt, ist unschädlich (siehe OLG Dresden NStZ 2005, 588, 589; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.03.1994, 1 Ws 44/94, Juris; KG, a.a.O. S. 345; OLG Koblenz NStZ 1989, 550, 551).

bb) Die Strafvollstreckungskammer hat auch erkannt, dass die Anordnung einer Urinprobe zur Feststellung von Drogenkonsum einen auf Tatsachen beruhenden Verdacht des Rauschmittelmissbrauchs durch den betroffenen Gefangenen voraussetzt (siehe etwa OLG Rostock, a.a.O.; OLG Dresden, a.a.O. S. 589; KG a.a.O. S. 345).

Der notwendige Grad des Verdachts ist abhängig von der Intensität des mit der Maßnahme der Gesundheitsfürsorge verbundenen Eingriffs und der Bedeutung der Maßnahme für die Gesundheit des betroffenen Gefangenen und anderer Gefangener. So braucht die Wahrscheinlichkeit der Feststellung einer Erkrankung beim jeweiligen Gefangenen bei der Anordnung etwa von Reihenuntersuchungen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes (z. B. Röntgen-Reihenuntersuchungen) nur gering zu sein. Auch eine Urinprobe stellt keinen so schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Gefangenen dar, dass ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit des Drogenkonsums, namentlich ein ‚dringender Tatverdacht‘, wie ihn die Anordnung von Untersuchungshaft erfordert, bestehen müsste. Die Strafvollstreckungskammer hat das Vorliegen eines konkreten Verdachts des Drogenkonsums durch den Antragsteller wie folgt begründet:

„Der Verdacht auf Drogenkonsum war objektiv begründet. Auf Grund des Fundes von Cannabis bzw. Cannabisprodukten am 19.12.2005 im Hafthaus K und am 20.12.2005 im Hafthaus I sowie aufgrund des Umstandes, dass der Antragsteller Zugang zu dem Freizeitraum 128 hatte, in welchem am 19.12.2005 ebenfalls eine verdächtige Substanz in einer Tüte gefunden worden war, durfte der Anstaltsleiter eine Urinkontrolle auch gegen den Antragsteller anordnen. Denn bei einer Beurteilung nach dem damaligen Wissensstand, auf den es allein ankommt, lag die Möglichkeit nahe, dass auch der Antragsteller, der Zugang zu dem Freizeitraum hatte und in demselben Hafthaus untergebracht war, wie der Mitgefangene J. H., Kontakt mit Drogen hatte.“

Diese Tatsachenfeststellung reicht gerade noch aus, um die darauf gestützte Annahme eines hinreichend konkreten Verdachts des Drogenkonsums gegen den Antragsteller zu rechtfertigen.

cc) Mildere aber gleich zuverlässige Mittel zur kurzfristigen Feststellung

eines Drogenkonsums standen ersichtlich nicht zur Verfügung. Der vom Antragsteller bevorzugte Schweißtest erscheint kaum minder belastend als ein Urintest, ist aber weniger zuverlässig.

dd) Anhaltspunkte dafür, dass die Abgabe der Urinprobe hier unter menschenunwürdigen oder das Persönlichkeitsrecht verletzenden Umständen erfolgen sollte, sind dem angefochtenen Beschluss nicht zu entnehmen (vgl. KG, a.a.O. S. 345).

ee) Eine auf § 56 Abs. 2 StVollzG gestützte Pflicht zur Abgabe einer Urinprobe scheidet auch nicht am Grundsatz der Freiheit vor Selbstbelastung, der in Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verankert ist. Auch der disziplinarrechtlichen Ahndung der Verletzung der Mitwirkungspflicht aus § 56 Abs. 2 StVollzG steht dieser Grundsatz nicht entgegen (so auch OLG Koblenz, NStZ 1989, 550, 551/552; OLG Rostock a.a.O.; KG a.a.O. S. 346).

Zutreffend weist Gericke (Zur Unzulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach positiven Urinproben, StV 2003, 305, 307) darauf hin, dass die Mitwirkungspflichten in den Vorschriften des besonderen Verwaltungsrechts, zu denen auch § 56 Abs. 2 StVollzG gehört, anders als strafrechtliche Normen, die den eigentlichen Anwendungsbereich des Grundsatzes der Selbstbelastungsfreiheit darstellen, nicht auf Sanktionierung zielen, sondern der Verwaltung allein dazu dienen, sich für die ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben die notwendigen Tatsachenkenntnisse zu verschaffen. Entfielen diese Pflicht im Hinblick auf eine potentielle straf- oder disziplinarrechtliche Sanktion, hätte es der Betroffene in der Hand, berechnete staatliche Überwachungsinteressen gerade dort zu unterlaufen, wo diesen ein besonderes Gewicht zukommt (ebenso schon SK-Rogall, StPO, Vor § 133 Rn. 146).

Ob der Gefangene im Falle des positiven Befundes einer auf der Grundlage des § 56 Abs. 2 StVollzG erlangten

Urinprobe wegen des Grundsatzes der Selbstbelastungsfreiheit vor disziplinarrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen geschützt ist (dafür Gericke, a.a.O., S. 307; OLG Dresden, a.a.O., S. 590), bedarf hier keiner Entscheidung.

ff) In Bezug auf die Rechtsfolgenentscheidung des Antragsgegners hatte die Strafvollstreckungskammer die Disziplinarmaßnahmen lediglich unter dem Gesichtspunkt der Ermessensüberschreitung oder des Ermessensfehlergebrauchs zu überprüfen (siehe § 115 Abs. 5 StVollzG; siehe auch KG, Beschluss vom 26.1.2006, 5 Ws 16/06, Juris, insoweit in StraFo 2006, 345 f nicht abgedruckt). Insoweit hat die Strafvollstreckungskammer Art und Dauer der disziplinarischen Anordnungen zu Recht unbeanstandet gelassen.

3. Einer Vorlage der Sache an den Bundesgerichtshof gem. § 121 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 StVollzG bedurfte es nicht, da der Senat in den tragenden Gründen des Beschlusses nicht von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweicht. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Beschluss des 1. Strafsenats des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 05.02.1992 (1 Ws 10/92, ZfStrVO 1994, 121 f.), den das Oberlandesgericht Dresden (NStZ 2005, 588, 589) für die Unzulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen wegen Verweigerung einer Urinprobe anführt. Die Entscheidung des Saarländischen Oberlandesgerichts betrifft einen Untersuchungsgefangenen, keinen Strafgefangenen.

OLG Frankfurt

§§ 43 Abs. 3 und 5 StVollzG (Verständlichkeit des Beschäftigungsnachweises)

Der Gefangene hat Anspruch auf schriftliche Bekanntgabe seines Arbeitsent-

gelts). Die Beschäftigungs- und Arbeitsentgeltnachweise müssen verständlich und nachvollziehbar sein
(Beschluss des OLG Frankfurt vom 10.9.2007 – 3 Ws 1138–11421/06 (StVollz))

Gründe

I.

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe in der JVA Butzbach (Antragsgegnerin). Dort ist er seit dem 1. März 2002 in der Anstaltsküche beschäftigt und in Lohnstufe 5 eingruppiert, was derzeit einem Tagesgrundlohn von 13,23 € entspricht. Soweit die Arbeitszeit des Antragstellers auf das Wochenende fiel, erhielt er hierfür bis einschließlich Juli 2006 eine Mehrarbeitszulage von 25 %. Für den Monat August 2006 erstellte die JVA die Lohnabrechnung mit einem neuen Computerprogramm („Basis-Web“). Die Berechnung erfolgt anhand der geleisteten Arbeitsminuten (10452) und dem auf die Vergütungsstufe bezogenen Minutensatz (3,291 ct), der sich aus dem Tagesgrundlohn und der Tagesarbeitszeit (402 Minuten) ergibt. Zudem sind dort verschiedene Zulagen, unter anderem die Mehrarbeitszulage mit nunmehr 10 % gesondert ausgewiesen, wobei der zulagenfähige Zeitraum ebenfalls in Minuten abgegeben ist. Dieser betrug im Abrechnungsmonat 2412 Minuten. Außerdem gibt der Lohnabrechnungsschein an, wie sich die Gesamtnettobezüge auf Hausgeld, Eigengeld und Überbrückungsgeld verteilen.

Danach hat die Antragsgegnerin die von ihr auf 449,98 € berechneten Gesamtnettobezüge in Höhe von 193,48 € auf das Hausgeld und in Höhe von 256,50 € auf das bereits vorher voll angesparte Überbrückungsgeld verbucht. Schließlich enthält der Lohnschein Angaben zu den Kontoständen von Hausgeld, Eigengeld, Überbrückungsgeld und Sparguthaben.

Soweit die Mehrarbeitszulage nur noch in Höhe von 10 % gewährt wurde, verweist die Antragsgegnerin dazu auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 der Hes-

sischen Richtlinien zur Strafvollzugsvergütungsordnung (Runderlass des MdJ vom 27.9.2002 - JMBL. 2002 S. 561), die eine Staffelung zwischen 5 % und 25 % vorsieht. Eine Umsetzung dieser Staffelung war mit dem bisher zur Erstellung der Abrechnung eingesetzten Computerprogramm nicht möglich.

Der Antragsteller hat die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Abrechnung beanstandet. Zudem beansprucht er weiterhin eine Mehrarbeitszulage in Höhe von 25 %.

Auf den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG hat das Landgericht die Antragsgegnerin verpflichtet, den Gefangenen unter Beachtung der Auffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Dagegen wendet sich die Antragsgegnerin mit der Rechtsbeschwerde, die auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützt ist.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Die Nachprüfung der Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

1. Der Gefangene hat Anspruch auf schriftliche Bekanntgabe seines Arbeitsentgelts (§ 43 Abs. 5 StVollzG). Die Beschäftigungs- und Arbeitsentgelt-nachweise müssen verständlich und nachvollziehbar sein (vgl. Däubler/Spagnol in: Feest, StVollzG 5. Aufl. § 43 Rn. 13). Diesen Anforderungen genügt der von der JVA ausgestellte Lohnschein nicht.

a. Allerdings widerspricht die Berechnung des Arbeitsentgelts anhand der geleisteten Arbeitsminuten entgegen der Ansicht des Landgerichts nicht der gesetzlichen Regelung (§ 43 Abs. 2 Satz 3 StVollzG). Insoweit hat die Rechtsbeschwerde Erfolg.

Grundlage der Berechnung der Antragsgegnerin sind hier der Tagess-

grundlohn, der 13,23 € beträgt, und die täglichen Sollarbeitsminuten (402). Bei kürzerer Arbeitszeit hat ein Gefangener lediglich Anspruch auf ein anteilig gekürztes Arbeitsentgelt. Die Praxis der JVA, den Tagessatz durch die Sollarbeitsminuten zu teilen und den Gefangenen entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu vergüten, ist nicht zu beanstanden. Diese Art der Berechnung entspricht den Verhältnissen des Arbeitsalltags in Freiheit (vgl. OLG Dresden NStZ 2000, 465). Dies gilt auch für die Berechnung der Zulagen.

b. Im Übrigen ist der Lohnschein in mehrfacher Hinsicht rechnerisch nicht nachvollziehbar und teilweise auch falsch, insoweit bleibt der Rechtsbeschwerde der Erfolg versagt und ist der Strafgefangene hinsichtlich der Vergütung für den Monat August 2006 durch die JVA neu zu bescheiden.

Soweit dem Strafgefangenen die geleistete Mehrarbeit bislang mit einer Zulage von 25 % vergütet worden ist, hat die Strafvollstreckungskammer zu Recht darauf hingewiesen, dass diese Zulage nicht ohne weiteres auf 10 % gekürzt werden durfte. Bei der Gewährung einer Mehrarbeitszulage handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt mit Dauerwirkung (vgl. Arloth/Lückemann, StVollzG § 43 Rn. 16-17). Insoweit liegt die Sache anders, als bei der einzelfallbezogenen Leistungszulage, die jeweils nach neuer Leistungsbewertung festgesetzt wird (vgl. dazu: KG ZfStrVo 1982, 315; NStZ 2002, 336; HansOLG Hamburg, Beschluss vom 11. Februar 2002 - 3 Vollz (Ws) 6/02 - zit. nach juris).

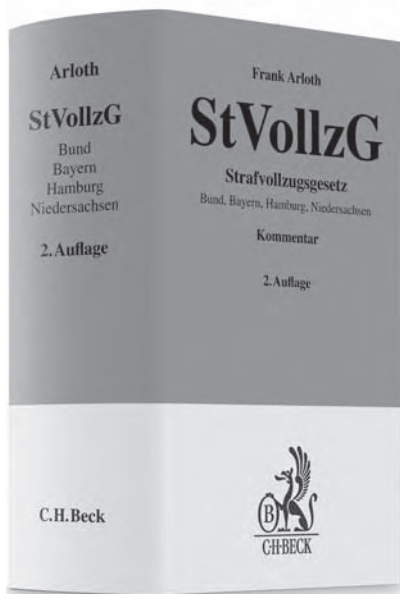
Die Mehrarbeitszulage durfte daher nur unter den Voraussetzungen von § 48 VwVfG gekürzt werden. Die Gewährung der nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 StVollzVergO höchstmöglichen Zulage von 25 % war hier rechtswidrig, weil ermessensfehlerhaft. Nach § 2 Abs. 1 StVollzVergO „kann“ die Zulage bis zu 25 % des Grundlohnes betragen. Von dem ihr sonach eingeräumten Ermessen hat die JVA indessen keinen Gebrauch gemacht (vgl. dazu Kopp/Ramsauer, VwVfG 9. Aufl. § 40 Rn.

59), weil das von ihr verwendete Computerprogramm die in der Richtlinie vorgesehene Staffelung nicht umzusetzen vermochte. Zudem hat sich die JVA dadurch nicht an die aufgrund des Erlasses eingetretene Selbstbindung gehalten (vgl. Kopp/Ramsauer aaO Rn. 26). Nach alledem wird die JVA bei der Neubescheidung des Strafgefangenen hinsichtlich der Mehrarbeitszulage § 48 VwVfG zu prüfen und beachten haben.

2. Hinsichtlich der Verbuchung der Bezüge ist die Abrechnung insoweit nicht nachvollziehbar, als dies die Angaben zum Überbrückungsgeld betrifft. Zwischen den Parteien ist außer Streit, dass der Antragsteller das Überbrückungsgeld bereits voll angespart hat. Dies ist aus den Angaben zum Kontostand jedoch nicht ersichtlich. Im Gegenteil weist der Lohnschein dazu einen Kontostand von „0“ und ein „Überbrückungsgeld-Soll“ von 2.208,- € aus. Damit entsteht der Eindruck, als sei das auf 2.208,- € festgesetzte Überbrückungsgeld noch in voller Höhe einzuzahlen. Zudem erschließt sich nicht, weshalb 256,50 € der Gesamtnettobezüge auf das Überbrückungsgeld verbucht wurden („davon Überbrückungsgeld“), obwohl dieses unstreitig bereits voll angespart war. Soweit die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 24. Oktober 2006 darauf hingewiesen hat, das überschüssige Überbrückungsgeld sei tatsächlich dem Eigengeld zugebucht worden, bleibt unverständlich, weshalb dies aus dem Lohnschein, der hierfür sogar eine Rubrik vorsieht („davon Eigengeld“) nicht hervorgeht. Der auf das Eigengeld verbuchte Anteil der Gesamtnettobezüge ist dort vielmehr - unverständlich angesichts der Ausführungen der Antragsgegnerin - mit „0“ angegeben.

Die Antragsgegnerin wird dafür zu sorgen haben, dass der Lohnschein selbst die tatsächliche Verbuchung der Nettobezüge und auch die Kontostände zutreffend wiedergibt.

Bücher



Strafvollzugsgesetz

Bund, Bayern, Hamburg,
Niedersachsen

Kommentar, 2. Aufl. 2008

Frank Arloth

(Verlag C.H. Beck, München
1215 Seiten, in Leinen, EUR 68,00)

Dieser Kommentar ist bereits in seiner 2. Auflage zu einem Klassiker geworden. Er erläutert das Strafvollzugsgesetz in besonders prägnanter Form, indem er sich konsequent an den Bedürfnissen der Praxis orientiert – nicht nur für Juristen wie Staatsanwälte, Strafrichter, Strafverteidiger verständlich sondern auch für alle internen und externen Mitarbeiter des Vollzuges, für Bewährungshelfer oder auch für Kriminalbeamte.

Die Kommentierung (und damit der Kommentator) zeichnet sich durch klare und übersichtliche Strukturierung und gut nachvollziehbare und verständliche Begründungen aus. Sie besticht durch eine vollständige Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der in den einschlägigen Datenbanken veröffentlichten Entscheidungen auf dem aktuellen Stand Frühjahr 2008. Neben der Einarbeitung der

neuesten Rechtsprechung und Literatur sind alle Novellierungen des StVollzG berücksichtigt.

Die Föderalismusreform hat natürlich erhebliche Auswirkungen auf die gesamte Fachliteratur und die Kommentierung: in den Ländern Bayern, Hamburg und Niedersachsen sind am 1. Januar 2008 eigene Gesetze in Kraft getreten, die sowohl den Erwachsenen- als auch den Jugendvollzug regeln (in Niedersachsen zusätzlich den Untersuchungshaftvollzug).

In Hamburg sollen jedoch die Regelungen für den Erwachsenenvollzug und für den Jugend-Vollzug wieder getrennt werden. In allen anderen Ländern sind die gesetzgeberischen Planungen für den Erwachsenenvollzug noch unsicher, hier gilt das Bundes-StVollzG weiter.

Arloth kommentiert sowohl die neuen Landesgesetze Bayern, Hamburg, Niedersachsen wie das BundesStVollzG. Er war selbst als Experte maßgeblich an den Fachdiskussionen in den Landtagen beteiligt – dies wird in seiner Kommentierung durch seine überragende Detailkenntnis immer wieder deutlich. Es wird aber auch deutlich, dass er ein Anhänger der Übertragung der Zuständigkeit vom Bund auf die Länder ist und war – so betont er ausdrücklich, dass sich die Befürchtungen, wonach der Strafvollzug nunmehr in 16 Ländern grundlegend unterschiedlich geregelt werde, sich nicht bestätigt haben. Andere Experten sehen dies durchaus anders – die aktuelle Entwicklung in Hamburg zeigt dies exemplarisch.

Auch ein Vergleich mit dem die Zuständigkeitsverlagerung weitaus kritischer bewertenden Kommentar von Diemer, Schoreit und Sonnen (vgl. Forum Strafvollzug, 3/2008, S. 140) macht dies deutlich – aber (so Arloth), „Dies ist aber auch gut so. Denn nur die Auseinandersetzung mit den regelmäßig auf den Punkt gebrachten Argumenten fördert die Diskussion um die Weiterentwicklung des (Jugend-) Strafvollzuges“.

Arloth war langjähriger Mitarbeiter im Bayerischen Justizministerium und hat die dortige Vollzugspolitik und –praxis entscheidend mitgeprägt. Er ist nunmehr Präsident des Landgerichts Augsburg und Honorarprofessor an der Universität Augsburg. Diese langjährige vollzugspraktische, -politische und –fachwissenschaftliche Betätigung kennzeichnet das Werk in nahezu jedem Absatz. Es ist nicht nur unverzichtbar für alle in diesem Bereich gestaltend Tätigen – es bringt die Argumente auf den Punkt und fördert so die Diskussion um die permanente Verbesserung der Qualität des Vollzuges.

*Prof. Dr. Bernd Maelicke
Leuphana Universität Lüneburg
berndmaelicke@aol.com*

Fachkongress

Straffälligenhilfe 2008

Straffälligenhilfe als
Armenpflege?

26. – 27. November 2008

Ort: Bonn

Gustav-Stresemann-Institut

Veranstalter:

Bundesarbeitsgemeinschaft für
Straffälligenhilfe e.V.

Anmeldung unter:

Tel.: 02 28 – 66 851 15

bag-s@bag-straffaelligenhilfe.de

Forum Strafvollzug

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Oberamtsrat Lutwin Weilbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzender

Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz des
Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Hermann Korndörfer
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Ministerialdirigent Dr. h. c. Harald Preusker
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Redaktion

Redaktionsleitung

**Magazin, Forschung und Entwicklung,
Straffälligenhilfe, Korrespondenten**

Prof. Dr. Bernd Maelicke
Telefon 04 31/55 11 74
berndmaelicke@aol.com

Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 08 21 / 3105-2305
Frank.Arloth@lg-a.bayern.de

Theorie und Praxis

Ulrike Bublies
Telefon 0 43 21/49 07-530
bublies@t-online.de

Aus den Ländern

Gerd Koop
Telefon 04 41/4859-100
Koop.Gerd@JVA-OI.Niedersachsen.de

Internationales

Dr. h.c. Harald Preusker
Telefon 0 35/1 564-1900
harald.preusker@web.de

A bis Z

Stephanie Schreyer
Telefon 0 94 21/545-401
Stephanie.schreyer@jvs-sr.bayern.de

A bis Z

Günter Schroven
Telefon 0 53 31/963 83-26
Gunter.Schroven@bi-jv.niedersachsen.de

Medien, Buchbesprechungen, Literatur

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 02 21/470-2089
pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

Lektorat

Ulrike Bublies
Telefon 0 43 21/49 07-530
bublies@t-online.de

Dokumentation

Nicole Knapp
Telefon 0 43 21/49 07-530
nicole-anni@gmx.de

Homepage

Lennart Bublies, Nicole Knapp

Redaktionsanschrift

Ulrike Bublies
Forum Strafvollzug
JVA Neumünster
Boostedter Straße 30
24534 Neumünster

Layout und Satz

Reusch-Design, Verena Reusch
www.reusch-design.com
email@reusch-design.com

Anzeigen

Verena Reusch
Telefon 0 70 44 / 78 40
email@reusch-design.com

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger
vom PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

alle 2 Monate

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbe-
stellungen, Anschriftenänderung usw.) sind
an die Versandgeschäftsstelle zu richten.
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich
auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind
an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird
keine Haftung übernommen, sie können nur
zurückgegeben werden, wenn Rückporto bei-
gefügt ist.

Aus technisch-organisatorischen Gründen wer-
den Korrekturen ausschließlich von der Lektorin
gelesen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge
geben die Auffassung des Verfassers wieder.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen
keine inhaltliche Verantwortung.

**Nutzen Sie das Online-Bestell-
formular auf unserer Homepage:**

www.forum-strafvollzug.de

Vorschau Heft 5/2008:

Bildung, Bildung, Bildung!!!

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland	
Einzelbezug	6,00 EUR
Jahresabonnement	21,00 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Inland	
Jahresabonnement	13,10 EUR

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer sowie Versandkosten.
Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate.
Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Einbanddecke 2007	8,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z	6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

Einzelbesteller/in

Ausland	
Einzelbezug	6,20 EUR
Jahresabonnement	21,50 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Ausland	
Jahresabonnement	13,50 EUR

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

über **100 Jahre**

Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als **SELBSTHILFEEINRICHTUNG**

der Angehörigen des **JUSTIZ-** und **STRAFVOLLZUGSDIENSTES** bieten wir Ihnen, Ihren Angehörigen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen bis zur Höchstsumme von **8.000,00 Euro**

- auf den Todes- und Erlebensfall
- zur Bildung eines Kapitals

Anerkannte Leistungsmerkmale, die für uns sprechen:

Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages -

Rechtsanspruch auf Beteiligung an den Überschüssen

Zusätzlich wird nach einem Jahr bei Fälligkeit ohne Rechtsanspruch ein Gewinnzuschlag gewährt.

Außerdem:

Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis

Das Vertrauen unserer Mitglieder - stellen auch Sie uns auf die Probe -

Wir würden uns freuen, Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln:

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln
Tel. 0221 - 71 44 77 oder 71 47 23
Fax: 0221 - 7 12 61 63
E-Mail: info@justiz-versicherungskasse.de
Internet: www.justiz-versicherungskasse.de

Das Ministerium der Justiz
des Landes Brandenburg sucht
zum nächstmöglichen Zeitpunkt



eine stellvertretende Leiterin/ einen stellvertretenden Leiter für die Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen.

Die Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen ist im April 2002 in Betrieb genommen worden. Die Anstalt verfügt über insgesamt 600 Haftplätze, davon 48 im offenen Vollzug. Vollstreckt werden Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen an männlichen Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen.

In der Anstalt sind insgesamt 280 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Der Dienstposten ist bis zu der Besoldungsgruppe A 15 bewertet.

In Betracht kommen Bewerberinnen oder Bewerber mit der Befähigung zum Richteramt.

Der/die stellvertretende/n Anstaltsleiter/in ist zugleich Vollzugsleiter/in und als solche/r insbesondere mit Aufgaben der allgemeinen Vollzugsorganisation und -konzeption in und der Aufsicht über mehrere Vollzugsabteilungen und -bereiche beauftragt.

Erwartet werden neben guten Kenntnissen insbesondere im Straf-, Strafprozess- und Strafvollzugsrecht Grundkenntnisse im Haushalts- und im Recht des öffentlichen Dienstes, hohe Einsatzbereitschaft und die Fähigkeit zu konzeptionellem Planen und Handeln, Organisations- und Innovationstalent, Motivationsfähigkeit und soziales Engagement.

Wünschenswert sind ferner Berufspraxis im Justizvollzug sowie Erfahrungen in der Justizverwaltung, in der Mitarbeiterführung und in Leitungsfunktionen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis **29. August 2008** schriftlich zu richten an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Referat III. 1, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam.

Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

JUSTIZVOLLZUGSANSTALT STUTT GART



Vollzugliches Arbeitswesen
Baden - Württemberg

...wir lassen Sie nicht sitzen!

CADDY

Der mobile Arbeitsplatz

Ideal auch für
Jobsharing,
Konferenzen,
Besprechungen
oder als Stehpult.

**Fordern Sie die
CD mit unserem
Produktkatalog
an!**

**Vollzugliches
Arbeitswesen
der JVA Stuttgart
Schreinerei
Tel: 07 11-8020-2464**



schreinerei@jvastuttgart.justiz.bwl.de

Das Arbeitsmittel für die tägliche Praxis

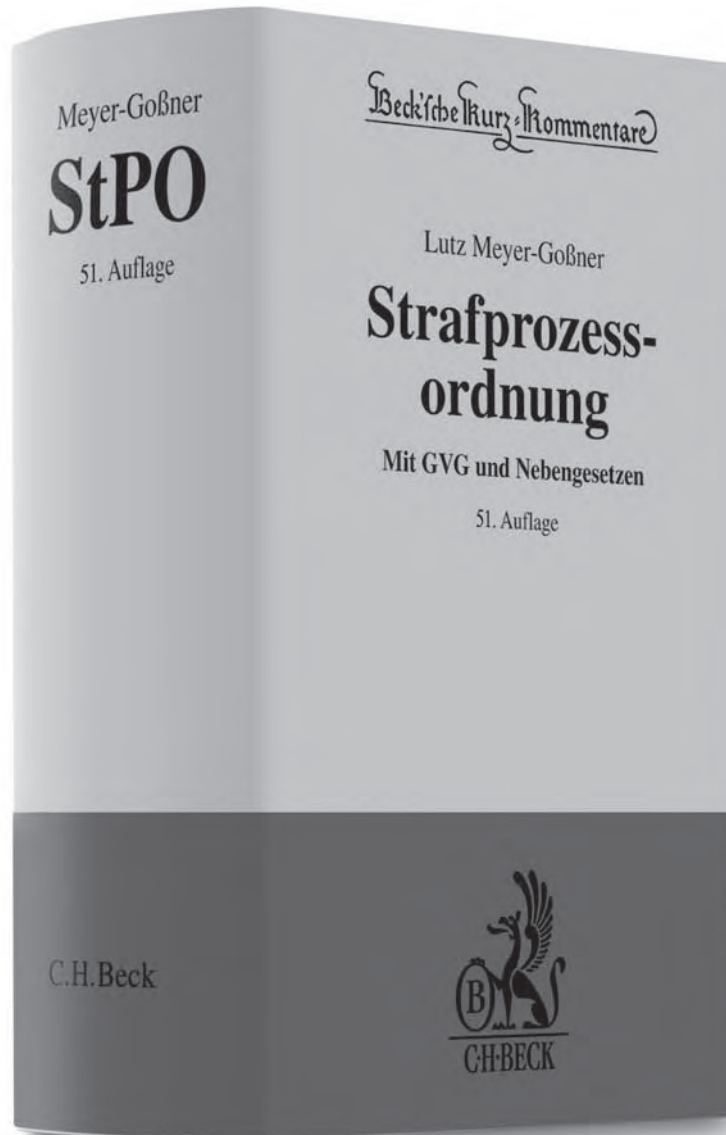
Handlich und komprimiert bietet dieser Standardkommentar

- **größtmögliche Zuverlässigkeit** in allen Fragen des Strafprozessrechts
- die **vollständige Erfassung** aller einschlägigen veröffentlichten Entscheidungen und zusätzlich auch der nicht-veröffentlichten BGH-Entscheidungen
- einen **umfassenden Überblick** über die wesentliche Literatur.

Die 51. Auflage

Die Neuauflage hat in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur den **Stand 1. April 2008** und verarbeitet u.a.

- das heftig umstrittene Gesetz zur **Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung** und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24 EG vom 21.12.2007, das nicht weniger als 32 Vorschriften änderte: u.a. mit neuem § 160 a zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Ermittlungsmaßnahmen gegen zeugnisverweigerungsberechtigte Personen; in § 101 nun mit einheitlichen Kennzeichnungs- und Benachrichtigungspflichten und Neuregelung der gerichtlichen Überprüfung der Maßnahmen; in § 162 mit neuer Zuständigkeitsregelung
- das Gesetz zur Sicherung der **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** und in einer Entziehungsanstalt vom 16.7.2007 mit Änderungen der §§ 126 a, 246 a, 358 und 463



Der StPO-Standardkommentar jetzt wieder neu

Zu den Autoren

Prof. Dr. Lutz Meyer-Goßner ist Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D. und Honorarprofessor an der Universität Marburg. Zur Mitarbeit an der Neuauflage konnte Jürgen Cierniak, Richter am Bundesgerichtshof, gewonnen werden.

Fax-Coupon

___ Expl. 978-3-406-57661-4
Meyer-Goßner, Strafprozessordnung
51. Auflage, 2008. XLIV, 2192 Seiten.
In Leinen € 74,-

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

152699

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihren Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H. Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen) zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant.
Ihr Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H. Beck · 80791 München
Fax: 089/38189-402 · www.beck.de

